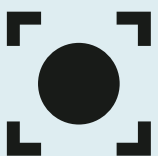




# Global Responsible Textile Standard (GRTS)

Version 1.0\_DE



**GLOBAL  
STANDARDS**

Release Date:  
**Juni 2026**

Der **Global Responsible Textile Standard (GRTS)** in der Version 1.0 wurde im Juni 2026 offiziell veröffentlicht und gilt unmittelbar danach für alle zertifizierten Betriebe und zugelassenen chemischen Zusatzstoffe.

Das **Handbuch für die Implementierung des GRTS** stellt einen integralen und verbindlichen Bestandteil des GRTS dar.

Offizielle Sprache des GRTS ist Englisch<sup>1</sup>. Der GRTS veröffentlicht auf seiner Website ggf. Übersetzungen des Standards und des Handbuchs in andere Sprachen. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Übersetzungen des GRTS in andere Sprachen ist jedoch stets die englische Originalversion maßgeblich.

## Verzichtserklärung

Der GRTS ist ein freiwilliger Standard, der nicht als Ersatz für gesetzliche oder behördliche Vorschriften eines Landes zu betrachten ist.

## Revisionsverfahren

Es ist vorgesehen, dass der GRTS alle drei Jahre überarbeitet wird. Nach der Veröffentlichung einer neuen Version gilt für die Einhaltung des vollständigen Kriterienkatalogs eine Übergangsfrist von einem (1) Jahr, soweit für ein bestimmtes Kapitel keine Ausnahme von der Frist festgelegt wurde. Die jeweiligen Änderungen werden außerdem in den Dokumenten des Änderungsprotokolls veröffentlicht.

Die nächste Revision des GRTS ist für 2030 vorgesehen. Weitere Informationen zur Revision des GRTS werden zu gegebener Zeit auf der GRTS Website veröffentlicht. Das Revisionsverfahren des GRTS ist auf die Einhaltung des ISEAL Code of Good Practice for Sustainability (ISEAL-Verhaltenskodex für Nachhaltigkeitssysteme) Systems ausgelegt.

Feedback und Vorschläge können eingereicht werden an [revision@global-standard.org](mailto:revision@global-standard.org)

## Änderungshistorie des Dokuments

Vor dieser Version wurde keine frühere Version veröffentlicht.

## Informationen zum Dokument

Die folgenden Verben werden verwendet, um Anforderungen, Empfehlungen, Erlaubnisse oder Fähigkeiten in diesem Dokument zu verdeutlichen:

„**muss**“ weist auf eine verpflichtende Vorschrift hin

„**sollte**“ weist auf eine Empfehlung hin

„**darf**“ weist auf eine Erlaubnis hin

„**kann**“ weist auf eine Möglichkeit oder Fähigkeit hin

## Verfügbarkeit von Dokumenten:

---

<sup>1</sup> In den offiziellen Dokumenten des GRTS wird britisches Englisch verwendet.

Der GRTS und das Handbuch für die Implementierung des GRTS, Referenzdokumente und weitere relevante öffentliche Informationen, die von der Global Standards gGmbH veröffentlicht wurden, können offiziell auf der Global Standards Website heruntergeladen werden.

## ÜBER Global Standards

Die Global Standards gemeinnützige GmbH ist eine Non-Profit-Organisation, die im Jahr 2002 nach deutschem Recht zum Zwecke der Durchführung des Global Organic Textile Standard und des Global Responsible Textile Standard gegründet wurde.

## Vision

Unsere Vision ist eine Welt, in der alle textilen Produkte nach den Prinzipien von Gesundheit, Ökologie, Fairness und Achtsamkeit hergestellt werden, um das Leben der Menschen und die Umwelt zu verbessern. Bio-Textilien sind ein wesentlicher Bestandteil dieses ganzheitlichen Ansatzes.

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.global-standard.org](http://www.global-standard.org).

Copyright: © 2026 by Global Standards gGmbH. Alle Rechte vorbehalten.

## Inhaltsverzeichnis

|        |                                                                      |    |
|--------|----------------------------------------------------------------------|----|
| 1      | Einleitung .....                                                     | 6  |
| 1.1    | Ziel des GRTS.....                                                   | 6  |
| 1.2    | Geltungsbereich und Struktur .....                                   | 6  |
| 1.3    | Referenzdokumente.....                                               | 7  |
| 2      | GRTS Lieferkette, Rückverfolgbarkeit und Qualitätssicherung .....    | 9  |
| 2.1    | Verantwortungsvoll produzierte Textilfasern .....                    | 9  |
| 2.2    | Zertifizierung und Auditierung .....                                 | 10 |
| 2.3    | Betriebszertifikat.....                                              | 12 |
| 2.4    | Warenbegleitzertifikat .....                                         | 12 |
| 2.5    | Führen von Aufzeichnungen, Interne Qualitätssicherung, .....         | 12 |
| 2.6    | Trennung, Lagerung, Verpackung und Transport von GRTS Waren.....     | 14 |
| 2.6.1  | B2B-Handel mit GRTS Waren (Vorverkauf).....                          | 14 |
| 2.6.2  | B2C-HANDEL MIT GRTS WAREN (EINZELHANDEL) .....                       | 14 |
| 2.7    | GRTS Zeichen und Kennzeichnungsbedingungen .....                     | 14 |
| 3      | ANFORDERUNGEN AN MATERIALIEN UND ZUSATZSTOFFE .....                  | 15 |
| 3.1    | Anteil an verantwortungsvoll produzierten Fasern .....               | 15 |
| 3.2    | Ergänzende Fasermaterialien .....                                    | 16 |
| 3.2.3  | Tabelle – Erlaubte und verbotene ergänzende Fasern .....             | 16 |
| 3.3    | Accessoires.....                                                     | 16 |
| 3.3.2  | Tabelle – Erlaubte und verbotene Accessoires.....                    | 16 |
| 4      | Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien .....                      | 18 |
| 4.1    | Due-Diligence-Managementprozess.....                                 | 18 |
| 4.2    | Kriterien der textilen Verarbeitung.....                             | 20 |
| 4.3    | Kriterien für das Umwelt- und Chemikalienmanagement.....             | 24 |
| 4.3.9  | Ressourceneffizienz: Wasser-, Energie- und Chemikalienverbrauch..... | 26 |
| 4.3.10 | Luftemissionen.....                                                  | 28 |
| 4.3.11 | Management von Treibhausgas-Emissionen (THG).....                    | 30 |
| 4.3.12 | Abfallmanagement .....                                               | 31 |
| 4.3.13 | Abwassermanagement .....                                             | 32 |
| 4.3.14 | Umgang mit textilen Abfällen .....                                   | 34 |
| 4.3.15 | Verpackungskriterien.....                                            | 34 |
| 4.4    | Menschenrechts- und Sozialkriterien.....                             | 36 |
| 4.4.1  | Geltungsbereich.....                                                 | 36 |

|        |                                                                                  |    |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------|----|
| 4.4.2  | Zwangsarbeit.....                                                                | 36 |
| 4.4.3  | Kinderarbeit .....                                                               | 37 |
| 4.4.4  | Diskriminierung, Belästigung und Gewalt .....                                    | 37 |
| 4.4.5  | Gleichbehandlung der Geschlechter .....                                          | 38 |
| 4.4.6  | Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen .....                      | 38 |
| 4.4.7  | Arbeitsschutz .....                                                              | 39 |
| 4.4.8  | Entlohnung und Beurteilung der Lohnlücke zu existenzsichernden Löhnen .....      | 41 |
| 4.4.9  | Arbeitszeiten .....                                                              | 43 |
| 4.4.10 | Keine prekäre Beschäftigung .....                                                | 43 |
| 4.4.11 | Migrantenarbeitende.....                                                         | 43 |
| 4.4.12 | Heimarbeitende .....                                                             | 44 |
| 4.4.13 | Sozialverantwortliches Management .....                                          | 44 |
| 4.5    | Governance-Kriterien .....                                                       | 45 |
| 5      | Produkttechnische Qualitätskriterien .....                                       | 46 |
| 5.1    | Qualitätsmanagement von GRTS Waren .....                                         | 46 |
| 5.2    | Qualitätsprüfparameter .....                                                     | 46 |
| 5.2.6  | Technische Qualitätsparameter .....                                              | 47 |
| 5.2.7  | Grenzwerte für Rückstände in GRTS Waren .....                                    | 48 |
| 5.2.8  | Grenzwerte für Rückstände in ergänzenden Fasern und Accessoires .....            | 52 |
| 5.3    | Kreislaufwirtschaft bei GRTS Waren .....                                         | 56 |
| 6      | Unterstützung des GOTS.....                                                      | 56 |
| 7      | Kriterien für die Zulassung chemischer Zusatzstoffe .....                        | 57 |
| 7.1    | Bewertung und Zulassung chemischer Zusatzstoffe .....                            | 57 |
| 7.2    | Anforderungen an chemische Zusatzstoffe .....                                    | 58 |
| 7.2.3  | Tabelle – Verbotene und eingeschränkte Chemikalien .....                         | 58 |
| 7.2.4  | Anforderungen bezüglich Gefahren und Toxizität von chemischen Zusatzstoffen..... | 61 |
| 7.2.5  | Anforderungen an Vor-Ort-Audits für Chemikalienherstellende.....                 | 64 |
| 8      | Definitionen .....                                                               | 66 |
| 9      | Abkürzungsverzeichnis .....                                                      | 72 |

## Liste der Tabellen

|                                                                                            |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: Erlaubte und verbotene ergänzende Fasern .....                                  | 15 |
| Tabelle 2: Erlaubte und verbotene Accessoires.....                                         | 17 |
| Tabelle 3: Einschränkungen bei der Vorbehandlung und Nassverarbeitung.....                 | 20 |
| Tabelle 4: Einschränkungen bezüglich Färben .....                                          | 21 |
| Tabelle 5: Einschränkungen bezüglich Drucken.....                                          | 22 |
| Tabelle 6: Einschränkungen bezüglich Veredelung und Konfektion .....                       | 22 |
| Tabelle 7: Technische Qualitätsanforderungen für GOTS Waren .....                          | 41 |
| Tabelle 8: Grenzwerte für chemische Rückstände in GOTS Waren.....                          | 45 |
| Tabelle 9: Grenzwerte für chemische Rückstände in ergänzenden Fasern und Accessoires ..... | 48 |
| Tabelle 10: Zusätzliche Anforderungen für Accessoires .....                                | 49 |
| Tabelle 11 – Verbotene und eingeschränkte Chemikalien .....                                | 53 |
| Tabelle 12 – Einschränkungen bezüglich Toxizität in chemischen Zusatzstoffen – 1.....      | 55 |
| Tabelle 13 – Einschränkungen bezüglich Toxizität in chemischen Zusatzstoffen – 2.....      | 56 |
| Tabelle 14: Definitionen der in diesem Standard verwendeten Begriffe .....                 | 62 |
| Tabelle 15: Tabelle der in diesem Standard verwendeten Abkürzungen .....                   | 65 |

# 1 Einleitung

## 1.1 Ziel des GRTS

- 1.1.1 Ziel des GRTS (Global Responsible Textile Standard) ist es, Anforderungen zu definieren, um die nachhaltige Verarbeitung Textilien aus spezifischen, verantwortungsvoll produzierten Fasern, angefangen bei der Rohstoffproduktion, über umweltverträgliche und sozial verantwortliche Herstellung bis zur Kennzeichnung der Endprodukte zu gewährleisten und dadurch eine glaubwürdige Produktsicherheit für Marken und Endverbrauchernde zu erzielen.
- 1.1.2 Der GRTS stützt sich in erster Linie auf die Anforderungen des Global Organic Textile Standard (GOTS) und dieses Dokument enthält zahlreiche Verweise auf den GOTS und GOTS Kapitelnummern. Auch wenn sich dieses Dokument auf Verweise auf die GOTS Version 8.0 beschränkt, ist zu beachten, dass bei Änderungen an dieser Version die Verweise in diesem Dokument von den Anwendern und Anwenderinnen des GRTS im jeweiligen Kontext zu betrachten sind.

## 1.2 Geltungsbereich und Struktur<sup>2</sup>

- 1.2.1 Der GRTS umfasst die Verarbeitung, Konfektion, Verpackung, Kennzeichnung sowie den Handel und Vertrieb aller Textilien aus verantwortungsvoll produzierten Textilfasern. Bei den Endprodukten kann es sich unter anderem um Fasern, Garne, Stoffe, Bekleidung, textile Accessoires (zum Mitführen oder Anziehen), textile Spielzeuge, Heimtextilien, Matratzen und Bettwaren handeln.
- 1.2.2 Der GRTS legt Kriterien für Textilproduzierende, Herstellende und B2B-Betreibende sowie für Textilchemikalien fest, die bei der Verarbeitung von GRTS Waren zum Einsatz kommen.
- 1.2.3 Gemäß dem GRTS dürfen alle Vorgänge im Zusammenhang mit der Verarbeitung, Herstellung, Verpackung sowie Kennzeichnung von und dem Handel mit Waren ausschließlich von Betrieben durchgeführt werden, die über ein GRTS Betriebszertifikat verfügen und nach dem Global Responsible Textile Standard (GRTS) zertifiziert sind.
- 1.2.4 Der GRTS umfasst obligatorische Anforderungen und gibt Empfehlungen und Erlaubnisse. Während bestimmte Kapitel (z. B. 4.3 Umweltkriterien, 4.3.14 Menschenrechts- und Sozialkriterien, 2.2 Zertifizierung und Auditierung, 4.5 Governance-Kriterien) Konformitätsanforderungen für den gesamten zertifizierten Betrieb vorgeben, enthalten einige Kapitel (z. B. 3 Anforderungen an Materialien, 5 Produkttechnische Qualitätskriterien) Kriterien, die spezifisch für die zu zertifizierenden Produkte gelten. Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen müssen alle für zertifizierte Betriebe geltenden GRTS Kriterien ebenso von Lohnverarbeitern der zertifizierten Betriebe implementiert werden.
- 1.2.5 Der zertifizierte Betrieb muss zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit seiner Geschäftstätigkeiten die lokalen Gesetze und Vorschriften einhalten. Der zertifizierte Betrieb muss die GRTS Kriterien oder die lokalen gesetzlichen Anforderungen befolgen, je nachdem welche von beiden den besseren Schutz für Mensch und Umwelt bieten.
- 1.2.6 Das Handbuch für die Implementierung des GRTS bietet weitere anwendungsbezogene Informationen zu den GRTS Kriterien und stellt einen integralen Teil des GRTS dar.

---

<sup>2</sup> Dieses Kapitel leitet sich von Kapitel 1.2 des GOTS ab und enthält im Wesentlichen dieselben grundlegenden Anforderungen.

- 1.2.7 Da es derzeit technisch nahezu unmöglich ist, Textilien industriell ohne die Verwendung chemischer Zusatzstoffe herzustellen, legt dieser Standard Kriterien für natürliche und synthetische chemische Zusatzstoffe (wie Farbstoffe, chemische Hilfsstoffe und Ausrüstungsmittel) für die gemäß dem GRTS produzierten und gekennzeichneten Textilien fest, um die Umweltbelastung zu reduzieren und Rückstände zu minimieren.
- 1.2.8 Die GRTS Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien berücksichtigen sektorspezifische Risiken der textilen Lieferkette und sind so konzipiert, dass sie eine effektive Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) für nach dem GRTS zertifizierte Betriebe ermöglichen. Der GRTS schreibt zertifizierten Betrieben die Einführung eines sechsstufigen Due-Diligence-Prozesses vor, gemäß den Vorgaben in Kapitel 4.1. Due-Diligence-Managementprozess.
- 1.2.9 Zertifizierte Betriebe müssen ihrer Sorgfaltspflicht (Due Diligence) gemäß Kapitel 4.1 sowie entsprechend der im Handbuch für die Implementierung des GRTS aufgeführten relevanten OECD-Leitdokumente nachkommen. Sorgfaltsmaßnahmen müssen präventiv, dynamisch und dem Risiko angemessen (risikobasiert) sein; sie müssen Informationen aus einem sinnvollen Austausch mit Interessengruppen erhalten, den Umständen des zertifizierten Betriebs entsprechen, eine Vielzahl von Prozessen und Zielen einbeziehen und kontinuierliche Kommunikation gewährleisten; sie können risikobasierte Priorisierungen beinhalten und dürfen nicht die Verschiebung von Zuständigkeiten zur Folge haben.
- 1.2.10 Der GRTS legt Kriterien für Arbeitsbedingungen sowie soziale Bedingungen fest, die mit denen der derzeit führenden sozialen Nachhaltigkeitsstandards gleichwertig sind.
- 1.2.11 Der GRTS wird auch bei Betrieben in Ländern mit einer hoch entwickelten und effektiv angewandten Sozial- und Arbeitsgesetzgebung sowie mit Tarifverträgen zwischen Arbeitgebenden und Gewerkschaften, welche den universellen Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) entsprechen, angewendet und zertifiziert. Deshalb können Ausnahmen bei den Anforderungen in Bezug auf Überwachung, Verifizierung und Audits gemacht werden. Die Voraussetzungen für diese Ausnahmen sind im Handbuch für die Implementierung des GRTS definiert.

### 1.3 Referenzdokumente

- 1.3.1 Zertifizierte Betriebe, zugelassene Zertifizierungsstellen und sonstige GRTS Anwender und Anwenderinnen müssen bei der Anwendung des GRTS die folgenden in diesem Kapitel aufgeführten Referenzdokumente befolgen. Einige dieser Dokumente werden gleichermaßen vom GOTS genutzt.

#### 1.3.2 Handbuch für die Implementierung des GRTS

Enthält Auslegungen und Erläuterungen zu einzelnen Kriterien des GRTS. Es soll inkonsistente, unangemessene oder falsche Auslegungen des GRTS verhindern. Das Handbuch enthält außerdem Vorgaben und detaillierte Anweisungen für die Anwendung des GRTS und die Umsetzung des damit verbundenen Qualitätssicherungssystems für zugelassene Zertifizierungsstellen (bezeichnet als Implementierungshandbuch).

#### 1.3.3 Nutzungsbedingungen für Zeichen – GRTS

Spezifiziert die Kennzeichnungsbedingungen für Unternehmen, die am GRTS Zertifizierungssystem teilnehmen, und legt die entsprechenden Gebühren fest. Es definiert

außerdem die Vorgaben zur Sicherstellung einer korrekten und konsistenten Anwendung der eingetragenen GRTS Zeichen auf Produkten und in Werbeanzeigen.

#### 1.3.4 Freigabe für die Kennzeichnung von GRTS Waren

Enthält ein Formular zur Beantragung der Freigabe für die Kennzeichnung von GRTS Waren.

#### 1.3.5 Richtlinie und Formatvorlage zur Ausstellung von GRTS Betriebszertifikaten

Enthält detaillierte Anweisungen in Bezug auf Grundsätze, Layout, Format und Text zur Ausstellung von Betriebszertifikaten.

#### 1.3.6 Richtlinie und Formatvorlage zur Ausstellung von GRTS Warenbegleitzertifikaten

Enthält detaillierte Anweisungen in Bezug auf Grundsätze, Layout, Format und Text zur Ausstellung von Warenbegleitzertifikaten.

#### 1.3.7 Klassifizierung von Materialien, Verfahren und Produkten

Standardisiert die Klassifizierung von „Rohstoffen“, „Verarbeitungskategorien“, „Produktkategorien“ und „Produktdetails“ für die Verwendung von GRTS Betriebs- und Warenbegleitzertifikaten. Dieses Dokument wird ebenfalls vom GOTS verwendet.

#### 1.3.8 Geografische Klassifizierung des GOTS

Standardisiert die Angaben zu Land/Region und Bundesland/Provinz für die Verwendung von GRTS Betriebs- und Warenbegleitzertifikaten. Dieses Dokument wird ebenfalls vom GOTS verwendet.

#### 1.3.9 Zulassungsverfahren und Anforderungen für Zertifizierungsstellen

Spezifiziert die Zulassungs- und Kontrollverfahren und legt die jeweiligen Anforderungen für zugelassene Zertifizierungsstellen bei der Anwendung des GRTS Zertifizierungs- und Qualitätssicherungssystems fest. Dieses Dokument wird ebenfalls vom GOTS verwendet.

#### 1.3.10 Richtlinie für den Wechsel oder die Migration einer Zertifizierungsstelle

Spezifiziert die von der zugelassenen Zertifizierungsstelle und dem zertifizierten Betrieb im Falle eines Wechsels oder der Migration des Zertifizierers vorzunehmenden Schritte. Dieses Dokument wird ebenfalls vom GOTS verwendet.

#### 1.3.11 GOTS Handbuch zur Sorgfaltspflicht für zertifizierte Betriebe

Bietet nach dem GRTS zertifizierten Betrieben detaillierte Leitlinien zur Integration der Sorgfaltspflicht gemäß den GRTS Sorgfaltskriterien. Dieses Dokument wird ebenfalls vom GOTS verwendet.

#### 1.3.12 Verfahren zur Zertifizierung von Kleinbetrieben in Ländern mit geringem Risiko

Dieses Dokument wird ebenfalls vom GOTS verwendet.

## 2 GRTS Lieferkette, Rückverfolgbarkeit und Qualitätssicherung

### 2.1 Verantwortungsvoll produzierte Textilfasern

2.1.1 Die wichtigste Anforderung an verantwortungsvoll produzierte Fasern, die gemäß dem GRTS zugelassen sind, ist ihre Zertifizierung nach Standards<sup>3</sup>, die den folgenden Grundsätzen und Kriterien entsprechen:

- 2.1.1.1 Produktkette mit Identitätssicherung
- 2.1.1.2 Zertifizierungssystem unabhängiger Dritter
- 2.1.1.3 Keine genetisch veränderten Organismen (GVO)
- 2.1.1.4 Keine Verwendung hochgefährlicher Pestizide (Highly Hazardous Pesticides – HHPs) in der Produktion
- 2.1.1.5 Achtung des Tierwohls (z. B. kein Beschneiden von lebenden Lämmern/Mulesing)
- 2.1.1.6 Ungiftige, kreislauforientierte Herstellung von Kunstfasern
- 2.1.1.7 Zellulose-Rohmaterial ist GVO-frei und aus verantwortungsvoller Waldbewirtschaftung
- 2.1.1.8 Biopolymere müssen biologisch abbaubar sein und aus verantwortungsbewusster Beschaffung stammen
- 2.1.1.9 Berücksichtigung sozialer Normen bei der Herstellung von Kunstfasern

2.1.2 Bei der Herstellung verantwortungsvoll produzierter Fasern müssen außerdem folgende Aspekte gebührend berücksichtigt werden:

- 2.1.2.1 Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen
- 2.1.2.2 Reduzierung von Wasserverbrauch und -verschmutzung
- 2.1.2.3 Schutz von Bodengesundheit und Biodiversität

2.1.3 Folgende Fasertypen sind im Rahmen des GRTS zugelassen:

- 2.1.3.1 Zertifizierte<sup>4</sup> Bio-Fasern oder Bio-Fasern in Umstellung mit < 70 % am gesamten Faseranteil
- 2.1.3.2 Naturfasern (pflanzlichen und tierischen Ursprungs)
- 2.1.3.3 Regenerierte Zellulosefasern (Man-Made Cellulosic Fibres – MMCFs)
- 2.1.3.4 Recycelte Natur- und Kunstfasern
- 2.1.3.5 Biopolymere

2.1.4 Ein begrenzter Gehalt an synthetischen (Polymer-)Primärfasern: nur Polyamid, Polypropylen, Elastomultiester (Elasterell-P) und Polyurethan (Elastan), sofern diese für die Funktionalität des Endverbraucherprodukts unerlässlich sind.

2.1.5 Kapitel 3 dieses Dokuments enthält weitere Einzelheiten zu den im Rahmen des GRTS zulässigen und verbotenen Fasern.

---

<sup>3</sup> Sofern Standards verfügbar sind.

<sup>4</sup> Zertifizierung nach einem Standard der IFOAM-Standardfamilie, der laut Global Organic Textile Standard zugelassen ist.

- 2.1.6 Das Implementierungshandbuch des GRTS enthält Erläuterungen zu den Kriterien für eine verantwortungsvolle Faserauswahl, eine Liste der Faserstandards, die nachweislich die Mindestkriterien erfüllen, sowie Angaben dazu, wie diese Liste zu überprüfen und zu aktualisieren ist.
- 2.1.7 Es dürfen keine Fasern eingesetzt werden, die aus Produktionssystemen stammen, die nachweislich wiederholt grob gegen die ILO Kernarbeitsnormen (soweit diese auf das Produktionssystem zutreffen) verstoßen haben und/oder denen unwiderlegbar nachgewiesen wurde, dass sie systematisch zu Methoden der illegalen Aneignung von Agrarflächen (Land Grabbing) greifen.
- 2.1.8 Der Einsatz von Fasern, die von Erzeugenden in Gebieten mit hohem Risiko für die Menschenrechte stammen, kann zusätzliche Maßnahmen zur Risikominderung erfordern (z. B. Sozial-Audits vor Ort), um sicherzustellen, dass diese Erzeugenden den GRTS Menschenrechts- und Sozialkriterien entsprechen.
- 2.1.9 Fasern, die in GRTS Lieferketten gelangen, müssen unter Berücksichtigung des Tierwohls hergestellt werden (z. B. kein Mulesing/Beschneiden von lebenden Lämmern) und dürfen nicht aus Produktionssystemen stammen, die die Funktionsfähigkeit von Ökosystemen untergraben, zur Entwaldung beitragen und/oder die Biodiversität und den Schutz von Lebensräumen gefährden.
- 2.1.10 Verantwortungsvoll produzierte Fasern, die in GRTS Lieferketten gelangen, dürfen ausschließlich von Fasererzeugenden stammen, die im Global Fibre Registry<sup>5</sup> registriert sind und die notwendige Dokumentation bereitstellen, um Produktionsaussagen („production claims“) zu belegen.

## 2.2 Zertifizierung und Auditierung<sup>6</sup>

- 2.2.1 Die GRTS Zertifizierung ist ab der Annahme der Rohfasern sowie während des gesamten Herstellungsprozesses, der Verarbeitung und des Handels mit GRTS Waren erforderlich.
- 2.2.2 Der GOTS Erstverarbeiter ist der zertifizierte Betrieb, der Rohfasern von verantwortungsvollen Erzeugenden entgegennimmt, und er muss den Verarbeitungsschritt durchführen, der unmittelbar auf den Schritt folgt, welcher im Betriebszertifikat des Rohfasererzeugenden angegeben ist.
- 2.2.3 Die Zertifizierung muss durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle auf der Grundlage jährlicher Vor-Ort-Inspektionen durchgeführt werden, einschließlich möglicher zusätzlicher unangekündigter Inspektionen auf Basis einer Risikobeurteilung der Geschäftstätigkeiten.
- 2.2.4 Zertifizierte Betriebe müssen über ein gültiges GRTS Betriebszertifikat verfügen, in dem die zertifizierbaren Produktkategorien, Produktdetails und Verarbeitungskategorien aufgeführt sind, zu deren Durchführung der zertifizierte Betrieb im Rahmen seines Geltungsbereichs berechtigt ist.
- 2.2.5 Zertifizierte Betriebe müssen alle beauftragten Lohnverarbeiter, die an der Verarbeitung von GRTS Waren beteiligt sind, in ihrem Betriebszertifikat aufführen, einschließlich relevanter Angaben wie etwa die dem Lohnverarbeiter zugewiesenen Verarbeitungs- und Produktkategorien.
- 2.2.6 Global Standards sieht spezifische Ausnahmen vor, die ausschließlich für bestimmte Arten von Unternehmensstrukturen gelten und auf definierte Aspekte des Zertifizierungsprozesses beschränkt sind:

<sup>5</sup> Das Global Fibre Registry wird von der Global Standard gGmbH geführt.

<sup>6</sup> Dieses Kapitel leitet sich von Kapitel 2.2 des GOTS ab und enthält größtenteils dieselben Anforderungen.

- 2.2.6.1 Das Zertifizierungssystem für kontrollierte Lieferketten (Controlled Supply Chain Certification Scheme – CSCS) soll kleine Betriebe<sup>7</sup> in Ländern mit geringem Risiko unterstützen, indem der Zertifizierungsprozess angepasst und die damit verbundenen Belastungen reduziert werden. Das CSCS geht auf die Herausforderungen kleiner Betriebe ein und macht den Standard zugänglich, ohne seine Kriterien zu beeinträchtigen. In diesen Fällen ist das *Verfahren zur Zertifizierung von Kleinbetrieben in Ländern mit geringem Risiko des Controlled Supply-Chain Certification Scheme (CSCS)* zu befolgen. Dieses Dokument wird ebenfalls vom GOTS verwendet.
- 2.2.6.2 Ausnahmen in Bezug auf die Zertifizierung von Händlern, den jährlichen Vor-Ort-Inspektionszyklus und kleine Lohnverarbeiter mit geringem Risikopotenzial sind im Handbuch für die Implementierung des GRTS definiert.
- 2.2.6.3 Ausnahmen für die Zertifizierung und Bedingungen für Einzelhändler sind im Handbuch für die Implementierung des GRTS definiert.
- 2.2.7 Der Betrieb, unter dessen Namen oder Marke die als GRTS Waren gekennzeichneten Produkte an Endverbraucher vertrieben werden, ist dafür verantwortlich, die Konformität der Produkte mit dem GOTS mit gebührender Sorgfalt sicherzustellen. Siehe Kapitel 1.3.3 bezüglich der Nutzungsbedingungen für Zeichen – GRTS.
- 2.2.8 Grundlage für die Autorisierung durch die Global Standards gGmbH ist eine Akkreditierung der Zertifizierungsstelle gemäß den „Zulassungsverfahren und -anforderungen für Zertifizierungsstellen“. Diese Akkreditierung muss von einer anerkannten Akkreditierungsstelle erteilt werden.
- 2.2.9 Hinweis: IOAS Inc. fungiert als Hauptkooperationspartner der Global Standards gGmbH zur Unterstützung dieses Akkreditierungsprozesses. Eine Akkreditierung durch andere anerkannte Akkreditierungsstellen bleibt zulässig, sofern die geltenden Zulassungsverfahren und Anforderungen erfüllt sind.

## 2.3 Betriebszertifikat

- 2.3.1 Verarbeiter, Herstellende, Händler und Einzelhändler, die im Rahmen einer Zertifizierung durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle den Nachweis erbracht haben, dass sie in der Lage sind, die jeweiligen GRTS Kriterien zu erfüllen, erhalten ein GRTS Betriebszertifikat, das gemäß der Richtlinie zur Ausstellung von Betriebszertifikaten ausgestellt wurde. Sie gelten entsprechend als zertifizierte Betriebe.
- 2.3.2 Betriebszertifikate führen sowohl die Produktkategorien und damit verbundenen Angaben, die zertifizierte Betriebe GRTS-konform anbieten können, als auch die Verarbeitungs-, Herstellungs- und Handelstätigkeiten, die im Geltungsbereich der Zertifizierung erfasst sind, auf.
- 2.3.3 Lohnverarbeiter und ihre jeweiligen Verarbeitungs- und Herstellungsschritte sind im Betriebszertifikat desjenigen zertifizierten Betriebs aufgeführt, der die Zertifizierung beantragt hat.

## 2.4 Warenbegleitzertifikat

- 2.4.1 Warenbegleitzertifikate sind das wichtigste Instrument für die Rückverfolgbarkeit und Transparenz der GRTS Lieferkette. Warenbegleitzertifikate werden von einer nach dem GRTS zugelassenen

---

<sup>7</sup> Eine Lieferkette, die aus mindestens 8 und höchstens 30 Kleinbetrieben mit jeweils 20 oder weniger Beschäftigten besteht.

Zertifizierungsstelle in Übereinstimmung mit der Richtlinie zur Ausstellung von Warenbegleitzertifikaten nach sorgfältiger Prüfung der GRTS Waren auf ihrem Weg entlang der nach dem GRTS zertifizierten Lieferkette ausgestellt.

- 2.4.2 Ein Mengenabgleich muss als ergänzender Mechanismus zur Überprüfung von Aussagen hinsichtlich der GRTS Waren berücksichtigt werden.

## 2.5 Führen von Aufzeichnungen, Interne Qualitätssicherung<sup>8,9</sup>

- 2.5.1 Alle betrieblichen Verfahren und Praktiken müssen durch ein effektives dokumentiertes Kontrollsystem sowie durch Aufzeichnungen gestützt sein, um die Nachvollziehbarkeit der folgenden Punkte zu gewährleisten:
- 2.5.2 Herkunft, Art und Mengen aller im Betrieb eingehenden verantwortungsvoll produzierten Fasern und ergänzenden (Roh-)Materialien, Accessoires und Zusatzstoffe
- 2.5.3 Der Warenfluss innerhalb des Betriebs (Lagerbestände, durchgeführte Verarbeitungs-/ Herstellungsschritte, verwendete chemische Rezepturen)
- 2.5.4 Art, Mengen und Empfänger von GRTS Waren, die den Betrieb verlassen haben
- 2.5.5 Die Faserzusammensetzung der gefertigten Produkte
- 2.5.6 Alle sonstigen Informationen, die für die ordnungsgemäße Inspektion des Betriebs erforderlich sein könnten
- 2.5.7 Für die Auditierung relevante Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.
- 2.5.8 Zertifizierte Betriebe, die verantwortungsvoll produzierte Fasern einkaufen, müssen vom ursprünglichen Erzeugenden Betriebszertifikate und (gegebenenfalls) Warenbegleitzertifikate einholen und pflegen, die von einem anerkannten Zertifizierer für die gesamte Einkaufsmenge gemäß den Kriterien von Kapitel 2.1 ausgestellt wurden.
- 2.5.9 Zertifizierte Betriebe, die GRTS Waren (Zwischen- und Fertigprodukte) einkaufen, müssen GRTS Betriebszertifikate und Warenbegleitzertifikate einholen und aufbewahren, die von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle für die gesamte Einkaufsmenge der GRTS Waren gemäß der Richtlinie zur Ausstellung von Betriebszertifikaten und der Richtlinie zur Ausstellung von Warenbegleitzertifikaten ausgestellt wurden.
- 2.5.10 Zertifizierte Betriebe, die GRTS Waren einkaufen, müssen Rechnungen und Lieferscheine einholen und aufbewahren.
- 2.5.11 Der Empfangende von verantwortungsvoll produzierten Fasern bzw. GRTS Waren muss bei Erhalt der zertifizierten Produkte die Unversehrtheit von Verpackungen oder Behältern kontrollieren und Herkunft und Art des zertifizierten Produkts mit den in der Produktkennzeichnung oder den Begleitdokumenten (z. B. Rechnung, Frachtbrief, LKW-Frachtschein, Versandrechnung, Warenbegleitzertifikat) enthaltenen Informationen abgleichen.

<sup>8</sup>Diese Bedingungen gelten ebenfalls für eingetragene Händler, falls und sofern

<sup>9</sup> Dieses Kapitel ergänzt Kapitel 2.5 des GOTS.

- 2.5.12 Ein Produkt, dessen GRTS Konformitätsstatus unsicher ist, darf erst nach Beseitigung aller Zweifel zur Verarbeitung oder Verpackung freigegeben werden.
- 2.5.13 GRTS Waren müssen auf allen entsprechenden Rechnungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette eindeutig als solche gekennzeichnet sein.
- 2.5.14 Der zertifizierte Betrieb muss mit allen Lohnverarbeitern Verträge abgeschlossen haben, in denen die Bedingungen für die jeweils beauftragten Arbeiten festgelegt sind; die Endverantwortung für die Erfüllung aller Kriterien des GRTS liegt beim zertifizierten Betrieb.
- 2.5.15 Zertifizierte Betriebe müssen nichtgewerbliche Informationen bezüglich der Wirkungsmessung entsprechend den Anforderungen von Global Standards sammeln, zusammenstellen und vorlegen.

## 2.6 Trennung, Lagerung, Verpackung und Transport von GRTS Waren<sup>10</sup>

### 2.6.1 B2B-Handel mit GRTS Waren (Vorverkauf)

- 2.6.1.1 Alle GRTS Waren (Zwischen- und Fertigprodukte) müssen so gelagert und transportiert werden, dass eine Kontamination durch Kontakt mit verbotenen Substanzen und eine Vermischung mit konventionellen Produkten oder ein inhaltlicher Austausch vermieden wird.
- 2.6.1.2 Zertifizierte Betriebe müssen ein Trennsystem einführen, um zu verhindern, dass GRTS Waren mit konventionellen Materialien und Fasern vermischt oder vertauscht werden.
- 2.6.1.3 Alle GRTS Waren müssen über alle Stufen der Lieferkette hinweg klar als solche gekennzeichnet und identifiziert werden.
- 2.6.1.4 Transportmittel und Versandunterlagen müssen dokumentiert und den Zertifizierungsstellen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

### 2.6.2 B2C-HANDEL MIT GRTS WAREN (EINZELHANDEL)

- 2.6.2.1 Fertige GRTS Waren mit vollständiger GRTS Kennzeichnung können zusammen mit konventionellen Produkten ähnlicher Art gelagert und transportiert werden, sofern kein Risiko besteht, dass Produkte vertauscht oder chemisch kontaminiert werden.

## 2.7 GRTS Zeichen und Kennzeichnungsbedingungen

- 2.7.1 Nur solche Endprodukte, die von einem zertifizierten Betrieb über die gesamte Lieferkette hinweg hergestellt und von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle zertifiziert wurden, dürfen als GRTS Waren gekennzeichnet, beworben oder verkauft werden.

---

<sup>10</sup> Dieses Kapitel ergänzt Kapitel 2.6 des GOTS.

- 2.7.2 Die GRTS-Kennzeichnung darf nur von einem zertifizierten Betrieb auf dem Produkt und/oder dessen Verpackung angebracht werden, und diese Kennzeichnung muss vorab vom Zertifizierer des zertifizierten Betriebs freigegeben werden.
- 2.7.3 Für die Kennzeichnung und Bewerbung von GRTS Waren gelten die „Nutzungsbedingungen für Zeichen – GRTS“.
- 2.7.4 Die GRTS Zeichen bestehen aus zwei eingetragenen Markenelementen: dem GRTS Logo und der Wortmarke „GRTS“, wie im Folgenden beschrieben:
- 2.7.4.1 Das „GRTS Logo“ bezieht sich auf die eingetragene Bildmarke, die aus einem Symbol, dem Kreiselement und den umgebenden Buchstaben „Global Responsible Textile Standard GRTS“ besteht.



- 2.7.4.2 Die „Wortmarke“ bezieht sich auf die eingetragene Wortmarke „GRTS“.
- 2.7.5 Die Kennzeichnung von GRTS Waren muss in jedem Fall die folgenden obligatorischen Elemente enthalten:
- Das GRTS Logo.
  - Die begleitenden Kennzeichnungsinformationen.
    - Der Verweis auf die zugelassene Zertifizierungsstelle in der Form „Zertifiziert durch xxxx“.
    - Die Zertifizierungsnummer des zertifizierten Betriebs
- 2.7.6 Bei im Einzelhandel verkauften Waren dürfen Aussagen, Werbung oder Verweise auf den GRTS nur gemacht werden, wenn das Endprodukt gemäß dem GRTS zertifiziert ist und die vollständige und korrekte GRTS Kennzeichnung trägt.
- 2.7.7 Aussagen zu Zwischenstufen sind verboten. Fertigprodukte, die unter Verwendung von Materialien hergestellt wurden, die in einer früheren Stufe der Wertschöpfungskette nach dem GRTS zertifiziert wurden, z. B. Bekleidung aus zertifiziertem Garn, dürfen nicht als nach dem GRTS zertifiziert bezeichnet, gekennzeichnet oder dargestellt werden, es sei denn, die gesamte Herstellungs- und Handelswertschöpfungskette, einschließlich aller Verarbeitungsstufen und des Endergebnisses bis hin zum Endprodukt, ist nach dem GRTS zertifiziert.

### 3 ANFORDERUNGEN AN MATERIALIEN UND ZUSATZSTOFFE

#### 3.1 Anteil an verantwortungsvoll produzierten Fasern

- 3.1.1 In GRTS Waren dürfen nur die in Kapitel 2.1 definierten Fasern verwendet werden.
- 3.1.2 GRTS Waren müssen einen Anteil an verantwortungsvoll produzierten Fasern von mindestens 90 % aufweisen.

3.1.3 GRTS Waren dürfen in ihrer Zusammensetzung weniger als, jedoch nicht mehr als 70 % zertifizierte Bio-Fasern enthalten.

3.1.4 Die Faserzusammensetzung von GRTS Waren darf höchstens 10 % „ergänzende Fasermaterialien“ gemäß den Bestimmungen in Kapitel 3.2.3 enthalten.

## 3.2 Ergänzende Fasermaterialien

3.2.1 Um einen umfassenden Standard für verantwortungsvoll produzierte Textilprodukte zu schaffen, legt der GRTS genau fest, welche Fasertypen als umweltschonend gelten, und erlaubt deren Beimischung zu nach dem GRTS zertifizierten Waren in festgelegten Anteilen.

3.2.2 GRTS Waren dürfen nur die in Kapitel 3.2.2 explizit aufgeführten und zugelassenen Fasern beigemischt werden.

### 3.2.3 Tabelle – Erlaubte und verbotene ergänzende Fasern<sup>11</sup>

| ANFORDERUNGEN AN ERGÄNZENDE FASERARTEN                                                                                                                                                                                                                                   |  | KRITERIEN                                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Erlaubte Fasern</b>                                                                                                                                                                                                                                                   |  |                                                                                                                    |
| 1. Synthetische (Polymer-)Frischfasern und nur: Polyamid, Polypropylen, Elastomultiester (Elastereil-p), Polyurethan, Elastan (Spandex), Elastolefin.<br>2. Edelstahlfasern und Mineralfasern                                                                            |  | <b>✓ ERLAUBT</b><br><i>Einzeln oder in Kombination als Gesamtmenge <b>bis zu 10 %</b> (<math>\leq 10\%</math>)</i> |
| <b>Verbotene Faserarten (verschiedene):</b>                                                                                                                                                                                                                              |  |                                                                                                                    |
| 3. Konventionelle Baumwolle (frisch, recycelt, GVO-frei)<br>4. Konventionelle Angorafaser<br>5. Mit Mulesing erzeugte Wolle<br>6. Polyester aus Frischfaser<br>7. Acryl<br>8. Asbest-, Kohle- und Silberfasern<br>9. Alle anderen nicht ausdrücklich zugelassenen Fasern |  | <b>✗ VERBOTEN</b>                                                                                                  |

Tabelle 1: Erlaubte und verbotene ergänzende Fasern

## 3.3 Accessoires

3.3.1 Alle nach diesem Kapitel verwendeten Materialien müssen den in Kapitel 5.2.8 festgelegten geltenden Grenzwerten zu Rückständen entsprechen.

### 3.3.2 Tabelle – Erlaubte und verbotene Accessoires

| ACCESSOIRES                       | KRITERIEN |
|-----------------------------------|-----------|
| <b>A. Allgemeine Materialien:</b> |           |

<sup>11</sup>Die Prozentangaben beziehen sich auf die Faserzusammensetzung der Produkte, wie sie unter den in ISO 139 festgelegten Standardprüfbedingungen ermittelt wurde.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| <p>Beispiele hierfür sind Applikationen, Bordüren, Schnallen, Knöpfe und Druckknöpfe, Kordeln, Einfassungen, Gummibänder und -fäden, Stickgarne, Befestigungs- und Verschlusssysteme, Klebebänder zum Aufbügeln, Hutbänder, dekorative Spitze, Futterstoffe, Einlagen, Etiketten (GRTS Etiketten, Pflege-/Thermotransfer-Etiketten, Klebstoffe für Etiketten), Futter (nicht für Bekleidung), Zwischenfutter, Taschenfutter, Nahtbänder, Nähgarne, Schulterpolster, Polsterungen für Unterbekleidung, Besätze, Reißverschlüsse, Sohlen in Schuhwaren und alle sonstigen Accessoires, welche an anderer Stelle in diesem Kapitel nicht ausdrücklich genannt sind.</p> |                   |
| <p>1. Naturmaterialien umfassen biogene<sup>12</sup> Materialien (wie beispielsweise Naturfasern, Holz, Leder, Horn, Knochen, Muschel) und abiotische Materialien (wie Mineralien, Metalle, Stein)</p> <p>2. Regenerierte oder synthetische Materialien</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p>✓ ERLAUBT</p>  |
| <p>3. Asbest</p> <p>4. Carbonfasern</p> <p>5. Chlorierte Kunststoffe (z. B. PVC)</p> <p>6. Chrom (z. B. als Bestandteil von Metall oder in der Ledergerbung, nur Edelstahl ist zulässig)</p> <p>7. Dekorativer Glitzer aus unlöslichen und nicht biologisch abbaubaren Kunststoffen.</p> <p>8. Materialien aus bedrohten Tier-, Pflanzen- oder Holzarten</p> <p>9. Mit Mulesing erzeugte Wolle</p> <p>10. Nickel (z. B. als Bestandteil von Metall, nur Edelstahl ist zulässig)</p> <p>11. Silberfasern (Filament, behandelt)</p>                                                                                                                                    | <p>✗ VERBOTEN</p> |
| <p><b>B. Futter für Bekleidung</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Alle in Kapitel 2.1 aufgeführten Materialien</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>✓ ERLAUBT</p>  |
| <p><b>C. Füllungen und Ausstopfmaterien</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                   |
| <p>1. Für die Verwendung von Textilfasern</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Alle in Kapitel 2.1 aufgeführten Materialien</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>✓ ERLAUBT</p>  |
| <p>2. Zur Verwendung von Latexschaum</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Latexschaum, der aus Latex hergestellt wurde, das nach einem Programm zertifiziert ist, das die Einhaltung der Grundsätze der nachhaltigen Waldbewirtschaftung bestätigt.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p>✓ ERLAUBT</p>  |
| <p><b>D. Träger und Rahmen</b></p> <p>Es gelten die in der Spalte „Material allgemein“ spezifizierten Anforderungen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                   |
| <p>1. In Matratzen verwendeter Latexschaum muss aus zertifiziertem Bio-Latex, aus Bio-Latex in Umstellung oder aus Latex hergestellt worden sein, das nach einem Programm für nachhaltige Waldbewirtschaftung zertifiziert wurde.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <p>✓ ERLAUBT</p>  |
| <p>2. Polyurethan-Schäume sind für Matratzen oder sonstige textile Bettwarenprodukte nicht zugelassen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>✗ VERBOTEN</p> |
| <p><b>E. Anti-Rutsch-Bodenbeläge</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                   |
| <p>1. Natürliche Trägermaterialien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Latex muss nach einem Programm zertifiziert sein, das die Einhaltung der Grundsätze der nachhaltigen Waldbewirtschaftung bestätigt.</li> <li>Natürliche anorganische Materialien (wie Dolomitgestein) dürfen in Verbindung mit diesem Trägermaterial verwendet werden.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p>✓ ERLAUBT</p>  |

<sup>12</sup> Hergestellt oder gewonnen aus lebenden Organismen.

|                                   |                   |
|-----------------------------------|-------------------|
| 2. Synthetische Trägermaterialien | <b>✗ VERBOTEN</b> |
|-----------------------------------|-------------------|

Tabelle 2: Erlaubte und verbotene Accessoires

## 4 Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien

### 4.1 Due-Diligence-Managementprozess<sup>13</sup>

4.1.1 Der zertifizierte Betrieb muss sich um verantwortliches unternehmerisches Handeln bemühen. Die GRTS Kriterien zu chemischen Zusatzstoffen, die GRTS Umweltkriterien, die GRTS Menschenrechts- und Sozialkriterien und die GRTS Governance-Kriterien müssen im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses eingehalten werden. Dieser Prozess muss dem Risiko entsprechen und den Umständen sowie den Rahmenbedingungen des zertifizierten Betriebs angemessen sein. Gemäß dem OECD-Leitfaden zur Sorgfaltsprüfung für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie und dem GOTS Handbuch zur Sorgfaltspflicht für zertifizierte Betriebe müssen zertifizierte Betriebe die folgende sechs Schritte bei der Durchführung ihres Due-Diligence-Prozesses befolgen:

- (i) Der zertifizierte Betrieb muss seinen Due-Diligence-Prozess in seine Richtlinien und Managementsysteme aufnehmen,
- (ii) Der zertifizierte Betrieb muss tatsächliche oder potenzielle nachteilige Auswirkungen im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit ermitteln,
- (iii) Der zertifizierte Betrieb muss nachteilige Auswirkungen stoppen, vermeiden oder mindern,
- (iv) Der zertifizierte Betrieb muss die Implementierung und Ergebnisse nachverfolgen,
- (v) Der zertifizierte Betrieb muss kommunizieren, wie die Auswirkungen bekämpft werden; und
- (vi) Der zertifizierte Betrieb muss gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen ermöglichen.

4.1.2 Die Anforderung zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses gilt für alle nach dem GRTS zertifizierten Betriebe. Bei der Beurteilung, ob diese Anforderung erfüllt wurde, können jedoch Größe, betriebliche Zusammenhänge, Eigentumsverhältnisse und Struktur des zertifizierten Betriebs berücksichtigt werden.

4.1.3 Der zertifizierte Betrieb muss seine Sorgfaltspflichten kontinuierlich umsetzen, sodass er mit der Zeit fortlaufende Verbesserungen vorweisen kann.

4.1.4 Der zertifizierte Betrieb muss eine Richtlinie zu verantwortlichem unternehmerischem Handeln verabschieden, in der die Verpflichtungen des zertifizierten Betriebs in Bezug auf verantwortliches unternehmerisches Handeln in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und in seiner Lieferkette festgelegt sind. In der Richtlinie zu verantwortlichem unternehmerischem Handeln müssen die Erwartungen des zertifizierten Betriebs an seine Geschäftspartner hinsichtlich der Durchführung einer Sorgfaltsprüfung in Bezug auf die wesentlichsten Risiken festgelegt werden.

<sup>13</sup> Dieses Kapitel entspricht Kapitel 4.1 des GOTS.

- 4.1.5 Der zertifizierte Betrieb muss seine Managementsysteme stärken, um eine Sorgfaltsprüfung in seinem eigenen Betrieb und in seiner Lieferkette durchzuführen.
- 4.1.6 Der zertifizierte Betrieb muss ein funktionsfähiges Informationsmanagementsystem einrichten, um genaue und aktuelle Informationen zu speichern, die für seine Sorgfaltspflicht erforderlich sind.
- 4.1.7 Der zertifizierte Betrieb muss die höhere Ebene der Geschäftsleitung mit der Überwachung und Verantwortung der Sorgfaltspflichten beauftragen und Vorstandsverantwortungen für die Umsetzung der Richtlinie zu verantwortlichem unternehmerischem Handeln zuweisen. Der zertifizierte Betrieb muss regelmäßig Schulungen für verantwortliche Person(en) zu allen relevanten Themen durchführen, einschließlich Schulungen zu Menschen- und Arbeitsrechten.
- 4.1.8 Der zertifizierte Betrieb muss hinreichend Unterstützung und Ressourcen für die Durchführung des Due-Diligence-Prozesses und die Umsetzung der Richtlinie zu verantwortlichem unternehmerischem Handeln aufwenden.
- 4.1.9 Der zertifizierte Betrieb muss bekannte Sektor- und Teilsektorrisiken sowie Faktoren, die diese Risiken erhöhen könnten, in seinen eigenen Aktivitäten und in seiner Lieferkette berücksichtigen. Der zertifizierte Betrieb muss die wesentlichsten Risiken in seiner Geschäftstätigkeit und seiner Lieferkette anhand der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und der Schwere des Schadens identifizieren und priorisieren, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- 4.1.10 Der zertifizierte Betrieb muss die Leitlinien und Auslegungen befolgen, die im GOTS Handbuch zur Sorgfaltspflicht für zertifizierte Betriebe enthalten sind.
- 4.1.11 Der zertifizierte Betrieb muss ein dokumentiertes internes Auditsystem einrichten und aufrechterhalten, um die Anwendung, Angemessenheit und Wirksamkeit seiner Managementsysteme bei der Gewährleistung der Einhaltung aller geltenden GRTS Kriterien systematisch zu bewerten. Das interne Auditsystem muss objektive Gewissheit bieten und die kontinuierliche Verbesserung des Due-Diligence-Prozesses und des Compliance-Rahmens des zertifizierten Betriebs unterstützen. Aufzeichnungen über interne Audits müssen gemäß den geltenden Anforderungen an die Konformitätsbewertung und -überprüfung aufbewahrt und zugänglich gemacht werden.
- 4.1.12 Der zertifizierte Betrieb muss sicherstellen, dass die internen Auditoren und Auditorinnen kompetent und von den von ihnen bewerteten Tätigkeiten unabhängig sind. Das interne Auditprogramm muss risikobasiert sein und so geplant werden, dass alle GRTS-relevanten Geschäftstätigkeiten und Prozesse in regelmäßigen Abständen bewertet werden. Die Häufigkeit der Audits muss festgelegt und jeder relevante Prozess mindestens einmal jährlich auditiert werden.

## 4.2 Kriterien der textilen Verarbeitung<sup>14</sup>

- 4.2.1 Zertifizierte Betriebe dürfen für die Verarbeitung von GRTS Waren nur solche chemischen Zusatzstoffe verwenden, die gemäß Kapitel 7 bewertet, zugelassen und ausdrücklich in der GOTS Positivliste aufgeführt sind.
- 4.2.2 Zertifizierte Betriebe müssen Kopien der gültigen GOTS Letters of Approval und Sicherheitsdatenblätter für alle verwendeten Zubereitungen aufbewahren, um nachweisen zu können, dass alle Farbstoffe und Textilhilfsmittel konform sind. Für den GRTS ist kein gesonderter Letter of Approval erforderlich.

<sup>14</sup> Dieses Kapitel entspricht im Prinzip dem GOTS Kapitel 4.2, mit Ausnahme der „Erstverarbeitung“ im GOTS.

- 4.2.3 Zertifizierte Betriebe müssen sicherstellen, dass die in 4.2.1.1 genannten Dokumente zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.
- 4.2.4 Zertifizierte Betriebe müssen die in diesem Kapitel dargelegten spezifischen Kriterien für die textile Verarbeitung befolgen.
- 4.2.4.1 Spinnen
- Es dürfen nur chemische Zusatzstoffe verwendet werden, die den Anforderungen in den Kapiteln 7.2.3 und 7.2.4 entsprechen.
  - Alle verwendeten Paraffinprodukte müssen vollständig raffiniert sein mit einem maximalen Restölgehalt von 0,5 %.
  - Synthetische Fasern, die in einem späteren Verarbeitungsschritt gelöst werden sollen, dürfen nicht verwendet werden.
  - Eine spezifische Ausnahmeregelung gilt für die kontrollierte Verwendung von Polyvinylalkohol (PVA) unter folgenden Bedingungen:
    - Zertifizierte Betriebe dürfen PVA-Fasern, die während des Spinnprozesses aufgelöst werden sollen, nur dann verwenden, wenn ein PVA-Recycling-/Rückgewinnungssystem vorhanden ist, das eine Rückgewinnungsquote von mindestens 50 Gewichtsprozent der wässrigen Lösung erreicht.
    - Es dürfen ausschließlich nach dem GOTS zugelassene PVA-Chemikalien verwendet werden.
    - Zurückgewonnenes PVA darf innerhalb des Prozesses ohne Mengenbeschränkung wiederverwendet werden.
- 4.2.4.2 Schlichten und Weben/Stricken
- Erlaubte Schlichtemittel sind Stärke, Stärkederivate, andere natürliche Substanzen und CMC (Carboxymethylcellulose).
  - Synthetische Schlichtemittel, welche die Anforderungen der Kapitel 7.2.3 und 7.2.4 erfüllen, dürfen bis maximal 25 % an der Gesamtschlichte und nur in Kombination mit natürlichen Substanzen verwendet werden, berechnet auf Basis der Trockensubstanz.
  - Sofern solche synthetischen Schlichtemittel aus dem Abwasser des Entschlichteprozesses mit einem Anteil von > 80 % recycelt bzw. wiedergewonnen werden, können sie ohne gewichtsmäßige Limitierung in der Gesamtschlichte verwendet werden, müssen jedoch die Anforderungen der Kapitel 7.2.3 und 7.2.4 erfüllen. Sonstige in der Verarbeitung verwendete Zusatzstoffe müssen ausschließlich aus natürlichen Rohstoffen hergestellt sein.
- 4.2.4.3 Vliesherstellung
- Erlaubte Verfahren zur Vliesstoffherstellung umfassen ausschließlich mechanische Kompaktierung, Filzen und Nadeln sowie Wasserstrahlverfestigung.
- 4.2.4.4 Tabelle – Vorbehandlung und weitere Nassverarbeitungsschritte

| BEHANDLUNG / PROZESS         |                                                                                                                                         | KRITERIEN         |
|------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| <b>A. Ammoniakbehandlung</b> |                                                                                                                                         | <b>✗ VERBOTEN</b> |
| 1.                           | Die Ammoniakbehandlung kann erlaubt werden, wenn sie in einem geschlossenen System mit einer Recyclingrate von mindestens 99 % erfolgt. | <b>! AUSNAHME</b> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| <b>B. Bleichen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                            |
| 1. Es dürfen nur Zusatzstoffe auf Sauerstoffbasis (z. B. Peroxide, Ozon) verwendet werden.                                                                                                                                                                                                        | ✓ ERLAUBT                                  |
| 2. Manganhaltige Katalysatoren dürfen verwendet werden, wenn der ETAD-Grenzwert für Manganrückstände (1000 mg/kg, siehe Kapitel 8) eingehalten wird.                                                                                                                                              | ! AUSNAHME                                 |
| 3. Für Produkte, die nicht aus Baumwollfasern bestehen und bei denen der Einsatz von Sauerstoff-Bleichmitteln keine ausreichende Funktion erzielt, können zugelassene Zertifizierungsstellen Ausnahmen gewähren, solange die Anforderungen gemäß den Kapiteln 7.2.3 und 7.2.4 eingehalten werden. |                                            |
| <b>C. Kochen, Beuchen, Waschen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                |                                            |
| 1. Erlaubt sind nur Hilfsmittel, welche die Anforderungen in den Kapiteln 7.2.3 und 7.2.4 erfüllen.                                                                                                                                                                                               | ✓ ERLAUBT                                  |
| 2. Waschmittel dürfen keine Phosphate enthalten.                                                                                                                                                                                                                                                  | ! EINGESCHRÄNKT                            |
| <b>D. Chlorierung von Wolle</b>                                                                                                                                                                                                                                                                   | ✗ VERBOTEN                                 |
| <b>E. Entschlichten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                            |
| 1. Nur GVO-freie enzymatische Entschlichtungsmittel und andere Hilfsstoffe, welche die Anforderungen in den Kapiteln 7.2.3 und 7.2.4 erfüllen.                                                                                                                                                    | ✓ ERLAUBT                                  |
| <b>F. Mechanische/thermische Behandlungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                     | ✓ ERLAUBT                                  |
| <b>G. Merzerisieren</b>                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                            |
| 1. Nur Hilfsstoffe, welche die Anforderungen in den Kapiteln 7.2.3 und 7.2.4 erfüllen.                                                                                                                                                                                                            | ✓ ERLAUBT: Alkalien müssen recycelt werden |
| 2. Ammoniak kann für die Merzerisierung von Baumwolle erlaubt und verwendet werden, wenn dies in einem geschlossenen System erfolgt und nur wenn mindestens 99 % des Ammoniaks in diesem System recycelt werden                                                                                   | ! AUSNAHME                                 |
| <b>H. Optische Aufhellung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                            |
| 1. Optischer Aufheller (OBAs), welche die Kriterien für die Auswahl von Farbstoffen, Pigmenten, Tinten und Hilfsstoffen gemäß den Kapiteln 4.2.2.5 und 4.2.2.6 erfüllen.                                                                                                                          | ✓ ERLAUBT                                  |
| <b>I. Sonstige (nicht ausdrücklich aufgeführte Vorbehandlungsmethoden)</b>                                                                                                                                                                                                                        |                                            |
| 1. Mechanische/thermische Vorbehandlungsmethoden sowie Verfahren unter Verwendung von Substanzen auf Basis von natürlichen Rohstoffen                                                                                                                                                             | ✓ ERLAUBT                                  |

Tabelle 3: Einschränkungen bei der Vorbehandlung und Nassverarbeitung

## 4.2.4.5 Tabelle – Färben

| PARAMETER                                                                                                                                                                                                                                                                        | KRITERIEN                                                                                                                                                                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>A. Auswahl an Farbstoffen, Pigmenten und Hilfsstoffen</b>                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                             |
| 1. Nur natürliche und synthetische Farbstoffe, Pigmente und Hilfsstoffe, welche die Anforderungen in den Kapiteln Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. und 7.2.4 erfüllen.                                                                                        | ✓ <b>ERLAUBT</b>                                                                                                                                                            |
| 2. Farbstoffe mit allergenem Potenzial (z. B. einige Dispersionsfarbstoffe)                                                                                                                                                                                                      | ✗ <b>VERBOTEN</b>                                                                                                                                                           |
| 3. Farbstoffe, die als krebserregend oder potenziell krebserregend (H350/H351) eingestuft sind                                                                                                                                                                                   | ✗ <b>VERBOTEN</b>                                                                                                                                                           |
| 4. Farbstoffe und Pigmente, die Schwermetalle als integralen Bestandteil des Färbemoleküls enthalten (z. B. Schwermetallfarbstoffe, bestimmte Reaktivfarbstoffe), mit den folgenden Ausnahmen:                                                                                   | ✗ <b>VERBOTEN</b>                                                                                                                                                           |
| a. Eisen                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>! AUSNAHME:</b> Generelle Ausnahme                                                                                                                                       |
| b. Kupfer                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>! AUSNAHME:</b> Spezifische Ausnahme<br><i>Zulässig sind <b>bis zu 5 %</b> Gewichtsanteil, nur in <b>blauen, grünen und türkisfarbenen</b> Farbstoffen und Pigmenten</i> |
| 5. Zusatzstoffe, die mehr als 1 % nicht hydrolysierbare Halogene enthalten                                                                                                                                                                                                       | ✗ <b>VERBOTEN</b>                                                                                                                                                           |
| a. Nur für gelbe, grüne und violette Pigmente                                                                                                                                                                                                                                    | <b>! AUSNAHME:</b><br><i><b>bis zu 5 %</b> nicht hydrolysierbare Halogene sind zulässig</i>                                                                                 |
| 6. Die Verwendung von natürlichen Farbstoffen und Hilfsmitteln, die von bedrohten Spezies stammen, welche in der Roten Liste der IUCN geführt sind                                                                                                                               | ✗ <b>VERBOTEN</b>                                                                                                                                                           |
| 7. Sensibilisierende (H317) Chemikalien, wie Dispersionsfarbstoffe, dürfen nur verwendet, gehandhabt oder hergestellt werden, wenn die zertifizierten Betriebe und Chemikalienherstellenden ordnungsgemäße und hinreichende Arbeitsschutzverfahren gemäß Kapitel 4.4.7 befolgen. | <b>! EINGESCHRÄNKT</b>                                                                                                                                                      |

Tabelle 4: Einschränkungen bezüglich Färben

## 4.2.4.6 Tabelle – Drucken

| PARAMETER                                                                                                                                   | KRITERIEN        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| <b>Auswahl an Farbstoffen, Pigmenten und Hilfsstoffen</b>                                                                                   |                  |
| 1. Nur natürliche und synthetische Farbstoffe, Pigmente und Hilfsstoffe, welche die Anforderungen in den Kapiteln 7.2.3 und 7.2.4 erfüllen. | ✓ <b>ERLAUBT</b> |
| 2. Ammoniak nur als notwendiger Puffer in Pigmentdruckpasten                                                                                | ✓ <b>ERLAUBT</b> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3. Flockdruck ist mit GVO-freien natürlichen und regenerierten Fasern erlaubt, die Kapitel 5.2.8 erfüllen.                                                                                                                                                                        | ✓ <b>ERLAUBT</b>                                                                                                                                                 |
| 4. Farbstoffe mit allergenem Potenzial (z. B. einige Dispersionsfarbstoffe)                                                                                                                                                                                                       | ✗ <b>VERBOTEN</b>                                                                                                                                                |
| 5. Farbstoffe, die als krebserregend oder potenziell krebserregend (H350/H351) eingestuft sind                                                                                                                                                                                    | ✗ <b>VERBOTEN</b>                                                                                                                                                |
| 6. Farbstoffe und Pigmente, die Schwermetalle als integralen Bestandteil des Färbemoleküls enthalten (z. B. Schwermetallfarbstoffe, bestimmte Reaktivfarbstoffe), mit den folgenden Ausnahmen:                                                                                    | ✗ <b>VERBOTEN</b>                                                                                                                                                |
| a. Eisen                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>! EINGESCHRÄNKT:</b> Generelle Ausnahme                                                                                                                       |
| b. Kupfer                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>! EINGESCHRÄNKT:</b> Generelle Ausnahme<br><i>Zulässig sind bis zu 5 % Gewichtsanteil, nur in blauen, grünen und türkisfarbenen Farbstoffen und Pigmenten</i> |
| 7. Druckverfahren, die aromatische Lösungsmittel, Phthalate oder chlorierte Kunststoffe (z. B. PVC) verwenden                                                                                                                                                                     | ✗ <b>VERBOTEN</b>                                                                                                                                                |
| 8. Zusatzstoffe, die mehr als 1 % nicht hydrolysierbare Halogene enthalten                                                                                                                                                                                                        | ✗ <b>VERBOTEN</b>                                                                                                                                                |
| a. Nur für gelbe, grüne und violette Pigmente                                                                                                                                                                                                                                     | <b>! AUSNAHME</b><br><i>bis zu 5 % nicht hydrolysierbare Halogene sind zulässig</i>                                                                              |
| 9. Die Verwendung von natürlichen Farbstoffen und Hilfsmitteln, die von bedrohten Spezies stammen, welche in der Roten Liste der IUCN geführt sind                                                                                                                                | ✗ <b>VERBOTEN</b>                                                                                                                                                |
| 10. Sensibilisierende (H317) Chemikalien, wie Dispersionsfarbstoffe, dürfen nur verwendet, gehandhabt oder hergestellt werden, wenn die zertifizierten Betriebe und Chemikalienherstellenden ordnungsgemäße und hinreichende Arbeitsschutzverfahren gemäß Kapitel 4.4.7 befolgen. | <b>! EINGESCHRÄNKT</b>                                                                                                                                           |

Tabelle 5: Einschränkungen bezüglich Drucken

#### 4.2.4.7 Tabelle – Ausrüstung und Konfektion

| PARAMETER                                                                                                                                   | KRITERIEN         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| <b>Auswahl von Veredelungsverfahren und Hilfsmitteln</b>                                                                                    |                   |
| 1. Mechanische, thermische und andere physikalische Veredelungsverfahren                                                                    | ✓ <b>ERLAUBT</b>  |
| 2. Nur natürliche und synthetische Zusatzstoffe, welche die Anforderungen in den Kapiteln 7.2.3 und 7.2.4 erfüllen                          |                   |
| 3. Fleckenentferner, welche die Grundanforderungen in den Kapiteln 7.2.3 und 7.2.4 erfüllen.                                                |                   |
| 4. Einsatz synthetischer Zusatzstoffe für die antimikrobielle Ausrüstung (einschließlich Biozide); PFAS für Öl-, Wasser- und Fleckenschutz; | ✗ <b>VERBOTEN</b> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <p>Beschichtung; Füllung und Versteifung; Glanzverleihung; Mattierung und Beschwerung.</p> <p>5. Methoden der Bekleidungsveredelung, die für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen als gesundheitsschädlich bewertet werden (wie z. B. Sandstrahlen von Denim).</p> |  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

*Tabelle 6: Einschränkungen bezüglich Veredelung und Konfektion*

#### 4.2.4.8 Allgemeine Anforderungen an Maschinenöle

- a. Maschinenöle, die während der Verarbeitungs-/Konfektionsschritte mit GRTS Waren in Kontakt kommen können, müssen gemäß den in 8 festgelegten Grenzwerten frei von Schwermetallen sein.
- b. Diese Maschinenöle können freiwillig dem GOTS Zulassungsverfahren für chemische Zusatzstoffe unterzogen und in die GOTS Positivliste aufgenommen werden.

### 4.3 Kriterien für das Umwelt- und Chemikalienmanagement<sup>15</sup>

- 4.3.1 Zertifizierte Betriebe müssen eine schriftliche Umwelt- und Chemikalienmanagement-Leitlinie erstellen und pflegen, die der Art und dem Umfang ihrer Geschäftstätigkeiten angemessen ist. Diese Leitlinie muss Pläne für Ressourceneffizienz (Kapitel 4.3.5), Luftemissionen (Kapitel 4.3.10), Treibhausgas-Emissionen (Kapitel 4.3.10.9), Abfallmanagement (Kapitel 4.3.11.1), Abwassermanagement (Kapitel 4.3.12.1) und Textil-Abfallmanagement (Kapitel 4.3.13.1) enthalten. Detaillierte Anforderungen sind in Kapitel 4.3.1 und in den einzelnen Kapiteln dargelegt.
- 4.3.2 Zertifizierte Betriebe müssen alle geltenden nationalen, regionalen und lokalen Umweltvorschriften und -gesetze einhalten, die für ihre Verarbeitungsaktivitäten relevant sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Luftemissionen, Abwasser und die Entsorgung fester Abfälle und Klärschlamm.
- 4.3.3 Zertifizierte Betriebe müssen die Einhaltung aller geltenden Umweltgenehmigungen und -zulassungen dokumentieren und nachweisen, einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Parameter, geltenden Grenzwerte und Überwachungshäufigkeiten.
- 4.3.4 Für alle in Kapitel 4.3 dargelegten Umweltkriterien (z. B. Abfallmanagement) müssen zertifizierte Betriebe die strengsten anwendbaren Anforderungen einhalten, sei es auf lokaler, nationaler oder GRTS Ebene. Zertifizierte Betriebe müssen die GRTS Kriterien befolgen, wenn diese strenger sind als die lokalen Vorschriften, und umgekehrt.
- 4.3.5 Zertifizierte Betriebe müssen im Rahmen ihrer Umwelt- und Chemikalienmanagement-Leitlinie mindestens die folgenden Aspekte behandeln:

<sup>15</sup> Die Anforderungen in diesem Kapitel entsprechen denen in Kapitel 4.3 des GOTS.

- 4.3.5.1 Zuweisung von Verantwortlichkeiten: Benennung des für Umwelt- und Chemikalienmanagement-Aufgaben zuständigen Personals.
- 4.3.5.2 Ressourcenverbrauch: Einhaltung der Vorgaben für Wasser-, Energie- und Chemikalienverbrauch gemäß Kapitel 4.3.5.
- 4.3.5.3 Luftemissionen und Treibhausgas-Emissionen: Einhaltung der in den Kapiteln 4.3.10 und 4.3.10.9 dargelegten Anforderungen.
- 4.3.5.4 Abfallmanagement: Mechanismus zur Einhaltung der in den Kapiteln 4.3.11.1, 4.3.12.1 und 4.3.13.1 festgelegten Anforderungen an Abfall, Entsorgung und Ableitung.
- 4.3.5.5 Mitarbeiterschulung: Dokumentiertes Schulungsprogramm für das Personal, das notwendige Themen wie den sparsamen Umgang mit Wasser und Energieressourcen, den sicheren und sachgemäßen Umgang mit Chemikalien sowie die verantwortungsvolle Verwendung und ordnungsgemäße Entsorgung von Chemikalien abdeckt. Schulungen müssen unter Angabe von Details wie Datum, Teilnehmende und Schulungsinhalte dokumentiert werden.
- 4.3.5.6 Überwachung und Überprüfung: Verfahren zur Überwachung der Umweltleistung.
- 4.3.6 Zertifizierte Betriebe müssen Systeme zur kontinuierlichen Überwachung der Umweltleistung einführen und aufrechterhalten.
- 4.3.7 Lärm- und Luftverschmutzung müssen überwacht und regelmäßig Messungen gemäß den geltenden lokalen gesetzlichen Vorschriften durchgeführt werden.
- 4.3.8 Zertifizierte Betriebe müssen die Umwelt- und Chemikalienmanagement-Leitlinie allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wirksam vermitteln, um das Bewusstsein und die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen. Es ist vorzugsweise in der Muttersprache der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu kommunizieren.
- 4.3.9 Ressourceneffizienz: Wasser-, Energie- und Chemikalienverbrauch
  - 4.3.9.1 Als Teil der Umwelt- und Chemikalienmanagement-Leitlinie (Kapitel 4.3.1) müssen zertifizierte Betriebe dokumentierte Verfahren und Maßnahmen zur Ressourceneffizienz festlegen und umsetzen, einschließlich Überwachung, Datenerfassung und kontinuierlicher Verbesserung des Wasser-, Energie- und Chemikalienverbrauchs, wie im Folgenden dargelegt.
  - 4.3.9.2 Wasserverbrauch:
  - 4.3.9.3 Überwachung und Datenerfassung:
    - a) Zertifizierte Betriebe müssen dokumentierte Aufzeichnungen über die Wasserquellen (z. B. Grundwasser, kommunale Wasserversorgung, wiederaufbereitetes Wasser) führen.
    - b) Zertifizierte Betriebe müssen den Gesamtwasserverbrauch pro Kilogramm textiler Produktion überwachen und aufzeichnen.
    - c) Die Daten zum Wasserverbrauch sollten, soweit geeignet, nach Prozessarten (z. B. Färben, Waschen) aufgeschlüsselt werden.

#### 4.3.9.4 Verbesserungsziele:

- a) Zertifizierte Betriebe müssen quantifizierte, zeitgebundene und erreichbare Ziele festlegen, um den spezifischen Wasserverbrauch (Liter/kg Produktion) im Vergleich zur definierten Basislinie zu senken (z. B. wassersparende Technologien, Maschinen mit niedrigem Flottenverhältnis, Prozessoptimierung, Recycling- und Wiederverwendungsstrategien).
- b) Die Fortschritte bei der Erreichung der Verbesserungsziele müssen mindestens einmal jährlich überprüft, dokumentiert und aktualisiert werden.

#### 4.3.9.5 Energieverbrauch:

##### 4.3.9.5.1 Überwachung und Datenerfassung:

- a) Zertifizierte Betriebe müssen dokumentierte Aufzeichnungen über Energiequellen führen (Strom, Wärme und Brennstoffarten), welche innerhalb der definierten Grenzen verbraucht werden.
- b) Zertifizierte Betriebe müssen den Energieverbrauch pro Kilogramm textiler Produktion (z. B. kWh/kg Produktion) innerhalb der definierten Grenzen überwachen und erfassen.
- c) Die Energieverbrauchsdaten sollten, soweit zutreffend, nach Quelle kategorisiert werden (z. B. Netzstrom, erneuerbarer Strom vor Ort, fossile Brennstoffe, Biomasse). Die Berechnungsmethode, die definierten Grenzen und die Belege (z. B. Messdaten, Verträge, gegebenenfalls Zertifikate) sollten dokumentiert werden.

##### 4.3.9.5.2 Verbesserungsplanung:

- a) Zertifizierte Betriebe müssen quantifizierte Energieeffizienzziele im Verhältnis zur definierten Basislinie und mit festgelegten Zeitplänen entwickeln und umsetzen.
- b) Zertifizierte Betriebe müssen quantifizierte Ziele festlegen, um den Anteil erneuerbarer Energien an ihrem Gesamtenergiemix zu erhöhen, soweit dies realisierbar ist.
- c) Der Fortschritt muss mindestens einmal jährlich überprüft und dokumentiert werden.

#### 4.3.9.6 Chemikalienverbrauch:

##### 4.3.9.6.1 Überwachung und Datenerfassung:

- a) Zertifizierte Betriebe müssen ein Chemikalienverzeichnis führen, aus dem der Chemikalienverbrauch pro Kilogramm textiler Produktion hervorgeht.
- b) Zertifizierte Betriebe müssen die zugelassenen chemischen Zusatzstoffe erfassen, die für die Verarbeitung von GOTS Waren verwendet werden.
- c) Die Chemikaliendaten sollten nach Prozess (z. B. Bleichen, Färben, Veredeln) aufgeschlüsselt werden.

##### 4.3.9.7 Verbesserungsziele:

- a) Es müssen Ziele und Verfahren festgelegt werden, um den Chemikalienverbrauch pro Kilogramm textiler Produktion im Vergleich zur definierten Basislinie zu reduzieren.

##### 4.3.9.8 Nassverarbeitungsbetriebe müssen vollständige und genaue Aufzeichnungen führen über:

- a) Chemikalien-, Energie- und Wasserverbrauch.
- b) Daten zu unbehandeltem Abwasser und Daten zu Schlammuntersuchungen nach der Abwasserbehandlung.

- c) Daten zur Abwasserbehandlung, einschließlich der Schlamm Entsorgung.

#### 4.3.10 Luftemissionen

- 4.3.10.1 Im Rahmen der Umwelt- und Chemikalienmanagement-Leitlinie (Kapitel 4.3.1) müssen zertifizierte Betriebe dokumentierte Verfahren und Maßnahmen für das Luftemissionsmanagement festlegen und umsetzen, einschließlich der Identifizierung von Luftschadstoffquellen, der Überwachung, der Quantifizierungsmethoden sowie der Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Emissionen.
- 4.3.10.2 Soweit keine nationalen, regionalen oder lokalen gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Luftemissionen bestehen, müssen zertifizierte Betriebe:
- 4.3.10.3 eine Erklärung vorlegen, in der bestätigt wird, dass sie keinen gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Luftemissionen unterliegen.
- 4.3.10.4 eine interne Strategie für Luftemissionen entwickeln und dokumentieren, die auf extern anerkannten Leitlinien, die ausdrücklich genannt und dokumentiert werden müssen, sowie auf bewährten Verfahren der Branche basiert. Diese Strategie muss einen Rahmen für die Selbstbewertung enthalten, zur Ermittlung potenzieller Luftschadstoffparameter im Zusammenhang mit den spezifischen industriellen Aktivitäten der Anlage. Darüber hinaus muss die Strategie einen Plan zur Quantifizierung, Überwachung und kontinuierlichen Verbesserung enthalten.
- 4.3.10.5 Zu den Luftschadstoffen gehören unter anderem die folgenden Kategorien und Substanzen:
- 4.3.10.5.1 Von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) identifizierte kritische Luftschadstoffe:
- a) Feinstaub (PM, PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>)
  - b) Ozon (O<sub>3</sub>)
  - c) Stickoxide (NO<sub>x</sub>)
  - d) Schwefeloxide (SO<sub>x</sub>)
  - e) Kohlenmonoxid (CO)
- 4.3.10.6 Luftschadstoffe, die im Rahmen internationaler Vereinbarungen behandelt werden:
- a) Flüchtige organische Verbindungen (Volatile Organic Compounds – VOC) + Gesamtgehalt an organischem Kohlenstoff (Total Organic Carbon – TOC)
  - b) Gefährliche Luftschadstoffe + toxische Luftschadstoffe (Hazardous Air Pollutants – HAP + Toxic Air Pollutants – TAP)
  - c) Kohlenmonoxid (CO)
  - d) Ammoniak (NH<sub>3</sub>)
  - e) Schwermetalle Cadmium (Cd), Blei (Pb) und Quecksilber (Hg)
- 4.3.10.7 Treibhausgase (THG):
- a) Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)
  - b) Methan (CH<sub>4</sub>)
  - c) Lachgas (N<sub>2</sub>O)
  - d) Fluorkohlenwasserstoffe (Hydrofluorocarbons – HFCs)
  - e) Perfluorkohlenwasserstoffe (Perfluorocarbons – PFCs)
  - f) Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>)

g) Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>).

#### 4.3.10.8 Neue besorgniserregende Schadstoffe

- a) Persistente organische Schadstoffe (Persistent Organic Pollutants – POPs)
- b) Nanopartikel und ultrafeine Partikel

4.3.10.9 Zertifizierte Betriebe müssen im Rahmen ihrer Verfahren zum Management von Luftemissionen die genau angewandten Überwachungs- und Messmethoden (Kapitel 4.3.10.1) angeben, einschließlich zumindest der festgelegten Basiswerte und des Zeitrahmens, und zwar für Parameter, die als relevant identifiziert wurden und auf die der zertifizierte Betrieb Einfluss hat.

4.3.10.10 Zertifizierte Betriebe müssen ein Verzeichnis über Luftemissionskategorien, Quellen, überwachte Parameter und angewandte Quantifizierungsmethoden dokumentieren und führen.

#### 4.3.11 Management von Treibhausgas-Emissionen (THG)

4.3.11.1 Im Rahmen der Umwelt- und Chemikalienmanagement-Leitlinie (Kapitel 4.3.1) müssen zertifizierte Betriebe dokumentierte Verfahren und Maßnahmen festlegen und umsetzen für das Management von Treibhausgas-Emissionen, einschließlich der Ermittlung von Betriebsgrenzen, Quellen der Treibhausgas-Emissionen, Quantifizierungsansätze, Überwachungsmechanismen und Maßnahmen zur Emissionsminderung.

4.3.11.2 Die dokumentierten Verfahren und Maßnahmen zum Management von Treibhausgas-Emissionen (THG) müssen:

4.3.11.3 den Scope aller relevanten Treibhausgas-Emissionen in Übereinstimmung mit dem Greenhouse Gas Protocol (GHG Protocol) oder den Normen der ISO 14064 definieren und die Emissionen in Scope 1, Scope 2 und Scope 3 (siehe Kapitel 8) kategorisieren, wobei die organisatorischen und betrieblichen Grenzen anzugeben sind.

4.3.11.4 die Methodik zur Treibhausgasbilanzierung unter Verwendung weltweit anerkannter Rahmenwerke wie dem Greenhouse Gas Protocol (GHG Protocol) festlegen.

4.3.11.5 ein Rahmenwerk für die Datenerhebung festlegen, welches die erforderlichen Datenpunkte für jeden Scope angibt.

4.3.11.6 alle Emissionsfaktoren (EFs)<sup>16</sup> (z. B. IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories) und die für die Berechnungen verwendeten Datenquellen auflisten.

4.3.11.7 die Überwachungsmechanismen, einschließlich der Prozesse und Instrumente, die für die laufende Überwachung der Emissionen verwendet werden, beschreiben.

4.3.11.8 die Treibhausgas-Emissionen adressieren, indem mittel- und langfristige Pläne erstellt werden, um relevante Scope-3-Kategorien zu identifizieren und zu priorisieren, die Datenqualität und Quantifizierung schrittweise zu verbessern und die erforderlichen Kapazitäten aufzubauen, um mit Akteuren der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette zusammenzuarbeiten.

4.3.11.9 Zertifizierte Betriebe müssen die Emissionen in Scope 1 und 2 gemäß den in ihrem Managementplan zu Treibhausgas-Emissionen festgelegten Methoden, Datenanforderungen und Emissionsfaktoren berechnen.

4.3.11.10 Zertifizierte Betriebe müssen die Emissionen in Scope 1 und Scope 2 mindestens einmal jährlich berechnen.

4.3.11.11 Zertifizierte Betriebe sollten ein System zur Berichterstattung über klimabezogene Maßnahmen und Leistungen einführen, das vorzugsweise auf einen anerkannten Standard für die Emissionsberichterstattung abgestimmt ist.

- 4.3.11.12 Zertifizierte Betriebe dürfen, falls erforderlich, Akteure der Lieferkette unterstützen, indem sie Primärdaten bereitstellen, die für die Berechnung der Emissionen auf Produktebene benötigt werden.

#### 4.3.12 Abfallmanagement

- 4.3.12.1 Zertifizierte Betriebe müssen die folgenden Grundsätze des Abfallmanagements für Abwasser und Klärschlamm (4.3.12.1) sowie für feste Textilabfälle (4.3.13.1) einhalten.
- 4.3.12.2 Zertifizierte Betriebe müssen im Rahmen der schriftlich festgehaltenen Umwelt- und Chemikalienmanagement-Leitlinie (4.3.1) ein umfassendes Verfahren zum Abfallmanagement entwickeln.
- 4.3.12.3 Zertifizierte Betriebe müssen ein Abfallverzeichnis führen, das Folgendes umfasst:
- Art, Kategorie und Menge des Abfalls
  - Dokumentation der Abfallentsorgungspraktiken (z. B. Art, Kategorie, Menge und Transportweg)

---

<sup>16</sup> Emissionsfaktoren werden verwendet, um Aktivitätsdaten (z. B. Energieverbrauch, Kraftstoffverbrauch, Materialmengen) in Treibhausgas-Emissionen umzurechnen.

- 4.3.12.4 Zertifizierte Betriebe dürfen keine verbotenen Entsorgungspraktiken anwenden, einschließlich der Deponierung von Produktionsabfällen vor Ort, der Entsorgung auf unkontrollierten Deponien oder der Abfallverbrennung vor Ort.
- 4.3.12.5 Zertifizierte Betriebe müssen, soweit möglich, als chemische Abfälle eingestufte Prozessrückstände innerhalb geschlossener Produktionskreisläufe verwerten und wiederverwenden, um das Abfallaufkommen zu minimieren.
- 4.3.12.6 Zertifizierte Betriebe müssen Verfahren einführen und umsetzen, um auf Abfälle und Umweltverschmutzung bezogene Vorfälle wirksam zu bewältigen und die Umweltauswirkungen zu minimieren.
- 4.3.12.7 Zertifizierte Betriebe müssen sicherstellen, dass Abfall-Lagerbereiche so konzipiert und gebaut sind, dass eine Umweltverschmutzung, einschließlich des Austritts in Boden, Wasser oder Luft, verhindert wird.
- 4.3.12.8 Zertifizierte Betriebe müssen Ziele zur Abfallreduzierung festlegen und Verfahren einführen, um Abfälle zu vermeiden oder, sofern dies nicht möglich ist, die anfallende Abfallmenge zu minimieren. Die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele zur Abfallreduzierung müssen dokumentiert werden.

#### 4.3.13 Abwassermanagement

- 4.3.13.1 Zertifizierte Betriebe müssen im Rahmen der schriftlich festgelegten Umwelt- und Chemikalienmanagement-Leitlinie (siehe 4.3.1) ein Verfahren zum Abwassermanagement entwickeln.
- 4.3.13.2 Zertifizierte Betriebe müssen die wirksame Behandlung und das Management von Abwasser und Klärschlamm sicherstellen, bevor diese in die Umwelt eingeleitet werden.
- 4.3.13.3 Zertifizierte Betriebe müssen mindestens die geltenden lokalen und nationalen gesetzlichen Anforderungen für Abwasser und Klärschlamm erfüllen, einschließlich Grenzwerten für pH-Wert, Temperatur, Gesamtgehalt an organischem Kohlenstoff (TOC), biochemischen Sauerstoffbedarf (BSD), chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), Entfärbung, Rückstände chemischer Schadstoffe und Ableitungswege.
- 4.3.13.4 Zertifizierte Betriebe müssen die GOTS Anforderungen einhalten, sofern diese strenger sind als die geltenden lokalen und nationalen gesetzlichen Anforderungen an Abwasser und Klärschlamm.
- 4.3.13.5 Zertifizierte Betriebe müssen sicherstellen, dass Abwasseraufbereitungsanlagen jederzeit wirksam, voll funktionsfähig und ordnungsgemäß gewartet sind.
- 4.3.13.6 Abwasseraufbereitungsanlagen können mit direkten (internen, vor Ort) und/oder indirekten (externen, außerhalb des Standorts) Einleitungsmöglichkeiten betrieben werden. Je nach Systemauslegung kann die Einleitung des Abwassers über eine oder mehrere der folgenden Optionen erfolgen:
  - a. Direkte Einleitung
  - b. Indirekte Einleitung mit Vorbehandlung (mit Klärschlamm)
  - c. Indirekte Einleitung mit Vorbehandlung (ohne Klärschlamm)
  - d. Indirekte Einleitung ohne Vorbehandlung
  - e. Zero Liquid Discharge (ZLD)

4.3.13.7 Zertifizierte Betriebe müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. In die Umwelt eingeleitetes, behandeltes Abwasser darf einen CSB-Wert von 20 g pro kg verarbeiteter textiler Produkte (Ausstoß) nicht überschreiten.
- b. Für die Rohwollwäsche gelten folgende Ausnahmen bei den Abwassergrenzwerten:
  - i. Grobe Wolle:  $\leq 25$  g CSB/kg
  - ii. Feine Wolle:  $\leq 45$  g CSB/kg
- c. Die Grenzwerte für AOX und Schwermetalle müssen den Anforderungen entsprechen, die im entsprechenden Kapitel des *Handbuchs zur Implementierung des GOTS* festgelegt sind.
- d. Abwasser aus der Wasserröste von Bastfasern muss behandelt werden, um eine Reduzierung des CSB (oder TOC) von mindestens 95 % für Hanffasern und 75 % für alle anderen Bastfasern zu erreichen.
- e. In Fällen, in denen für die Einleitung von Abwasser in Oberflächengewässer keine Grenzwerte für pH-Wert und Temperatur festgelegt sind, muss das Abwasser einen pH-Wert zwischen 6 und 9 (es sei denn, der pH-Wert des aufnehmenden Wassers liegt außerhalb dieses Bereichs) und eine Temperatur von unter 35 °C aufweisen (sofern die Temperatur des aufnehmenden Wassers nicht über diesem Wert liegt).

4.3.13.8 Zertifizierte Betriebe ohne direktes Abwasserableitungssystem (4.3.13.6; b, c, d, e) müssen sich auf die Leitlinien im entsprechenden Kapitel des Handbuchs zur Implementierung des GOTS beziehen.

4.3.13.9 Zertifizierte Betriebe müssen unter normalen Betriebsbedingungen regelmäßig Abwasser- und Schlammanalysen durchführen und müssen die Ergebnisse dokumentieren.

4.3.13.10 Zertifizierte Betriebe müssen sicherstellen, dass das für den Betrieb und die Wartung von Abwasseraufbereitungsanlagen zuständige Personal entsprechend geschult ist.

4.3.13.11 Umgang mit Mikrofasern bei Verarbeitern:

4.3.13.11.1 Zertifizierte Betriebe müssen Überlegungen zur Freisetzung von Mikrofasern in ihre Umweltrisikobewertungen als Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses einbeziehen.

4.3.13.11.2 Zertifizierte Betriebe müssen über einen Plan verfügen, um Verarbeitungsstufen zu identifizieren, die zur Freisetzung von Mikrofasern und Mikroplastik im Produktionsabwasser beitragen können.

4.3.13.11.3 Zertifizierte Betriebe sollten schrittweise darauf hinarbeiten, die Freisetzung von Mikrofasern und Mikroplastik in die Umwelt zu minimieren, z. B. indem sie sicherstellen, dass die eingesetzte Abwasseraufbereitungsanlage nachweislich in der Lage ist, die Freisetzung von Mikroplastik und Mikrofasern zu verhindern.

#### 4.3.14 Umgang mit textilen Abfällen

- 4.3.14.1 Zertifizierte Betriebe müssen im Rahmen der schriftlich festgehaltenen Umwelt- und Chemikalienmanagement-Leitlinie (4.3.1) ein umfassendes Verfahren zum Umgang mit textilen Abfällen entwickeln.
- 4.3.14.2 Zertifizierte Betriebe müssen textile Abfälle gemäß der Abfallhierarchie verwalten, wobei der Vermeidung und Reduzierung Vorrang eingeräumt wird, gefolgt von Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und, als letztes Mittel, der Entsorgung.
- 4.3.14.3 Zertifizierte Betriebe müssen Mechanismen für die Sammlung, Trennung und Sortierung von textilen Abfällen einrichten und einen Plan zum Management dieser Abfälle gemäß den priorisierten Praktiken umsetzen.
- 4.3.14.4 Zertifizierte Betriebe sollten Pläne zur Trennung von während der Verarbeitung anfallenden Abfällen aus zertifizierten Bio-Textilfasern (z. B. Kammzugabfälle, Baumwoll-Linters, Kardier- oder Spinnabfälle) entwickeln, um diese potenziell wiederzuverwenden und/oder zu recyceln. Art und Menge der Bio-Abfälle sowie der Entsorgungsweg müssen dokumentiert werden.
- 4.3.14.5 Zertifizierte Betriebe sollten Pläne zur Trennung von während der Verarbeitung anfallenden zertifizierten Bio-Stoff- und Bekleidungsabfällen (z. B. Stoffresten) entwickeln, um diese potenziell wiederzuverwenden und/oder zu recyceln. Art und Menge der Bio-Abfälle sowie der Entsorgungsweg müssen dokumentiert werden.

#### 4.3.15 Verpackungskriterien

- 4.3.15.1 Zertifizierte Betriebe müssen Informationen zu allen für zertifizierte Produkte verwendeten Verpackungsmaterialien erfassen.
- 4.3.15.2 Sekundärverpackungen
  - 4.3.15.2.1 Synthetisches Verpackungsmaterial darf kein Polyvinylchlorid (PVC) enthalten.
  - 4.3.15.2.2 Die Verwendung von Kunststoffmaterial in Verpackungen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
  - 4.3.15.2.3 Der Anteil an Neuplastik in Verpackungen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- 4.3.15.3 Primärverpackungen
  - 4.3.15.3.1 Synthetisches Verpackungsmaterial darf kein Polyvinylchlorid (PVC) enthalten.
  - 4.3.15.3.2 Die Verwendung von Kunststoffmaterial in Verpackungen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
  - 4.3.15.3.3 Der Anteil an Neuplastik in Verpackungen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
  - 4.3.15.3.4 Wenn Kunststoffverpackungen verwendet werden, sollen zertifizierte Betriebe den Anteil an recyceltem Post-Consumer-Material auf den technisch höchstmöglichen Prozentsatz maximieren und einen Mindestanteil von 35 % an recyceltem Post-Consumer-Material anstreben.
  - 4.3.15.3.5 Primärverpackungen sollten über die bestehenden lokalen Recyclingsysteme an dem Ort, an dem das Produkt verkauft wird, recycelbar sein.

- 4.3.15.3.6 Papier oder Karton, das in Primärverpackungen wie Anhängeetiketten verwendet wird, muss aus recycelten Fasern (aus Abfällen vor oder nach dem Verbrauch) bestehen oder nach einem Programm zertifiziert sein, das die Einhaltung der Grundsätze einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung bestätigt.
- 4.3.15.3.7 Oxo-abbaubare und oxo-fragmentierbare Kunststoffe, einschließlich Polymere, die pro-oxidative Additive enthalten, die die Fragmentierung beschleunigen sollen, dürfen nicht verwendet werden.
- 4.3.15.3.8 Biokunststoffverpackungen aus nicht genetisch veränderten (GVO-freien) Biomassequellen dürfen verwendet werden, sofern sie als ungiftig, biologisch abbaubar und kompostierbar (je nach Anwendbarkeit für den Haus- oder Industriebereich) zertifiziert oder getestet sind.
- 4.3.15.3.9 Zertifizierte Betriebe müssen sicherstellen, dass die folgenden Anforderungen ausschließlich für Kleiderbügel gelten, die bei der Verpackung von GOTS Waren verwendet werden:
- a) Einweg-Kleiderbügel aus Neuplastik dürfen nicht verwendet werden.
  - b) Wird für Kleiderbügel Neuplastik verwendet, muss ein dokumentiertes Rücknahme- und Wiederverwendungssystem vorhanden sein, das sicherstellt, dass diese Kleiderbügel wiederverwendet und nicht als Einwegartikel genutzt werden.
  - c) Kleiderbügel aus recyceltem und/oder biologisch abbaubarem Kunststoff dürfen verwendet werden.
  - d) Biologisch abbaubare Kunststoffkleiderbügel müssen:
    - i. aus GVO-freien Biomassequellen hergestellt und
    - ii. als ungiftig, biologisch abbaubar und für die häusliche oder industrielle Kompostierung geeignet zertifiziert oder geprüft sein.
- 4.3.15.3.10 Zertifizierte Betriebe müssen sicherstellen, dass textile Fasern, die für Verpackungen oder als Fäden für Anhängeetiketten verwendet werden, einer der folgenden Optionen entsprechen:
- a) bio-zertifiziert oder bio-zertifiziert in Umstellung, gemäß den Anforderungen in den Kapiteln 3.1 und 5.2.7; oder
  - b) zugelassene ergänzende Fasern, welche den Anforderungen in den Kapiteln 3.2 und 5.2.8 entsprechen.

## 4.4 Menschenrechts- und Sozialkriterien<sup>17</sup>

### 4.4.1 Geltungsbereich

- 4.4.1.1 Diese Menschenrechts- und Sozialkriterien gelten für zertifizierte Betriebe, deren Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an allen Stufen der Textilverarbeitung, Herstellung, Verpackung, Kennzeichnung, des Handels, der Lagerung und des Vertriebs jeglicher Textilien beteiligt sind, die aus verantwortungsvoll produzierten Fasern hergestellt wurden, gemäß den Bestimmungen in Kapitel 1.2.
- 4.4.1.2 Auch wenn der GRTS die Produktion der Fasern selbst nicht abdeckt, muss der zertifizierte Betrieb sicherstellen, dass die verwendeten verantwortungsvoll produzierten Fasern unter Beachtung der Menschenrechts- und Sozialkriterien erzeugt wurden, wobei die spezifische Art dieses Standards und seine begrenzten Überwachungs- und Kontrollmöglichkeiten zu berücksichtigen sind.
- 4.4.1.3 Der zertifizierte Betrieb muss die Menschenrechte achten. Der zertifizierte Betrieb muss es vermeiden, durch seine Tätigkeiten Menschenrechtsverstöße zu verursachen, zu diesen beizutragen, sie hervorzurufen, zu fördern oder zu unterstützen. Außerdem muss der zertifizierte Betrieb alle nachteiligen Auswirkungen oder Risiken in Bezug auf die Menschenrechte, für die der zertifizierte Betrieb verantwortlich ist oder an denen er beteiligt ist, bekämpfen.
- 4.4.1.4 Dies schließt ein, dass der zertifizierte Betrieb zur Achtung der Menschenrechte von Personen verpflichtet ist, die bestimmten Gruppen oder Bevölkerungsgruppen angehören, die von einer bestimmten Art von Ausgrenzung bedroht sind und für die besonderer Schutz besteht, einschließlich indigene Völker, Frauen, nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten, Kinder, Personen mit Behinderungen und Migrantenarbeitende und deren Familien.

### 4.4.2 Zwangsarbeit

- 4.4.2.1 Zwangsarbeit ist verboten.
- 4.4.2.2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen nicht unter Strafandrohung zur Arbeit gezwungen werden, einschließlich durch Gewalt oder Einschüchterung jeglicher Art.
- 4.4.2.3 Das Verbot von Zwangsarbeit schließt alle Arten von Arbeit oder Dienstleistungen ein, zu deren Ausführung sich Personen nicht freiwillig angeboten haben, wie Schuldknechtschaft, Menschenhandel oder Pflichtarbeit.
- 4.4.2.4 Der zertifizierte Betrieb darf die Möglichkeiten der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, ihre Beschäftigung freiwillig zu beenden, nicht beschränken. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen nicht gezwungen werden, ein „Pfand“ oder ihre Ausweispapiere bei ihrem Arbeitgeber oder bei Dritten zu hinterlegen. Es muss Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen freistehen, ihren Arbeitgebenden nach einer gemeinsam im Arbeitsvertrag vereinbarten Kündigungsfrist zu verlassen.
- 4.4.2.5 Der zertifizierte Betrieb muss sicherstellen, dass den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen für den Eintritt in die Beschäftigung oder für deren Beibehaltung keine Gebühren oder sonstigen Kosten anfallen.
- 4.4.2.6 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen nicht gezwungen werden, vom Unternehmen bereitgestellte Unterkünfte oder Transportmittel zu nutzen.

---

<sup>17</sup> Die Anforderungen in diesem Kapitel entsprechen denen in Kapitel 4.4 des GOTS.

### 4.4.3 Kinderarbeit

- 4.4.3.1 Kinderarbeit ist unabhängig vom Geschlecht verboten.
- 4.4.3.2 Falls Kinder unter dem Mindestalter beim zertifizierten Betrieb beschäftigt sein sollten, ergreift der zertifizierte Betrieb alle geeigneten Maßnahmen, um das Kind vom Arbeitsplatz zu entfernen und um sicherzustellen, dass dieses Kind entsprechende Abhilfe erhält, einschließlich aktiver Unterstützung bei Zugang zu Bildung.
- 4.4.3.3 Der zertifizierte Betrieb darf junge Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht nachts oder unter Bedingungen beschäftigen, die eine Gefahr für ihre physische oder mentale Gesundheit und Entwicklung darstellen.
- 4.4.3.4 Junge Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen können nicht mehr als 8 Stunden am Tag oder entsprechend der nationalen gesetzlichen Beschränkung arbeiten, je nachdem was geringer ist. Überstunden sind nicht zulässig und es müssen eine ununterbrochene Mindestruhezeit von 12 Stunden und übliche wöchentliche Ruhetage festgelegt werden.
- 4.4.3.5 Junge Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen müssen so beschäftigt werden, dass sie Zugang zu Weiterbildung oder zusätzlichen Bildungsmöglichkeiten haben, wie Berufsschule oder Fachschule.

### 4.4.4 Diskriminierung, Belästigung und Gewalt

- 4.4.4.1 Diskriminierung in Einstellungs- und Beschäftigungspraktiken ist unzulässig. Vom zertifizierten Betrieb zu treffende Entscheidungen über Einstellung, Entgelt, Leistungen, Schulungsangebote, Arbeitsbeauftragungen, Arbeitsbedingungen, Beförderungen, disziplinarische Maßnahmen und Kündigungen oder Ruhestand müssen ausschließlich auf der Fähigkeit zur Leistung der Arbeit basieren und nicht auf persönlichen Eigenschaften oder Überzeugungen, wie Rasse, nationale Herkunft, sozialer Hintergrund, Religion, Alter, Behinderungen, Familienstand, elterlicher Status, Mitgliedschaft in einem Verband oder einer Gewerkschaft, Geschlecht, geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung oder politische Meinung.
- 4.4.4.2 Der zertifizierte Betrieb muss eine Arbeitsumgebung frei von Belästigungen und Gewalt, in der alle Personen mit Respekt und Würde behandelt werden, fördern und schaffen. Insbesondere muss der zertifizierte Betrieb eine Nulltoleranz-Politik für alle Formen sexueller Belästigung betreiben, einschließlich sexueller und geschlechtsbasierter Gewalt.
- 4.4.4.3 Der zertifizierte Betrieb muss die vertrauliche Meldung von Missbrauch oder grober Behandlung unterstützen. Der zertifizierte Betrieb muss alle Vorfälle vertraulich behandeln und alle Anschuldigungen bezüglich Diskriminierung, Gewalt und Belästigung, einschließlich sexueller Belästigung, unverzüglich untersuchen. Wird eine mutmaßliche Belästigung oder Diskriminierung nachgewiesen, muss der zertifizierte Betrieb Disziplinarmaßnahmen ergreifen, bis hin zu und einschließlich Kündigung der Beschäftigung.
- 4.4.4.4 Physische, sexuelle, psychische oder verbale Belästigung oder Misshandlung oder sonstige Formen der Einschüchterung dürfen nicht als Disziplinarmaßnahmen gegenüber Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen angewandt werden.

- 4.4.4.5 Der zertifizierte Betrieb muss über Disziplinarverfahren verfügen und muss sicherstellen, dass diese gegenüber den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen effektiv kommuniziert werden. Informationen in Bezug auf Disziplinarverfahren müssen den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bei Beschäftigungseintritt erläutert werden und am Arbeitsplatz leicht zugänglich sein.

#### 4.4.5 Gleichbehandlung der Geschlechter

- 4.4.5.1 Der zertifizierte Betrieb muss durch gleiche Bezahlung und transparente Einstellungs-, Beförderungs- und Belohnungsverfahren und -praktiken eine Gleichbehandlung der Geschlechter anstreben.
- 4.4.5.2 Chancengleichheit muss in Bezug auf Bildung und beruflicher und persönlicher Entwicklung gegenüber allen Personen sichergestellt sein, unabhängig von deren Geschlecht, geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung.
- 4.4.5.3 der zertifizierte Betrieb muss Schwangere, Mütter und deren Kinder schützen, einschließlich ihrer Gesundheit und Sicherheit.
- 4.4.5.4 Der zertifizierte Betrieb muss Entlassungen und Karriererückschritte aufgrund von Schwangerschaft oder Mutterschaftsurlaub vermeiden.
- 4.4.5.5 Arbeitnehmerinnen müssen vor Kündigungsdrohungen oder allen anderen Entscheidungen hinsichtlich ihrer Beschäftigung, die sich negativ auf ihren Beschäftigungsstatus auswirken, geschützt werden, die das Ziel haben, sie von einer Heirat oder einer Schwangerschaft abzuhalten.
- 4.4.5.6 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Aufgaben in der Familie müssen vor Diskriminierung im Hinblick auf ihre Beschäftigung oder eine Kündigung geschützt werden.

#### 4.4.6 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen

- 4.4.6.1 Die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen werden respektiert.
- 4.4.6.2 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben ohne Ausnahme das Recht auf Vereinigungsfreiheit, auf Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft und auf Tarifverhandlungen.
- 4.4.6.3 Der zertifizierte Betrieb hat eine offene und unterstützende Haltung gegenüber Aktivitäten von Gewerkschaften und deren organisatorischen Tätigkeiten und behindert, verhindert, stört oder überwacht diese Tätigkeiten nicht.
- 4.4.6.4 Der zertifizierte Betrieb muss den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen und ihren Vertretern und Vertreterinnen Zeit und Orte für die Organisation und die Teilnahme an Tarifverhandlungen bereitstellen.
- 4.4.6.5 Wenn es für die Geschäftstätigkeit des zertifizierten Betriebs keine Gewerkschaft gibt, darf der zertifizierte Betrieb den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen weder Zeit noch Ressourcen für die Wahl von Vertretern und Vertreterinnen verweigern. Gewählte Vertreter und Vertreterinnen müssen regelmäßig Zugang zu Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen und den Vertretern und Vertreterinnen des zertifizierten Betriebs erhalten.

- 4.4.6.6 Arbeitnehmervertreter und -vertreterinnen haben das Recht, ihre Vertretungsfunktionen ohne für sie nachteilige Maßnahmen oder deren Androhung wahrzunehmen, einschließlich Kündigung, Einschüchterung, Diskriminierung oder Angst vor Repressalien. Der zertifizierte Betrieb darf gegenüber Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder ihr entsprechendes Engagement keine solchen nachteiligen Maßnahmen, einschließlich Kündigung, Einschüchterung, Diskriminierung, Belästigung oder Angst vor Repressalien, ergreifen oder ihnen diese androhen.
- 4.4.6.7 Jeder Arbeitnehmerkategorie kann durch gewählte Vertreter und Vertreterinnen der entsprechenden Arbeitnehmerkategorie vertreten werden
- 4.4.6.8 Tarifverträge müssen eingehalten werden.
- 4.4.6.9 Zertifizierte Betriebe müssen die Arbeitnehmerrechte auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen offenlegen (zum Beispiel als Aushang) und kommunizieren (z. B. in Beschäftigungsverträgen).
- 4.4.6.10 Wenn das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen durch nationale Gesetze eingeschränkt ist, muss der zertifizierte Betrieb geeignete Strukturen entwickeln, um eine hinreichende und unabhängige Ausübung dieser Rechte sicherzustellen. Der zertifizierte Betrieb darf die Entwicklung der unabhängigen und freien Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen nicht behindern. Der zertifizierte Betrieb muss seinen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gestatten, in einer freien Wahl Vertreter und Vertreterinnen zu wählen, mit denen der zertifizierte Betrieb einen Dialog über entsprechende Themen führen kann.
- 4.4.6.11 Der zertifizierte Betrieb muss proaktive Maßnahmen ergreifen, um – soweit möglich und ohne gegen innerstaatliches Recht zu verstoßen – die Einhaltung der GRTS Kriterien zur Vereinigungsfreiheit und zu Tarifverhandlungen sicherzustellen, auch wenn im Land der Geschäftstätigkeit keine entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen bestehen.

#### 4.4.7 Arbeitsschutz

- 4.4.7.1 Der zertifizierte Betrieb muss sichere und hygienische Arbeitsbedingungen sicherstellen. Zur Sicherstellung sicherer und hygienischer Arbeitsbedingungen muss der zertifizierte Betrieb über ein Arbeitsschutzsystem verfügen, um potenzielle Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zu erkennen, zu beurteilen, zu vermeiden und auf diese zu reagieren.
- 4.4.7.2 Es muss eine sichere und hygienische Arbeitsumgebung zur Verfügung gestellt werden, wobei die aktuellen Kenntnisse im Hinblick auf die Branche und auf spezifische Gefahren zu berücksichtigen sind. Der zertifizierte Betrieb muss regelmäßig bestehende und potenzielle Gefahren identifizieren und die damit verbundenen Risiken für Gesundheit und Sicherheit beurteilen.
- 4.4.7.3 Der zertifizierte Betrieb muss die Gesundheit und Sicherheit von vulnerablen Arbeitnehmergruppen, wie beispielsweise junge Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, junge Mütter und Schwangere und Personen mit Behinderungen, unter besonderen Schutz stellen.

- 4.4.7.4 Der zertifizierte Betrieb muss entsprechende Schritte ergreifen und Systeme implementieren, um Unfälle, Verletzungen und Erkrankungen, die sich aufgrund der Arbeit ergeben oder in ihrer Ausübung auftreten können, zu vermeiden, indem es, soweit dies angemessenerweise möglich ist, die durch die Arbeitsumgebung bedingten Gefahren minimiert und eine Kontrollhierarchie befolgt. Der zertifizierte Betrieb muss den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen (einschließlich Heimarbeitenden) kostenlos geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen, und sicherstellen, dass die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen diese bei Bedarf auch verwenden.
- 4.4.7.5 Der zertifizierte Betrieb muss entsprechende medizinische Hilfe und Einrichtungen für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen für Notfälle und Unfälle bereitstellen, einschließlich angemessener Erste-Hilfe-Vorkehrungen.
- 4.4.7.6 Der zertifizierte Betrieb muss für alle verwendeten chemischen Substanzen und Zubereitungen Sicherheitsdatenblätter (SDB) aufbewahren und die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen zur Handhabung und Lagerung dieser Chemikalien umsetzen.
- 4.4.7.7 Der zertifizierte Betrieb muss alle geeigneten Maßnahmen innerhalb seines Einflussbereichs ergreifen, um die Stabilität und Sicherheit der verwendeten Maschinen und Gebäuden, einschließlich etwaig vorhandener Arbeitnehmerunterkünfte, sicherzustellen und Schutz vor vorhersehbaren Unfällen zu bieten. Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen müssen die Räumlichkeiten im Falle einer drohenden Gefahr verlassen können, ohne um Erlaubnis zu fragen.
- 4.4.7.8 Der zertifizierte Betrieb muss die Einhaltung lokaler Feuerschutzvorschriften nachweisen, einschließlich der Bestimmung in Bezug auf vorgeschriebene Brandschutzausrüstung.
- 4.4.7.9 Der zertifizierte Betrieb muss den uneingeschränkten, d. h. unversperrten und unverstellten, Zugang zu klar gekennzeichneten Notausgängen und Fluchtwegen gewährleisten. Der zertifizierte Betrieb muss funktionierende Brandmelder auf jedem Stockwerk oder in jedem Arbeitsbereich installieren und instandhalten.
- 4.4.7.10 Der zertifizierte Betrieb muss Schulungen anbieten und Sicherheitsschilder in der Landessprache und in den von seinen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gesprochenen Sprache(n) zur Verfügung stellen. Der zertifizierte Betrieb kann zusätzlich Piktogramme für die Sicherheitsschilder verwenden. Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen müssen gemäß den gesetzlich festgelegten Mechanismen in die Diskussionen in Bezug auf Arbeitsschutz einbezogen werden.
- 4.4.7.11 Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (einschließlich Heimarbeitenden und Belegschaft) müssen regelmäßige, protokollierte Gesundheits- und Sicherheitsschulungen erhalten, einschließlich Brandschutz- und Fluchtübungen (soweit relevant); diese Schulungen müssen für neue Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder solche, die mit neuen Aufgaben betraut wurden, wiederholt werden.
- 4.4.7.12 Wenn die Betriebsstätte des zertifizierten Betriebs Heimarbeitende beschäftigt, muss der Betrieb wirksame Maßnahmen ergreifen, um für diese Heimarbeitenden den gleichen Schutz sicherzustellen wie für die in der Betriebsstätte tätigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.
- 4.4.7.13 Der zertifizierte Betrieb muss Zugang zu funktionierenden, sauberen Toiletten, kostenlosem Trinkwasser und gegebenenfalls Ruhebereichen, Essensbereichen und hygienischen Einrichtungen zur Aufbewahrung von Lebensmitteln gewähren und darf diesen Zugang nicht unangemessen einschränken.

- 4.4.7.14 Wenn eine Unterkunft bereitgestellt wird, muss diese sauber und sicher sein und die Grundbedürfnisse der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erfüllen.
- 4.4.7.15 Wurde ein Risiko durch extreme Wetterereignisse festgestellt, muss der zertifizierte Betrieb unter Berücksichtigung der Schwere und Wahrscheinlichkeit solcher Ereignisse Notfallpläne entwickeln und umsetzen. Diese Pläne müssen Ereignisse wie extreme Hitze, Überschwemmungen und Stürme abdecken und Verfahren zur Einstellung der Arbeit, zur Evakuierung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in sichere Bereiche sowie zur Gewährleistung des Zugangs zu sofortiger medizinischer Versorgung, falls erforderlich, enthalten.
- 4.4.7.16 Die zertifizierten Betriebe müssen geeignete Instrumente einsetzen, um Umweltbedingungen wie Temperatur und Luftfeuchtigkeit in den Arbeitsbereichen zu überwachen. Der zertifizierte Betrieb muss die Arbeitseinsatzpläne anpassen, den Bedarf an persönlicher Schutzausrüstung ermitteln und bei extremen Wetterbedingungen für angemessene Pausen sorgen. Diese Maßnahmen müssen mindestens einmal jährlich überprüft und aktualisiert werden, bei erheblichen Änderungen der Bedingungen auch häufiger.
- 4.4.7.17 Der zertifizierte Betrieb muss die Verantwortung für Arbeitsschutzanforderungen an ein Mitglied oder an Mitglieder der Geschäftsleitung übertragen.

#### 4.4.8 Entlohnung und Beurteilung der Lohnlücke zu existenzsichernden Löhnen

- 4.4.8.1 Alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen müssen, bevor sie eine Anstellung annehmen, schriftliche und verständliche Informationen über ihre Beschäftigungsbedingungen entsprechend den nationalen gesetzlichen Vorschriften, einschließlich Vergütung, Löhne und gesetzlich vorgeschriebene Sozialleistungen, erhalten.
- 4.4.8.2 Die für normale Arbeitszeiten ausgezahlten Löhne und Gehälter müssen mindestens die nationalen gesetzlichen Standards oder Industrie-Tarife, je nachdem, welche höher sind, erfüllen. Auf jeden Fall sollten die Löhne stets ausreichen, um die Grundbedürfnisse von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sowie deren Familien zu decken, einschließlich eines frei verfügbaren Anteils.
- 4.4.8.3 Wenn bestimmte Arbeiten (Heimarbeit oder in der Betriebsstätte) nach Akkordsätzen (pro Stück) bezahlt werden, muss die Höhe der Entlohnung mit der vergleichbar sein, die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die auf Stundenbasis in der Betriebsstätte des zertifizierten Betriebs arbeiten, für ähnliche Arbeiten erhalten. Falls es keine solchen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gibt, kann die Vergütung in einem anderen Betrieb im selben Tätigkeitsbereich und in derselben Region vom zertifizierten Betrieb als Richtwert herangezogen werden. Außerdem darf ein solcher Akkordlohn in keinem Fall unter dem nationalen gesetzlichen Standard oder dem verhandelten Lohn oder dem Industrie-Tarif liegen, je nachdem, welcher höher ist.
- 4.4.8.4 Die Vergütung muss regelmäßig (mindestens monatlich), unverzüglich und in den gesetzlich festgelegten Abständen gezahlt werden. Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen müssen bei jeder Bezahlung über die Einzelheiten der Vergütung für den betreffenden Lohnzeitraum informiert werden.
- 4.4.8.5 Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen müssen die Löhne direkt bar auf die Hand/auf ihr Bankkonto auf eine für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen praktische Weise erhalten. Sofern möglich, müssen Anstrengungen unternommen werden, um die Bezahlung bevorzugt digital abzuwickeln. Jegliche digitale Auszahlung der Löhne ist nur unter der Voraussetzung und in dem Maße erlaubt, wie es gesetzlich oder durch Tarifvereinbarungen festgelegt ist.

- 4.4.8.6 Die Einbehaltung der Vergütung zur Auszahlung als Pauschalbetrag am Ende einer Beschäftigungs- oder Ausbildungszeit ist unzulässig.
- 4.4.8.7 Jegliche Lohnabzüge sind nur unter der Voraussetzung und in dem Maße erlaubt, wie es gesetzlich oder durch Tarifvereinbarungen (z. B. Sozialversicherung) festgelegt ist, je nachdem was größeren Schutz bieten. Im Falle von Abzügen müssen den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen relevante Informationen zu den Gründen für die Abzüge vorab mitgeteilt werden.
- 4.4.8.8 Überstunden müssen zu einem gesetzlich festgelegten Lohnaufschlag oder gemäß Tarifverhandlungen gezahlt werden, je nachdem, was höher ist. Der Lohnaufschlag darf nicht weniger als das 1,25-fache des regulären Lohns betragen. Für Überstunden kann auch ein Freizeitausgleich angeboten werden, wenn die örtlichen Regelungen dies zulassen.
- 4.4.8.9 Der zertifizierte Betrieb muss jährlich eine glaubwürdige Schätzung des „existenzsichernden Lohns“ für seine jeweiligen Betriebe vornehmen. Zusätzlich muss der zertifizierte Betrieb die Höhe der existenzsichernden Löhne mit der real gezahlten Vergütung vergleichen und die „Lohnlücke“ für seine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen berechnen.
- 4.4.8.10 Der zertifizierte Betrieb muss einen Plan entwickeln, um die „Lohnlücke“ zu schließen und seinen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen den existenzsichernden Lohn zu zahlen.

#### 4.4.9 Arbeitszeiten

- 4.4.9.1 Die Arbeitszeiten müssen den nationalen Gesetzen, Tarifvereinbarungen und Industrie-Tarifen entsprechen, je nachdem was für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen größeren Schutz bietet. In jedem Fall müssen die Arbeitszeiten beim zertifizierten Betrieb mindestens dem internationalen Rahmen der ILO, einschließlich der allgemeinen Prinzipien in diesem Unterkapitel, entsprechen.
- 4.4.9.2 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen nicht regelmäßig mehr als 8 Stunden am Tag oder 48 Stunden pro Woche arbeiten müssen (Überstunden ausgenommen), müssen an jedem Arbeitstag das Recht auf Pausen haben und müssen im Durchschnitt eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden in Folge pro Woche (7 Tage) erhalten.
- 4.4.9.3 Überstunden müssen freiwillig sein und dürfen nicht mehr als 12 Stunden pro Woche betragen. Sie dürfen nicht regelmäßig verlangt werden und dürfen nicht zu einer höheren Wahrscheinlichkeit für das Eintreten berufsbedingter Risiken führen.

#### 4.4.10 Keine prekäre Beschäftigung

- 4.4.10.1 Die Arbeit muss in jeder möglichen Hinsicht auf der Grundlage eines anerkannten Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt werden, das durch und gemäß den nationalen Gesetzen und Praktiken und internationalen Arbeitsstandards begründet ist, je nachdem was größeren Schutz bietet.
- 4.4.10.2 Die arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Beschäftigten, die sich aus dem regulären Beschäftigungsverhältnis ergeben, dürfen nicht durch Vereinbarungen über die Untervermittlung von Arbeitskräften, Lohnarbeit oder Heimarbeit umgangen werden, und auch nicht durch Ausbildungsprogramme, die nicht wirklich auf die Vermittlung von Fähigkeiten oder auf eine reguläre Beschäftigung abzielen, noch durch zur Aushöhlung des Arbeiterschutzes eingesetzte Saison- oder Zeitarbeit. Es soll auch keine dieser Verpflichtungen durch den übermäßigen Einsatz von befristeten Arbeitsverträgen umgangen werden.

#### 4.4.11 Migrantenarbeitende

- 4.4.11.1 Die Gleichbehandlung von Migrantenarbeitenden und den in den Betrieben des zertifizierten Betriebs beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen muss gewährleistet sein. Dies umfasst Entlohnung, Arbeitsbedingungen und Beschäftigungsbedingungen sowie sonstige Bestimmungen der GRTS Menschenrechts- und Sozialkriterien.
- 4.4.11.2 Der zertifizierte Betrieb darf Migrantenarbeitenden nicht ihre Reisedokumente vorenthalten. Der zertifizierte Betrieb muss sicherstellen, dass Migrantenarbeitenden weder direkt noch indirekt vermittlungs- oder beschäftigungsbezogene Kosten in Rechnung gestellt werden. Alle derartigen Kosten, einschließlich Vermittlungsgebühren, Reisekosten, Visakosten, Kosten für medizinische Untersuchungen und Schulungen vor der Abreise, müssen vom Arbeitgebenden getragen werden.
- 4.4.11.3 Migrantenarbeitende müssen einen schriftlichen Arbeitsvertrag – in einer ihnen verständlichen Sprache – mit klaren Informationen zu den Beschäftigungsbedingungen, wie beispielsweise Arbeitsdauer und -zeiten, Abzüge, Leistungen (wie Urlaub und Versicherung), Unterbringung, Verpflegung und Transport, erhalten.
- 4.4.11.4 Wenn Verpflegung, Unterbringung, Transport oder andere Leistungen erbracht werden, muss dies zu einem marktüblichen Satz oder darunter erfolgen.

#### 4.4.12 Heimarbeitende

- 4.4.12.1 Der zertifizierte Betrieb muss die Gleichbehandlung von Heimarbeitenden und den in den Betrieben des zertifizierten Betriebs beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen anstreben. Dabei sind die besonderen Eigenschaften von Heimarbeit und, soweit zutreffend, die für dieselbe oder eine ähnliche Art der Arbeit in der Betriebsstätte des zertifizierten Betriebs geltenden Bedingungen zu berücksichtigen.

#### 4.4.13 Sozialverantwortliches Management

- 4.4.13.1 Der zertifizierte Betrieb muss sicherstellen, dass die vorstehenden Kriterien nicht durch inoffizielle Beschäftigungsmodalitäten, einschließlich Missbrauch von Ausbildungsprogrammen, Saisonarbeit, Lohnverarbeitung oder Beschäftigungs- oder Zeitarbeitsagenturen, umgangen werden oder ihr Zweck verfehlt wird.
- 4.4.13.2 Der zertifizierte Betrieb muss seine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen über den Inhalt ihrer Arbeitsverträge, die GRTS Menschen- und Sozialkriterien und alle anderen durch den GRTS bereitgestellten Informationen in diesem Zusammenhang in der/den jeweils gebräuchlichen Landessprache(n) informieren.
- 4.4.13.3 Der zertifizierte Betrieb muss für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Aufzeichnungen über Namen, Alter, Arbeitszeiten und bezahlte Löhne führen.
- 4.4.13.4 Der zertifizierte Betrieb muss Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen erlauben, einen Vertreter oder eine Vertreterin für Sozialfragen zu ernennen, um der Geschäftsleitung Rückmeldung in Bezug auf den Implementierungsstatus und die Einhaltung der GRTS Menschenrechts- und Sozialkriterien zu geben.

- 4.4.13.5 Der zertifizierte Betrieb muss einen funktionierenden und wirksamen Beschwerdemechanismus in Bezug auf die GRTS Menschenrechts- und Sozialkriterien einrichten. Der zertifizierte Betrieb muss die Beschwerden seitens der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder seitens Dritter in Bezug auf die Einhaltung der GRTS Menschenrechts- und Sozialkriterien erfassen und untersuchen und Aufzeichnungen über alle sich aus diesen Beschwerden ergebenden notwendigen Maßnahmen führen.
- 4.4.13.6 Auf Anfrage muss der zertifizierte Betrieb seinen zertifizierten Käufern und Käuferinnen Informationen über die Beschwerdeaufzeichnungen zur Verfügung, sofern die Beschwerden in Zusammenhang mit den Geschäftspraktiken dieser zertifizierten Käufer und Käuferinnen stehen könnten.
- 4.4.13.7 Der zertifizierte Betrieb muss auf Disziplinarmaßnahmen, Entlassungen oder andere Formen der Diskriminierung gegenüber Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen verzichten, die Informationen bezüglich der Einhaltung der GRTS Menschenrechts- und Sozialkriterien sowie über andere Probleme in Zusammenhang mit Menschen- und Arbeitsrechten liefern.
- 4.4.13.8 Zugelassene Zertifizierungsstellen sollten die lokalen und nationalen Bedingungen studieren und bei der Durchführung von Inspektionen und Audits in ihrer Risikobeurteilung berücksichtigen.

## 4.5 Governance-Kriterien<sup>18</sup>

- 4.5.1 Ethisches Geschäftsverhalten ist eine Grundvoraussetzung für alle Stufen der Lieferkette und gilt für alle ihre Interessengruppen. Vertrauen unter den Interessengruppen des GRTS Zertifizierungsprozesses (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Geschäftspartner, Kunden, zugelassene Zertifizierungsstellen usw.) ist von zentraler Bedeutung.
- 4.5.2 Der zertifizierte Betrieb muss über einen Verhaltenskodex (Code of Conduct, CoC) verfügen, der ethische Verhaltensgrundsätze, Ehrlichkeit und Fairness vorschreibt und jegliche Form von Korruption oder Bestechung verbietet.
- 4.5.3 Der zertifizierte Betrieb muss die jeweiligen OECD-Leitfäden einhalten.
- 4.5.4 Der zertifizierte Betrieb darf sich nicht an Korruption, Erpressung oder Veruntreuung, noch an jeglicher Form von Bestechung beteiligen – wie beispielsweise Versprechen, Anbieten, Zahlen oder Annehmen von unrechtmäßigen finanziellen oder sonstigen Anreizen.
- 4.5.5 Der zertifizierte Betrieb muss genaue Informationen über seine Aktivitäten, Struktur und Leistung aufzeichnen und diese gemäß den geltenden Vorschriften und branchenüblichen Praktiken offenlegen.
- 4.5.6 Der zertifizierte Betrieb darf sich weder an der Fälschung dieser Informationen noch an ihrer falschen Auslegung innerhalb der Lieferkette beteiligen.
- 4.5.7 Der zertifizierte Betrieb muss alle personenbezogenen Daten (einschließlich von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, Geschäftspartnern, Kunden und Verbrauchern und Verbraucherinnen in seinem Einflussbereich) mit angemessener Sorgfalt erfassen, verwenden und auf sonstige Weise verarbeiten.
- 4.5.8 Der zertifizierte Betrieb muss personenbezogene Daten entsprechend den Datenschutz- und Datensicherheitsgesetzen und behördlichen Vorschriften erfassen, verwenden und verarbeiten.

<sup>18</sup> Die Anforderungen in diesem Kapitel entsprechen denen in Kapitel 4.5 des GOTS.

- 4.5.9 Der zertifizierte Betrieb muss über ein anonymes, nicht diskriminierendes Verfahren für Informanten verfügen, das einen einfachen Zugang und wirksame Maßnahmen zum Schutz dieser Informanten gewährleistet und sicherstellt, dass alle Beschwerden bezüglich Korruption oder Verstößen weiterverfolgt und die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.
- 4.5.10 Der zertifizierte Betrieb muss für das betroffene Personal Schulungen zu Regeln der Integrität anbieten und sie über Sanktionen bei Verstößen informieren.

## 5 Produkttechnische Qualitätskriterien<sup>19</sup>

### 5.1 Qualitätsmanagement von GRTS Waren<sup>20</sup>

- 5.1.1 Zertifizierte Betriebe müssen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems (QMS) ein Handbuch zur Produktqualität führen, das den relevanten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zur Verfügung gestellt wird.
- 5.1.2 Das Handbuch zur Produktqualität muss Qualitätsziele, Leistungsindikatoren und Prüfprotokolle für Materialien (z. B. Halbfertig- oder Endprodukte sowie Zubehör) definieren, die unter die GRTS Zertifizierung fallen.
- 5.1.3 Zertifizierte Betriebe müssen sicherstellen, dass das Handbuch zur Produktqualität mindestens die in den Kapiteln 5.2.1, 5.2.7 und 5.2.8 festgelegten Parameter enthält.

### 5.2 Qualitätsprüfparameter

- 5.2.1 Zertifizierte Betriebe müssen auf der Grundlage einer dokumentierten Risikobeurteilung Prüfungen durchführen, um die Einhaltung dieses Standards sicherzustellen, insbesondere der Anforderungen in den Kapiteln 5.2.1 (Technische Qualitätsparameter), 5.2.7 und 5.2.8 (Grenzwerte zu Rückständen in GRTS Waren sowie ergänzende Fasern und Accessoires).
- 5.2.2 Zertifizierte Betriebe müssen alle GRTS Waren, deren Bestandteile sowie alle relevanten chemischen Zusatzstoffe und Prozesse in die Risikobeurteilung einbeziehen.
- 5.2.3 Zertifizierte Betriebe müssen die Häufigkeit der Prüfungen, die Art der Prüfungen und die Anzahl der Proben entsprechend dem Ergebnis der Risikobeurteilung festlegen.
- 5.2.4 Zertifizierte Betriebe müssen erlauben, dass der Prüfer oder die Prüferin während der vorgeschriebenen Vor-Ort-Inspektion Proben für Rückstandsanalysen nimmt, entweder als Rückstellprobe zum Inspektionsvorgang oder im Falle eines Verdachts auf Kontamination oder auf einen Verstoß. Zertifizierte Betriebe müssen zudem akzeptieren, dass jederzeit ohne Vorankündigung zusätzliche Warenproben aus der Lieferkette entnommen werden können.
- 5.2.5 Zertifizierte Betriebe müssen sicherstellen, dass Rückstandsanalysen von Laboren durchgeführt werden, die nach ISO/IEC 17025 akkreditiert oder gemäß der guten Laborpraxis (Good Laboratory Practice, GLP) qualifiziert sind und die nachweisliche Erfahrung mit Rückstandsanalysen an Textilien oder chemischen Zusatzstoffen vorweisen können. Es sind Prüfverfahren anzuwenden, die in den akkreditierten Geltungsbereich des Labors fallen.

<sup>19</sup> Dieses Kapitel entspricht Kapitel 5 des GOTS und enthält keine zusätzlichen Anforderungen.

## 5.2.6 Technische Qualitätsparameter<sup>21</sup>

5.2.6.1 Alle nach dem GRTS gekennzeichneten Endverbraucherprodukte müssen den folgenden technischen Qualitätsparametern entsprechen.

| PARAMETER                                                             | KRITERIEN                            | PRÜFVERFAHREN                    |
|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|----------------------------------|
| <b>ANFORDERUNGEN AN DIE ECHTHEITSPRÜFUNG</b>                          |                                      |                                  |
| <b>A. Reibecktheit</b>                                                |                                      | ISO 105 X12                      |
| Trocken                                                               | 3-4<br>3 für Fasergemische           |                                  |
| Nass                                                                  | 2                                    |                                  |
| <b>B. Schweißechtheit.</b> Sauer und alkalisch                        |                                      | ISO 105 E04                      |
| Farbechtheit                                                          | 3-4<br>3 für Fasergemische           |                                  |
| <b>Fleckenbildung auf Multifasern</b>                                 | 3-4<br>3 für Fasergemische           |                                  |
| <b>C. Lichtecktheit</b>                                               | 3-4                                  | ISO 105 B02                      |
| <b>D. Speichelecktheit</b><br>(nur für Textilien für Babys)           | 5                                    | BVL B 82.93.3<br>DIN 53160-1     |
| <b>E. Waschecktheit bei 40 °C</b>                                     |                                      | ISO 105 C06 A1M                  |
| (Tierische Fasern und Mischgewebe, gewaschen bei 30 °C)               |                                      | ISO 105 C06 A1S ohne Stahlkugeln |
| Farbechtheit                                                          | 3-4                                  |                                  |
| Fleckenbildung auf Multifasern                                        | 3.4                                  |                                  |
| <b>ANFORDERUNGEN AN DIE HALTBARKEITS-/ROBUSTHEITSPRÜFUNG</b>          |                                      |                                  |
| ! Gilt nur für Endprodukte.<br>Prüfung erfolgt nach fünf Waschzyklen. |                                      |                                  |
| <b>F. Formbeständigkeit beim Waschen</b>                              |                                      | ISO 3759; ISO 6330; ISO 5077     |
| Strickwaren/Strumpfwaren                                              | ±5 %                                 |                                  |
| <b>Webwaren</b>                                                       | ±3 %                                 |                                  |
| <b>G. Spiralität</b>                                                  |                                      | ISO 16322-3; ISO 6330            |
| Strickwaren/Strumpfwaren/Webwaren                                     | ±5 %                                 |                                  |
| <b>H. Sichtprüfung</b><br>Farbe, Stoff, Nähte, nichttextile Teile     | 3 (Mäßige Veränderung des Aussehens) | ISO 15487; ISO 6330              |
| <b>SONSTIGES:</b>                                                     |                                      |                                  |

<sup>21</sup> Dieses Kapitel entspricht Kapitel 5.2.6 des GOTS.

|                                          |                                 |                                                  |
|------------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------------------|
| <b>I. Mikrofaserausfall/Faserzerfall</b> | Hinweise finden Sie im Handbuch | ISO 4484-1/2/3<br>AATCC 212<br>TMC-Prüfverfahren |
|------------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------------------|

Tabelle 7: Technische Qualitätsanforderungen für GOTS Waren

## 5.2.7 Grenzwerte für Rückstände in GRTS Waren<sup>22</sup>

5.2.7.1 Auch Produkte, die im Einklang mit diesem Standard produziert wurden, können Spuren von Rückständen enthalten (z. B. aufgrund von unvermeidbarer Kontamination).

5.2.7.2 In der folgenden Tabelle sind die entsprechenden Grenzwerte für GRTS Waren aufgeführt:

| PARAMETER                                                                                                                      | KRITERIEN<br>(Grenzwerte)                                          | PRÜFVERFAHREN                                                                                                                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>A. Alkylphenoethoxylate (APEOs) / Alkylphenole (APs)</b>                                                                    |                                                                    |                                                                                                                                                         |
| Summenparameter NP, OP, HpP, PeP, NPEO, OPEO                                                                                   | < 20 mg/kg                                                         | Für AP: ISO 21084:2019<br>Für NP, OP: Extraktion, Derivatisierung, GC/MS oder HPLC/MS                                                                   |
| Summenparameter NP, OP, HpP, PeP, NPEO, OPEO                                                                                   | < 5 mg/kg                                                          | Für NPEO, OPEO: Extraktion in Methanol, Derivatisierung, HPLC/MS: EN ISO 18254-1 oder NPLC: EN ISO 18254-2<br>(Testbereich für NPEO und OPEO: 3-15 Mol) |
| <b>B. AOX</b>                                                                                                                  | < 5 mg/kg                                                          | Extraktion mit kochendem Wasser, Adsorption auf Holzkohle; AOX-Analysator basierend auf ISO 9562<br>Alternativ: HJ/T 83-2001                            |
| <b>C. Arylamine/Amine</b>                                                                                                      |                                                                    |                                                                                                                                                         |
| Mit krebserregenden Eigenschaften (Amine-abspaltende Azofarbstoffe; MAK III, Kategorie 1, 2, 3)                                | < 20 mg/kg                                                         | EN 14362-1 und -3; (HPLC/GCMS)                                                                                                                          |
| Anilin, frei (MAK III Kategorie 4)                                                                                             | < 20 mg/kg                                                         | EN 14362-1; (HPLC/GCMS) ohne reduktive Spaltung                                                                                                         |
| <b>D. Bisphenole</b>                                                                                                           | Bisphenol A: 10 mg/kg<br>Bisphenol B, AF, F, S: jeweils 1000 mg/kg |                                                                                                                                                         |
| <b>E. Farbstoffe mit allergenem Potenzial<sup>23</sup></b> (z. B. einige Dispersionsfarbstoffe) oder krebserregende Farbstoffe | < 20 mg/kg                                                         | DIN 54231; (LC/MS)                                                                                                                                      |
| <b>F. Formaldehyd</b>                                                                                                          | < 16 mg/kg                                                         | Japanese Law 112; oder basierend auf ISO 14184-1                                                                                                        |

<sup>22</sup> Dieses Kapitel richtet sich nach Kapitel 5.2.7 des GOTS.

<sup>23</sup> Farbstoffe mit allergenem Potenzial sind solche, die als Hautsensibilisatoren (H317) eingestuft sind und mit gemeldeten Fällen von allergischer Kontaktdermatitis bei Verbrauchern und Verbraucherinnen in Verbindung gebracht werden, z. B. bestimmte Dispersionsfarbstoffe. Eine Liste solcher Dispersionsfarbstoffe findet sich in den Kapiteln 4.2.2.5 und 4.2.2.6 des Handbuchs zur Implementierung des GRTS v1.0.

|                                                                              |                                                                |                                                                                 |
|------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| G. Flammschutzmittel                                                         | Gesamt < 50 mg/kg<br>Jeweils < 10 mg/kg                        | Keine absichtliche Verwendung verbotener Flammschutzmittel.<br>EN ISO 17881-1/2 |
| H. Glyoxal und andere kurzkettige Aldehyde (Mono- und Di-Aldehyde bis zu C6) | < 20 mg/kg                                                     | Extraktion (gemäß ISO 14184-1), ISO 17226-1 (HPLC)                              |
| I. pH-Wert                                                                   | 4,0 - 7                                                        | ISO 3071                                                                        |
| J. Chlorphenole                                                              |                                                                | LFGB 82-02-08/ EN ISO 17070 (GC/MS)                                             |
| PCP                                                                          | < 0,01 mg/kg                                                   |                                                                                 |
| TeCP                                                                         | < 0,01 mg/kg                                                   |                                                                                 |
| TrCP                                                                         | < 0,2 mg/kg                                                    |                                                                                 |
| DCP                                                                          | < 0,5 mg/kg                                                    |                                                                                 |
| MCP                                                                          | < 0,5 mg/kg                                                    |                                                                                 |
| K. O-Phenyl Phenol (OPP)                                                     | < 1,0 mg/kg                                                    |                                                                                 |
| L. Pestizide, Summenparameter                                                |                                                                |                                                                                 |
| Alle Naturfasern (außer Schurwolle)                                          | < 0,1 mg/kg                                                    | § 64 LFGB L 00.00-34 (GC/MS); § 64 LFGB L 00.00-114 (LC/MS/MS); L 00.00-115     |
| Schurwolle <sup>24</sup>                                                     | < 0,5 mg/kg                                                    |                                                                                 |
| M. Extrahierbare Schwermetalle                                               | Im Eluat. Die Werte sind in mg/kg textiles Material angegeben. |                                                                                 |
| Antimon (Sb)                                                                 | < 0,2 mg/kg                                                    | EN 16711-2, ISO 17294-2 (ICP/MS)                                                |
| Arsen (As)                                                                   | < 0,2 mg/kg                                                    |                                                                                 |
| Cadmium (Cd)                                                                 | < 0,1 mg/kg                                                    |                                                                                 |
| Chrom (Cr)                                                                   | < 1,0 mg/kg                                                    |                                                                                 |
| Kobalt (Co)                                                                  | < 1,0 mg/kg                                                    |                                                                                 |
| Kupfer                                                                       | < 25,0 mg/kg                                                   |                                                                                 |
| Blei (Pb)                                                                    | < 0,2 mg/kg                                                    |                                                                                 |
| Nickel (Ni)                                                                  | < 1,0 mg/kg                                                    |                                                                                 |
| Quecksilber (Hg)                                                             | < 0,02 mg/kg                                                   |                                                                                 |
| Selen (Se)                                                                   | < 0,2 mg/kg                                                    |                                                                                 |
| Zinn (Sn)                                                                    | < 2,0 mg/kg                                                    |                                                                                 |
| Mangan (Mn)                                                                  | < 90 mg/kg                                                     |                                                                                 |
| Zink (Zn)                                                                    | < 750 mg/kg                                                    |                                                                                 |
| Barium (Ba)                                                                  | < 1000 mg/kg                                                   |                                                                                 |
| Chrom VI (Cr-VI)                                                             | < 0,5 mg/kg                                                    | Eluat unter Anwendung von EN 16711-2, EN ISO 17075-2                            |
| N. Schwermetalle im Totalaufschluss                                          |                                                                |                                                                                 |
| Cadmium (Cd)                                                                 | < 40 mg/kg                                                     | EPA 3050 B, ICP/MS, EPA 3051 oder EN 16711-1                                    |

<sup>24</sup> Schurwolle bezeichnet von lebenden Tieren geschorene Wolle, die neu, d. h. nicht recycelt, und für den Spinnprozess bereit ist und in der Regel einem Reinigungs- oder Waschprozess unterzogen wurde.

|                                                                                                                 |                                          |                                                                                                        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Blei (Pb)                                                                                                       | < 50 mg/kg                               | EPA 3050 B, ICP/MS, EPA 3051 oder EN 16711-1                                                           |
| O. Zinnorganische Verbindungen                                                                                  |                                          |                                                                                                        |
| TBT                                                                                                             | < 0,05 mg/kg                             | Extraktion im Lösemittel, ISO 17353 (GC/MS) oder ISO/TS 16179 oder ISO 22744-1:2020, Teil 1 und Teil 2 |
| TphT                                                                                                            | < 0,05 mg/kg                             |                                                                                                        |
| DBT                                                                                                             | < 0,05 mg/kg                             |                                                                                                        |
| DOT                                                                                                             | < 0,05 mg/kg                             |                                                                                                        |
| MBT                                                                                                             | < 0,1 mg/kg                              |                                                                                                        |
| DMT, DPT, MoT, MMT, MPhT, TeBT, TCyHT, TMT, TOT, TPT, DphT, TeET                                                | < 0,1 mg/kg                              |                                                                                                        |
| P. PFAS (Per- und Polyfluorierte Substanzen)                                                                    |                                          |                                                                                                        |
| Alle PFAS, jeweils                                                                                              | < 25 ppb (mg/kg)                         | DIN EN 17681-1:2025                                                                                    |
| Alle PFAS, Summe                                                                                                | < 100 ppb (mg/kg)                        |                                                                                                        |
| Q. Phthalate/Weichmacher                                                                                        |                                          |                                                                                                        |
| Wie BBP, DBP, DCHP, DEHP, DEP, DHNUP, DHP, DHxP, DIBP, DIDP, DIHP, DIHxP, DINP, DMEP, DMP, DNOP, DNP, DPP, DPrP | Summe < 100 mg/kg;<br>jeweils < 50 mg/kg | DIN EN 15777:2009-12 (GC/MS) oder ISO 14389                                                            |
| R. Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)                                                           |                                          |                                                                                                        |
| Summe                                                                                                           | < 5,0 mg/kg                              | AfPS GS 2019:01 PAK                                                                                    |
| Chrysen                                                                                                         | < 0,5 mg/kg                              |                                                                                                        |
| Benzo[a]anthracen                                                                                               | < 0,5 mg/kg                              |                                                                                                        |
| Benzo[b]fluoranthen                                                                                             | < 0,5 mg/kg                              |                                                                                                        |
| Benzo[j]fluoranthen                                                                                             | < 0,5 mg/kg                              |                                                                                                        |
| Benzo[k]fluoranthen                                                                                             | < 0,5 mg/kg                              |                                                                                                        |
| Benzo[a]pyren                                                                                                   | < 0,5 mg/kg                              |                                                                                                        |
| Benzo(e)pyren                                                                                                   | < 0,5 mg/kg                              |                                                                                                        |
| Dibenzo[a,h]anthracen                                                                                           | < 0,5 mg/kg                              |                                                                                                        |
| Naphthalen                                                                                                      | < 1,0 mg/kg                              |                                                                                                        |
| Acenaphthylen                                                                                                   | < 1,0 mg/kg                              |                                                                                                        |
| Acenapthen                                                                                                      | < 1,0 mg/kg                              |                                                                                                        |
| Fluoren                                                                                                         | < 1,0 mg/kg                              |                                                                                                        |
| Phenanthren                                                                                                     | < 1,0 mg/kg                              |                                                                                                        |
| Anthracen                                                                                                       | < 1,0 mg/kg                              |                                                                                                        |
| Fluoranthen                                                                                                     | < 1,0 mg/kg                              |                                                                                                        |
| Pyren                                                                                                           | < 1,0 mg/kg                              |                                                                                                        |
| Indeno[1,2,3-cd]pyren                                                                                           | < 1,0 mg/kg                              |                                                                                                        |
| Benzo[g,h,i]perylen                                                                                             | < 1,0 mg/kg                              |                                                                                                        |
| Cyclopenta (c,d)pyren                                                                                           | < 1,0 mg/kg                              |                                                                                                        |

|                                                                              |                                            |                                                                             |
|------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| Dibenzo [a,e] pyren                                                          | < 1,0 mg/kg                                |                                                                             |
| Dibenzo [a,h] pyren                                                          | < 1,0 mg/kg                                |                                                                             |
| Dibenzo [a,i] pyren                                                          | < 1,0 mg/kg                                |                                                                             |
| Dibenzo [a,l] pyren                                                          | < 1,0 mg/kg                                |                                                                             |
| 1-Methylpyren                                                                | < 1,0 mg/kg                                |                                                                             |
| S. Chlorparaffine                                                            |                                            |                                                                             |
| Kurzkettige Chlorparaffine (C10-13)<br>Mittelkettige Chlorparaffine (C14-17) | Gesamt < 50 mg/kg<br><br>Gesamt < 50 mg/kg | ISO 22818                                                                   |
| T. Cyclische Siloxane und lineare Siloxane                                   |                                            |                                                                             |
| D4, D5, D6<br>L3                                                             | Jeweils < 1000 mg/kg                       | DIN EN 17137                                                                |
| U. Chlorierte Benzole und Toluole                                            | Gesamt < 1,0 mg/kg<br>Jeweils < 1,0 mg/kg  |                                                                             |
| V. Styrol                                                                    | < 10 mg/kg                                 |                                                                             |
| W. Xylol                                                                     | < 1 mg/kg                                  |                                                                             |
| X. Polyesterfasern                                                           |                                            |                                                                             |
| Antimon (Sb)                                                                 | < 30 mg/kg                                 | EN 16711-2; ISO 17294-2 (ICP/MS)                                            |
| Y. Naturlatex-Schaum                                                         |                                            |                                                                             |
| Butadien                                                                     | < 1,0 mg/kg                                | GC - FID                                                                    |
| Chlorphenole (einschl. Salze und Ester)                                      | < 1,0 mg/kg                                | LFGB 82-02-08 (GC/MS)                                                       |
| Kohlenstoffdisulfid                                                          | < 0,02 mg/m³                               | Kammer-Test, DIN ISO 16000-6                                                |
| Nitrosamine                                                                  | < 0,001 mg/m³                              | Kammer-Test; ZH 1/120-23 oder BGI 505-23 für<br>Luftbeprobung und -analysen |

Tabelle 8: Grenzwerte für chemische Rückstände in GRTS Waren

## 5.2.8 Grenzwerte für Rückstände in ergänzenden Fasern und Accessoires<sup>25</sup>

Ergänzende Fasern und Accessoires (entsprechend den Kriterien in Kapitel 3.2 bzw. 3.3), die bei der Herstellung von GRTS Waren eingesetzt werden, müssen die folgenden Grenzwerte zu Rückständen für die entsprechenden Parameter einhalten.

### 5.2.8.1 Tabelle – Grenzwerte für chemische Rückstände in ergänzenden Fasern und Accessoires

| PARAMETER | KRITERIEN (Grenzwerte)         |                         | PRÜFVERFAHREN |
|-----------|--------------------------------|-------------------------|---------------|
|           | Baby- und Körperpflegeprodukte | Alle sonstigen Produkte |               |
|           |                                |                         |               |

<sup>25</sup> Dieses Kapitel richtet sich nach Kapitel 5.2.8 des GOTS.

|                                                                                                                          |                                         |                                                                                   |                                                                             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| A. Arylamine/Amine                                                                                                       |                                         |                                                                                   |                                                                             |
| Mit krebserregenden Eigenschaften (Amine-abspaltende Azofarbstoffe; MAK III, Kategorie 1, 2, 3)                          | < 20 mg/kg                              | < 20 mg/kg                                                                        | EN 14362-1 und -3; (HPLC/GCMS)                                              |
| Anilin (MAK III Kategorie 4) (frei)                                                                                      | < 20 mg/kg                              | < 50 mg/kg                                                                        | EN 14362-1; (HPLC/GCMS), ohne reduktive Spaltung                            |
| B. Bisphenole                                                                                                            |                                         | Bisphenol A: 10 mg/kg<br>Bisphenol B, AF, F, S: jeweils 1000 mg/kg                |                                                                             |
| C. Farbstoffe mit allergenem Potenzial <sup>26</sup> (z. B. einige Dispersionsfarbstoffe) oder krebserregende Farbstoffe | < 20 mg/kg                              | < 20 mg/kg                                                                        | DIN 54231; (LC/MS)                                                          |
| D. Formaldehyd                                                                                                           |                                         |                                                                                   |                                                                             |
| Hautkontakt                                                                                                              | < 16 mg/kg                              | < 75 mg/kg                                                                        | Japanese Law 112; oder basierend auf ISO 14184-1                            |
| ohne Hautkontakt                                                                                                         |                                         | < 150 mg/kg                                                                       |                                                                             |
| E. Flammenschutzmittel                                                                                                   | Gesamt < 50 mg/kg<br>Jeweils < 10 mg/kg | Keine absichtliche Verwendung verbotener Flammenschutzmittel.<br>EN ISO 17881-1/2 |                                                                             |
| F. Glyoxal und andere kurzkettige Aldehyde (Mono- und Di-Aldehyde bis C6)                                                |                                         |                                                                                   |                                                                             |
| Hautkontakt                                                                                                              | < 20 mg/kg                              | < 75 mg/kg                                                                        | Extraktion (gemäß ISO 14184-1),<br>ISO 17226-1 (HPLC)                       |
| ohne Hautkontakt                                                                                                         |                                         | < 300 mg/kg                                                                       |                                                                             |
| G. pH-Wert                                                                                                               | 4,0 - 7,5                               | 4,0 - 7,5                                                                         | ISO 3071                                                                    |
| H. Chlorphenole                                                                                                          |                                         |                                                                                   |                                                                             |
| PCP                                                                                                                      | < 0,05 mg/kg                            | < 0,5 mg/kg                                                                       | LFGB 82-02-08; (GC/MS)                                                      |
| TeCP                                                                                                                     | < 0,05 mg/kg                            | < 0,5 mg/kg                                                                       |                                                                             |
| TrCP                                                                                                                     | < 0,2 mg/kg                             | < 2,0 mg/kg                                                                       |                                                                             |
| DCP                                                                                                                      | < 0,5 mg/kg                             | < 3,0 mg/kg                                                                       |                                                                             |
| MCP                                                                                                                      | < 0,5 mg/kg                             | < 3,0 mg/kg                                                                       |                                                                             |
| I. Pestizide, Summenparameter                                                                                            |                                         |                                                                                   |                                                                             |
| Alle Naturfasern (außer Schurwolle)                                                                                      | < 0,5 mg/kg                             | < 1 mg/kg                                                                         | § 64 LFGB L 00.00-34 (GC/MS); § 64 LFGB L 00.00-114 (LC/MS/MS); L 00.00-115 |
| Schurwolle <sup>27</sup>                                                                                                 | < 1,0 mg/kg                             | < 1 mg/kg                                                                         |                                                                             |
| J. Extrahierbare Schwermetalle                                                                                           |                                         |                                                                                   |                                                                             |
| Arsen (As)                                                                                                               | < 0,2 mg/kg                             | < 1,0 mg/kg                                                                       |                                                                             |

<sup>26</sup> Farbstoffe mit allergenem Potenzial sind solche, die als Hautsensibilisatoren (H317) eingestuft sind und mit gemeldeten Fällen von allergischer Kontaktdermatitis bei Verbrauchern und Verbraucherinnen in Verbindung gebracht werden, z. B. bestimmte Dispersionsfarbstoffe. Eine Liste solcher Dispersionsfarbstoffe findet sich in den Kapiteln 4.2.2.5 und 4.2.2.6 des Handbuchs zur Implementierung des GRTS v1.0.

<sup>27</sup> Schurwolle bezeichnet von lebenden Tieren geschorene Wolle, die neu, d. h. nicht recycelt, und für den Spinnprozess bereit ist und in der Regel einem Reinigungs- oder Waschprozess unterzogen wurde.

|                                                                                                                 |                                          |                                          |                                                                                                        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Cadmium (Cd)                                                                                                    | < 0,1 mg/kg                              | < 0,1 mg/kg                              | EN 16711-2, ISO 17294-2 (ICP/MS)                                                                       |
| Chrom (Cr)                                                                                                      | < 1,0 mg/kg                              | < 2,0 mg/kg                              |                                                                                                        |
| Kobalt (Co)                                                                                                     | < 1,0 mg/kg                              | < 4,0 mg/kg                              |                                                                                                        |
| Kupfer (Cu) <sup>28</sup>                                                                                       | < 25,0 mg/kg                             | < 50,0 mg/kg                             |                                                                                                        |
| Blei (Pb)                                                                                                       | < 0,2 mg/kg                              | < 1,0 mg/kg (gilt nicht für Glas)        |                                                                                                        |
| Nickel (Ni)                                                                                                     | < 1,0 mg/kg                              | < 4,0 mg/kg                              |                                                                                                        |
| Quecksilber (Hg)                                                                                                | < 0,02 mg/kg                             | < 0,02 mg/kg                             |                                                                                                        |
| Chrom VI (Cr-VI)                                                                                                | < 0,5 mg/kg                              | < 0,5 mg/kg                              | Eluat gemäß EN 16711-2<br>EN ISO 17075-2                                                               |
| K. Schwermetalle im Totalaufschluss                                                                             |                                          |                                          |                                                                                                        |
| Cadmium (Cd)                                                                                                    | < 40 mg/kg                               | < 40 mg/kg                               | EPA 3050 B, ICP/MS, EN16711-1                                                                          |
| Blei (Pb)                                                                                                       | < 90 mg/kg                               | < 90 mg/kg                               |                                                                                                        |
| L. Nickellässigkeit                                                                                             | < 0,5 µg/cm²/Woche                       | < 0,5 µg/cm²/Woche                       | EN 12472, EN 1811                                                                                      |
| M. Zinnorganische Verbindungen                                                                                  |                                          |                                          |                                                                                                        |
| TBT                                                                                                             | < 0,5 mg/kg                              | < 1,0 mg/kg                              | Extraktion im Lösemittel, ISO 17353 (GC/MS) oder ISO/TS 16179 oder ISO 22744-1:2020, Teil 1 und Teil 2 |
| TphT                                                                                                            | < 0,5 mg/kg                              | < 1,0 mg/kg                              |                                                                                                        |
| DBT                                                                                                             | < 1,0 mg/kg                              | < 2,0 mg/kg                              |                                                                                                        |
| DOT                                                                                                             | < 1,0 mg/kg                              | < 2,0 mg/kg                              |                                                                                                        |
| MBT                                                                                                             | < 1,0 mg/kg                              | < 2,0 mg/kg                              |                                                                                                        |
| DMT, DPT, MoT, MMT, MPhT, TeBT, TCyHT, TMT, TOT, TPT, DphT, TeET                                                | < 1,0 mg/kg                              | < 2,0 mg/kg                              |                                                                                                        |
| N. PFAS (Per- und Polyfluorierte Substanzen)                                                                    |                                          |                                          |                                                                                                        |
| Alle PFAS, jeweils                                                                                              | < 25 ppb (mg/kg)                         | EN 17681-1:2025                          |                                                                                                        |
| Alle PFAS, Summe                                                                                                | < 250 ppb (mg/kg)                        |                                          |                                                                                                        |
| O. Phthalate/Weichmacher                                                                                        |                                          |                                          |                                                                                                        |
| Wie DINP, DMEP, DNOP, DEHP, DIDP, BBP, DBP, DIBP, DEP, DIHP, DHNUP, DCHP, DHxP, DIHxP, DPrP, DHP, DNP, DPP, DMP | Gesamt < 100 mg/kg<br>Jeweils < 50 mg/kg | Gesamt < 100 mg/kg<br>Jeweils < 50 mg/kg | ISO 14389                                                                                              |
| P. Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)                                                           |                                          |                                          |                                                                                                        |
| Summenparameter                                                                                                 | < 5,0 mg/kg                              | < 10,0 mg/kg                             | AFPS GS 2019:01 PAK                                                                                    |
| 1-Methylpyren                                                                                                   | < 0,5 mg/kg                              | < 1,0 mg/kg                              |                                                                                                        |
| Acenaphthen                                                                                                     | < 0,5 mg/kg                              | < 1,0 mg/kg                              |                                                                                                        |
| Acenaphthylen                                                                                                   | < 0,5 mg/kg                              | < 1,0 mg/kg                              |                                                                                                        |
| Anthracen                                                                                                       | < 0,5 mg/kg                              | < 1,0 mg/kg                              |                                                                                                        |
| Benzo(e)pyren                                                                                                   | < 0,5 mg/kg                              | < 1,0 mg/kg                              |                                                                                                        |

<sup>28</sup> Dieses Kriterium gilt nicht für anorganische/nicht biologische Materialien wie Metalle.

|                                                                     |                                           |                                                 |                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|-------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Benzo(j)fluoranthren                                                | < 0,5 mg/kg                               | < 1,0 mg/kg                                     |                                                                         |
| Benzo[a]anthracen                                                   | < 0,5 mg/kg                               | < 1,0 mg/kg                                     |                                                                         |
| Benzo[a]pyren                                                       | < 0,5 mg/kg                               | < 1,0 mg/kg                                     |                                                                         |
| Benzo[b]fluoranthren                                                | < 0,5 mg/kg                               | < 1,0 mg/kg                                     |                                                                         |
| Benzo[g,h,i]perylen                                                 | < 0,5 mg/kg                               | < 1,0 mg/kg                                     |                                                                         |
| Benzo[k]fluoranthren                                                | < 0,5 mg/kg                               | < 1,0 mg/kg                                     |                                                                         |
| Chrysen                                                             | < 0,5 mg/kg                               | < 1,0 mg/kg                                     |                                                                         |
| Cyclopenta (c,d)pyren                                               | < 0,5 mg/kg                               | < 1,0 mg/kg                                     |                                                                         |
| Dibenzo [a,e] pyren                                                 | < 0,5 mg/kg                               | < 1,0 mg/kg                                     |                                                                         |
| Dibenzo [a,h] pyren                                                 | < 0,5 mg/kg                               | < 1,0 mg/kg                                     |                                                                         |
| Dibenzo [a,i] pyren                                                 | < 0,5 mg/kg                               | < 1,0 mg/kg                                     |                                                                         |
| Dibenzo [a,l] pyren                                                 | < 0,5 mg/kg                               | < 1,0 mg/kg                                     |                                                                         |
| Dibenzo[a,h]anthracen                                               | < 0,5 mg/kg                               | < 1,0 mg/kg                                     |                                                                         |
| Fluoranthren                                                        | < 0,5 mg/kg                               | < 1,0 mg/kg                                     |                                                                         |
| Fluoren                                                             | < 0,5 mg/kg                               | < 1,0 mg/kg                                     |                                                                         |
| Indeno[1,2,3-cd]pyren                                               | < 0,5 mg/kg                               | < 1,0 mg/kg                                     |                                                                         |
| Naphthalen                                                          | < 0,5 mg/kg                               | < 1,0 mg/kg                                     |                                                                         |
| Phenanthren                                                         | < 0,5 mg/kg                               | < 1,0 mg/kg                                     |                                                                         |
| Pyren                                                               | < 0,5 mg/kg                               | < 1,0 mg/kg                                     |                                                                         |
| <b>Q. Chlorparaffine</b>                                            |                                           |                                                 |                                                                         |
| Kurzkettige Chlorparaffine (C <sub>10-13</sub> )                    | Gesamt < 50 mg/kg                         | < 50 mg/kg                                      | ISO 22818                                                               |
| Mittelkettige Chlorparaffine (C <sub>14-17</sub> )                  | Gesamt < 50 mg/kg                         | < 50 mg/kg                                      |                                                                         |
| <b>R. Cyclische Siloxane und lineare Siloxane</b>                   |                                           |                                                 |                                                                         |
| D4, D5, D6<br>L3                                                    | < 1000 mg/kg                              | < 1000 mg/kg                                    | Extraktion in Lösemittel,<br>GC/MS                                      |
| <b>S. Andere chemische Rückstände</b>                               |                                           |                                                 |                                                                         |
| Azodicarboxamid/ Azodicarbonamid/<br>Diazen-1,2-dicarboxamid (ADCA) | < 1000 mg/kg                              | < 1000 mg/kg                                    |                                                                         |
| <b>T. Lösungsmittelrückstände</b>                                   |                                           |                                                 |                                                                         |
| NMP, DMAc, DMF                                                      | Jeweils < 0,05 % nach<br>Gewicht          | Jeweils < 0,05 % nach<br>Gewicht                | Extraktion mit Methanol,<br>GC-MS oder dynamischer<br>Headspace-Technik |
| Formamid                                                            | 0,02 % nach Gewicht                       | 0,02 % nach Gewicht                             |                                                                         |
| <b>U. Chlorierte Benzole und Toluole</b>                            | Gesamt < 1,0 mg/kg<br>Jeweils < 1,0 mg/kg | Gesamt<br>< 1,0 mg/kg<br>Jeweils<br>< 1,0 mg/kg | DIN EN 17137                                                            |
| <b>V. Styrol</b>                                                    | < 10 mg/kg                                |                                                 |                                                                         |

|                                |                           |                           |                                                                                                                                                         |
|--------------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>W. Xylol</b>                | < 1 mg/kg                 |                           |                                                                                                                                                         |
| <b>X. Nonylphenoethoxylate</b> | 100 mg/kg                 | 100 mg/kg                 |                                                                                                                                                         |
| <b>Y. Chinolin</b>             | < 20 mg/kg                | < 20 mg/kg                | <i>DIN 54231:2005 mit Methanol-Extraktion gefolgt von LC/MS</i>                                                                                         |
| <b>Z. Polyesterfasern</b>      |                           |                           |                                                                                                                                                         |
| Antimon (Sb)                   | < 30 mg/kg                | < 30 mg/kg                | <i>EN 16711-2; ISO 17294-2 (ICP/MS)</i>                                                                                                                 |
| <b>AA. Naturlatex-Schaum</b>   |                           |                           |                                                                                                                                                         |
| Butadien                       | < 1,0 mg/kg               | < 1,0 mg/kg               | <i>GC - FID<br/>LFGB 82-02-08 (GC/MS)<br/>Kammer-Test, DIN ISO 16000-6<br/>Kammer-Test; ZH 1/120-23 oder BGI 505-23 für Luftbeprobung und -analysen</i> |
| Chlorphenole und -ester        | < 1,0 mg/kg               | < 1,0 mg/kg               |                                                                                                                                                         |
| Kohlenstoffdisulfid            | < 0,02 mg/m <sup>3</sup>  | < 0,02 mg/m <sup>3</sup>  |                                                                                                                                                         |
| Nitrosamine                    | < 0,001 mg/m <sup>3</sup> | < 0,001 mg/m <sup>3</sup> |                                                                                                                                                         |

Tabelle 9: Grenzwerte für chemische Rückstände in ergänzenden Fasern und Accessoires

#### 5.2.8.2 Tabelle – Zusätzliche Anforderungen für Accessoires

| PARAMETER                                                                              | KRITERIEN<br>(Grenzwerte) | PRÜFVERFAHREN                                                                                                                                           |
|----------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| WEITERE PARAMETER FÜR<br>BESTIMMTE MATERIALIEN, DIE IN<br>ACCESSOIRES VERWENDET WERDEN | KRITERIEN<br>(Grenzwerte) | PRÜFVERFAHREN                                                                                                                                           |
| <b>A. Naturlatex-Schaum</b>                                                            |                           |                                                                                                                                                         |
| Butadien                                                                               | < 1,0 mg/kg               | <i>GC - FID<br/>LFGB 82-02-08 (GC/MS)<br/>Kammer-Test, DIN ISO 16000-6<br/>Kammer-Test; ZH 1/120-23 oder BGI 505-23 für Luftbeprobung und -analysen</i> |
| Chlorphenole (einschl. Salze und Ester)                                                | < 1,0 mg/kg               |                                                                                                                                                         |
| Kohlenstoffdisulfid                                                                    | < 0,02 mg/m <sup>3</sup>  |                                                                                                                                                         |
| Nitrosamine                                                                            | < 0,001 mg/m <sup>3</sup> |                                                                                                                                                         |
|                                                                                        |                           |                                                                                                                                                         |
|                                                                                        |                           |                                                                                                                                                         |

Tabelle 10: Zusätzliche Anforderungen für Accessoires

### 5.3 Kreislaufwirtschaft bei GRTS Waren<sup>29</sup>

- 5.3.1 Eigentümer von GRTS Waren (z. B. Markeneigentümer oder Einzelhändler), die zertifizierte Produkte in Kreislaufwirtschaftspraktiken einbringen, müssen die in diesem Kapitel festgelegten Anforderungen erfüllen.
- 5.3.2 Kreislaufwirtschaftspraktiken können Eingriffe in das zertifizierte Endprodukt beinhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verarbeitung wie Reparatur, Umnutzung oder Weiterverkauf/Wiederverwendung von zertifizierten Produkten.
- 5.3.3 Betriebe, die im Rahmen ihrer Kreislaufwirtschaftspraktiken (5.3.2) in zertifizierte GRTS Waren eingreifen, müssen über eine gültige GRTS Zertifizierung verfügen, um die Integrität der zertifizierten Produkte sowie die Verweise und Aussagen zum GRTS aufrechtzuerhalten.
- 5.3.4 Diese Betriebe müssen Verfahren einführen und dokumentieren, um die fortlaufende Einhaltung dieses Standards bei der Anwendung von Kreislaufwirtschaftspraktiken (5.3.2) auf GRTS Waren sicherzustellen.
- 5.3.5 Diese Betriebe müssen alle relevanten Informationen zu den geltenden Kreislaufwirtschaftspraktiken (5.3.2) sammeln, dokumentieren und zur Verfügung stellen.

## 6 Unterstützung des GOTS

- 6.1 Global Standards erkennt an, dass nach dem GOTS zertifizierte Betriebe auch Produkte aus Fasern herstellen, die zwar nicht aus biologischem Anbau stammen, aber verantwortungsvoll produziert wurden. Der GRTS zertifiziert solche verantwortungsvoll produzierten Faserprodukte mit derselben Strenge wie der GOTS.
- 6.2 Eines der Ziele des GRTS ist es, zertifizierte Betriebe dabei zu unterstützen, zu ermutigen und zu fördern, weiterhin nach dem GOTS zertifizierte Bioprodukte herzustellen, indem ihnen zusätzliche Zertifizierungsmöglichkeiten für ihre anderen Produkte geboten werden.
- 6.3 Alle nach dem GOTS zugelassenen Zertifizierungsstellen sind berechtigt, Betriebszertifikate für den GRTS auszustellen, ohne dass hierfür eine zusätzliche Akkreditierung für die spezifischen Geltungsbereiche erforderlich ist, über die sie derzeit im Rahmen des GOTS verfügen.
- 6.4 Bereits bestehende nach dem GOTS zertifizierte Betriebe erhalten die Genehmigung zur Verarbeitung von GRTS Waren unmittelbar nach Erhalt eines GRTS Betriebszertifikats, nachdem sie einen entsprechenden Antrag bei ihrer Zertifizierungsstelle gestellt haben und diese die Eignung des zertifizierten Betriebs überprüft hat; hierfür ist die Entrichtung der erforderlichen Gebühren an Global Standards erforderlich.

---

<sup>29</sup> Dieses Kapitel entspricht Kapitel 5.3 des GOTS.

## 7 Kriterien für die Zulassung chemischer Zusatzstoffe<sup>30</sup>

### 7.1 Bewertung und Zulassung chemischer Zusatzstoffe

- 7.1.1 Alle bei der Verarbeitung von GRTS Waren verwendeten chemischen Zusatzstoffe müssen nach dem GOTS zugelassen und in der GOTS Positivliste aufgeführt sein. Im Rahmen des GRTS gibt es kein eigenständiges oder separates Zulassungsverfahren für chemische Zusatzstoffe.
- 7.1.2 Chemische Zusatzstoffe (Substanzen und Zubereitungen), die zur Verarbeitung von GOTS Waren bestimmt sind, müssen gemäß den in diesem Kapitel festgelegten Kriterien bewertet und durch die Ausstellung eines GOTS Letter of Approval zugelassen werden.
- 7.1.3 Chemikalienherstellende oder -lieferanten müssen die GOTS Zulassung über eine von der Global Standards gGmbH für den jeweiligen Geltungsbereich zugelassene Zertifizierungsstelle beantragen, nämlich für Geltungsbereich 4: Zulassung von Farbstoffen und chemischen Zusatzstoffen für Textilien auf Positivlisten.
- 7.1.4 Chemikalienherstellende können nach einer Bewertung durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle einen von dieser Zertifizierungsstelle ausgestellten GOTS Letter of Approval erhalten, in dem die Handelsnamen der konformen chemischen Zusatzstoffe aufgeführt sind.
- 7.1.5 Nach der Zulassung werden die Handelsnamen der konformen chemischen Zusatzstoffe in die auf der GOTS Website veröffentlichte GOTS Positivliste aufgenommen.
- 7.1.6 Chemikalienherstellende müssen den Zertifizierungsstellen für alle zur Bewertung vorgelegten chemischen Zusatzstoffe (Substanzen und Zubereitungen) ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) vorlegen, das gemäß eines bzw. einer geltenden, anerkannten Standards oder Richtlinie erstellt wurde.
- 7.1.7 Chemikalienherstellende müssen, soweit erforderlich und durchführbar, die zugelassene Zertifizierungsstelle durch die Bereitstellung zusätzlicher Informationsquellen für die Bewertung unterstützen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf toxikologische und Umweltdaten zu bestimmten Bestandteilen der Hilfsstoffe, Prüfberichte, unabhängige Laboranalysen, Rückverfolgbarkeitsprüfungen der Inhaltsstoffe sowie relevante Datenquellen zur Gefahr- und Toxizitätsbewertung.
- 7.1.8 Chemikalienherstellende müssen, sofern dies von der zugelassenen Zertifizierungsstelle verlangt wird, eine Erklärung über die „Nicht absichtliche Verwendung“ für die Bewertung vorlegen.

### 7.2 Anforderungen an chemische Zusatzstoffe<sup>31</sup>

- 7.2.1 In diesem Kapitel sind bestimmte Stoffgruppen aufgeführt, die in der konventionellen Textilverarbeitung üblicherweise verwendet werden, jedoch aufgrund von Umwelt- und/oder toxikologischen Bedenken in allen Phasen der GRTS Warenherstellung ausdrücklich verboten oder

<sup>30</sup> Die Bestimmungen dieses Kapitels stehen im Einklang mit den in Kapitel 7 des Global Organic Textile Standard (GOTS) festgelegten Bestimmungen. Alle bei der Verarbeitung von GRTS Waren verwendeten chemischen Zusatzstoffe müssen nach dem GOTS zugelassen und in der GOTS Positivliste aufgeführt sein. Im Rahmen des GRTS gibt es kein eigenständiges oder separates Zulassungsverfahren für chemische Zusatzstoffe.

<sup>31</sup> Die Bestimmungen dieses Kapitels stehen im Einklang mit den in Kapitel 7 des Global Organic Textile Standard (GOTS) festgelegten Bestimmungen. Alle bei der Verarbeitung von GRTS Waren verwendeten chemischen Zusatzstoffe müssen nach dem GOTS zugelassen und in der GOTS Positivliste aufgeführt sein. Im Rahmen des GRTS gibt es kein eigenständiges oder separates Zulassungsverfahren für chemische Zusatzstoffe.

eingeschränkt sind. Die in Kapitel 7.2.3 enthaltene Liste ist nicht erschöpfend und umfasst möglicherweise nicht alle nach dem GRTS verbotenen oder eingeschränkten chemischen Zusatzstoffe.

- 7.2.2 Zusätzliche Verbote oder Einschränkungen können für Stoffgruppen oder einzelne Substanzen gelten, die nicht in Kapitel 7.2.3 aufgeführt sind, und zwar aufgrund der in Kapitel 7.2.4 („Anforderungen in Bezug auf Gefahren und Toxizität“) festgelegten Anforderungen oder anderer GRTS Kriterien.

### 7.2.3 Tabelle – Verbotene und eingeschränkte Chemikalien

| STOFFGRUPPE |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | KRITERIEN  |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1.          | <b>Aromatische und/oder halogenierte Lösungsmittel</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | ✗ VERBOTEN |
| 2.          | <b>Flammschutzmittel</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | ✗ VERBOTEN |
|             | a. Chlorierte Flammschutzmittel<br>b. Bromierte Flammschutzmittel<br>c. Phosphatbasierte Flammschutzmittel , wie im Implementierungshandbuch aufgeführt<br>d. Flammschutzmittel, die Antimon oder Antimontrioxid enthalten<br>e. Flammschutzmittel auf Borat-Basis                                                                                                                      |            |
| 3.          | <b>Chlorierte Benzole und Toluole</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | ✗ VERBOTEN |
| 4.          | <b>Chlorphenole (einschließlich ihrer Salze und Ester)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | ✗ VERBOTEN |
|             | Wie Mono-, Di-, Tri-, Tetra-, Penta-Chlorphenole                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |            |
| 5.          | <b>Komplexbildner, Tenside und Netzmittel</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | ✗ VERBOTEN |
|             | a. <b>Alle Alkylphenole (APs) und Alkylphenoethoxylate (APEOs)</b> , z. B. Nonylphenol (NP), Octylphenol (OP), Nonylphenoethoxylate (NPEOs), Octylphenoethoxylate (OPEOs) und APEOs mit funktionellen Endgruppen, einschließlich APEO-Polymeren.<br>b. Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA), Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA), Nitrilotriessigsäure (NTA)<br>c. LAS, $\alpha$ -MES |            |
| 6.          | <b>Endokrine Disruptoren</b><br>Bekannte, vermutete oder im Verdacht stehende endokrine Disruptoren für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt.                                                                                                                                                                                                                                 | ✗ VERBOTEN |
| 7.          | <b>Formaldehyd und andere kurzkettige Aldehyde</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | ✗ VERBOTEN |
|             | Zusatzstoffe, die Formaldehyd oder andere kurzkettige Aldehyde (z. B. Glyoxal) enthalten oder während ihrer bestimmungsgemäßen Anwendung erzeugen                                                                                                                                                                                                                                       |            |
| 8.          | <b>Glykolderivate</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | ✗ VERBOTEN |
|             | Alle Glykolderivate, die im Implementierungshandbuch aufgeführt sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |            |
| 9.          | <b>Genetisch veränderte Organismen (GVO)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | ✗ VERBOTEN |

|            |                                                                                                                                                                  |                                                                               |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
|            | Alle Zusatzstoffe, die:                                                                                                                                          |                                                                               |
|            | a. GVO enthalten                                                                                                                                                 |                                                                               |
|            | b. Enzyme enthalten, die mittels GVO hergestellt wurden                                                                                                          |                                                                               |
|            | c. aus biobasierten GVO-Rohstoffen hergestellt sind (z. B. Stärke, Tenside oder Öle aus gentechnisch veränderten Pflanzen)                                       |                                                                               |
|            | d. GVO-basierte Rückverfolgungsmarker enthalten                                                                                                                  |                                                                               |
| <b>10.</b> | <b>Schwermetalle</b>                                                                                                                                             | <b>✗ VERBOTEN</b>                                                             |
|            | a. Zusatzstoffe, die nicht der Definition und den Grenzwerten für „schwermetallfrei“ gemäß Kapitel 8 entsprechen.                                                |                                                                               |
|            | b. Farbstoffe und Pigmente                                                                                                                                       | <b>! EINGESCHRÄNKT</b><br><i>Ausnahmen siehe Kapitel 4.2.2.5 und 4.2.2.6.</i> |
| <b>11.</b> | <b>Farbstoffe und Pigmente</b> mit allergenem Potenzial, krebserregenden oder gleichwertigen Bedenken                                                            | <b>✗ VERBOTEN</b>                                                             |
|            | a. Allergenpotenzial <sup>32</sup> (z. B. einige Dispersionsfarbstoffe)                                                                                          | Siehe Kapitel 4.2.2.5 und 4.2.2.6.                                            |
|            | b. Krebserregend oder im Verdacht, krebserregend zu sein                                                                                                         |                                                                               |
| <b>12.</b> | <b>Aromatische Amine und (freies) Anilin</b>                                                                                                                     | <b>✗ VERBOTEN</b>                                                             |
|            | a. Verbotene Amine:<br>Zusatzstoffe (z. B. Azo-Farbstoffe und Pigmente), die Arylamine mit krebserregenden Eigenschaften freisetzen (MAK III, Kategorie 1, 2, 3) |                                                                               |
|            | b. Anilin (frei):<br>Zusatzstoffe (z. B. Indigo und einige Azo-Farbstoffe), die freies Anilin als Rückstand enthalten (MAK III, Kategorie 4)                     |                                                                               |
| <b>13.</b> | <b>Zusatzstoffe, die funktionelle Nanopartikel enthalten</b>                                                                                                     | <b>✗ VERBOTEN</b> <i>Partikel mit einer Größe von &lt; 100 nm</i>             |
| <b>14.</b> | <b>Halogenhaltige Zusatzstoffe</b>                                                                                                                               |                                                                               |
|            | a. Zusatzstoffe, die mehr als 1 % nicht hydrolysierbare Halogene enthalten <sup>33</sup>                                                                         | <b>✗ VERBOTEN</b>                                                             |
|            | b. Spezifische Ausnahmen für bestimmte Farbstoffe und Pigmente                                                                                                   | <b>! EINGESCHRÄNKT</b><br><i>Ausnahmen siehe Kapitel 4.2.2.5 und 4.2.2.6.</i> |
| <b>15.</b> | <b>Organische Verbindungen</b>                                                                                                                                   | <b>✗ VERBOTEN</b>                                                             |
|            | Wie beispielsweise DBT, DMT, DOT, DPhT, DPT, MBT, MMT, MOT, MPhT, TBT, TCyHT, TeBT, TeET, TMT, TOT, TPhT, TPT                                                    |                                                                               |
| <b>16.</b> | <b>Phthalate/Weichmacher</b>                                                                                                                                     | <b>✗ VERBOTEN</b>                                                             |

<sup>32</sup> Farbstoffe mit allergenem Potenzial sind solche, die als Hautsensibilisatoren (H317) eingestuft sind und mit gemeldeten Fällen von allergischer Kontaktdermatitis bei Verbrauchern und Verbraucherinnen in Verbindung gebracht werden, z. B. bestimmte Dispersionsfarbstoffe. Eine Liste solcher Dispersionsfarbstoffe findet sich in den Kapiteln 4.2.2.5 und 4.2.2.6 des Handbuchs zur Implementierung des GRTS v1.0.

<sup>33</sup> Früher als „permanentes AOX“ bezeichnet.

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                            |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|            | <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Einschließlich aller anderen Ester der Phthalsäure</li> <li>b. Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)</li> <li>c. Bisphenol A und alle anderen Weichmacher mit endokriner Wirkung</li> </ul>                                                         |                                                                                                                                                                                                            |
| <b>17.</b> | <b>Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS)</b>                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>✗ VERBOTEN</b>                                                                                                                                                                                          |
|            | Alle PFAS-Verbindungen wie PFCA (einschl. PFOA), PFSA (einschl. PFOS) FTOH, PFNA, PFHpA, PFDA, PFOSA, PTFE                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                            |
| <b>18.</b> | <b>Quaternäre Ammoniumverbindungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>✗ VERBOTEN</b>                                                                                                                                                                                          |
|            | DTDMAC, DSDMAC und DHTDMAC                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                            |
| <b>19.</b> | <b>Chlorparaffine</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>✗ VERBOTEN</b>                                                                                                                                                                                          |
|            | <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Kurzkettige Chlorparaffine (SCCPs, C<sub>10-13</sub>)</li> <li>b. Kurzkettige Chlorparaffine (SCCPs, C<sub>14-17</sub>)</li> </ul>                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                            |
| <b>20.</b> | <b>Cyclische Siloxane (D4, D5, D6) und lineare Siloxane</b>                                                                                                                                                                                                                                                | <b>✗ VERBOTEN</b>                                                                                                                                                                                          |
|            | <ul style="list-style-type: none"> <li>a. D4, D5, D6: Zusatzstoffe, die jeweils <math>\geq (0,1 \%)</math> 1000 mg/kg enthalten</li> <li>b. L3: Zusatzstoffe, die <math>\geq (0,1 \%)</math> 1000 mg/kg enthalten</li> </ul>                                                                               |                                                                                                                                                                                                            |
| <b>21.</b> | <b>Substanzen und Zubereitungen, deren Anwendung für Textilien nach anerkannter internationaler oder nationaler Gesetzgebung verboten ist</b>                                                                                                                                                              | <b>✗ VERBOTEN</b>                                                                                                                                                                                          |
|            | <b>Substanzen und Zubereitungen, deren Anwendung für Textilien nach anerkannter internationaler oder nationaler Gesetzgebung eingeschränkt ist</b>                                                                                                                                                         | <i>Es gelten die gleichen Einschränkungen, sofern diese Substanzen und Zubereitungen durch andere Bestimmungen dieses Standards nicht bereits verboten oder mit strengeren Beschränkungen belegt sind.</i> |
|            | <b>Substanzen und Zubereitungen, die in der Verordnung EG 552/2009 (ergänzend zur Verordnung EG 1907/2006 (REACH), Anhang XVII) und der „Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) für die Zulassung“ der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) aufgeführt sind, sind verboten.</b> | <b>✗ VERBOTEN</b>                                                                                                                                                                                          |
| <b>22.</b> | <b>Synthetische Mikroplastik-Polymere</b>                                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>✗ VERBOTEN</b>                                                                                                                                                                                          |
|            | Absichtlich zugesetzte synthetische Mikroplastik-Polymere                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                            |
| <b>23.</b> | <b>Topfkonserverier in chemischen Zusatzstoffen</b>                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                            |
|            | a. Topfkonserverier, die nicht den Anforderungen der Kapitel <b>Fehler!</b> <b>Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> und 7.2.4 entsprechen.                                                                                                                                                      | <b>✗ VERBOTEN</b>                                                                                                                                                                                          |
|            | b. Biozidaktive Substanz(en), die der europäischen Biozid-Verordnung (BPR 528/2012) entsprechen und in der Liste der Biozidprodukte mit Unionszulassung für Produkttyp PT06 (Konservierungsmittel für Produkte während der Lagerung) aufgeführt sind (verfügbar hier), sind ausdrücklich erlaubt.          | <b>! AUSNAHME</b>                                                                                                                                                                                          |
| <b>24.</b> | <b>Chinolin</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>✗ VERBOTEN</b>                                                                                                                                                                                          |

Tabelle 11 – Verbotene und eingeschränkte Chemikalien

## 7.2.4 Anforderungen bezüglich Gefahren und Toxizität von chemischen Zusatzstoffen

### 7.2.4.1 Tabelle – Einschränkungen bezüglich Gefahren in chemischen Zusatzstoffen

| STOFFGRUPPE                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | KRITERIEN         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| <b>A. Zusatzstoffe, die mit spezifischen Gefahrstoffkennzeichnungen (Risiko-Sätze) in Bezug auf Gesundheitsgefahren klassifiziert sind</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>✗ VERBOTEN</b> |
| <ol style="list-style-type: none"> <li>Substanzen, die mit in diesem Kapitel aufgeführten Gefahrstoffkennzeichnungen/Risiko-Sätzen eingestuft sind, sofern sie als direkter Zusatzstoff verwendet werden.</li> <li>Zubereitungen, die mit in diesem Kapitel aufgeführten Gefahrstoffkennzeichnungen/Risiko-Sätzen eingestuft sind.</li> <li>Zubereitungen, die mindestens eine Substanz enthalten, die mit in diesem Kapitel aufgeführten Gefahrstoffkennzeichnungen eingestuft ist.</li> <li>Verbotene Gefahrstoffkennzeichnungen/Risiko-Sätze gemäß dem Einstufungssystem des Global Harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS), veröffentlicht von den Vereinten Nationen, Anhang 3: <ul style="list-style-type: none"> <li>H300 Lebensgefahr bei Verschlucken</li> <li>H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt</li> <li>H330 Lebensgefahr bei Einatmen</li> <li>H340 Kann genetische Defekte verursachen</li> <li>H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen</li> <li>H350 Kann Krebs erzeugen</li> <li>H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen</li> <li>H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen</li> <li>H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen</li> <li>H370 Schädigt die Organe</li> <li>H371 Kann die Organe schädigen</li> <li>H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition</li> </ul> </li> </ol> <p><i>Hinweis: Für nach dem GHS bewertete Zusatzstoffe, für die das Umsetzungssystem keine kodierten H-Sätze vorsieht, werden die zugehörigen Gefahrenklassen und Kategorien des GHS, Anhang 3, angewendet. Für Zusatzstoffe, die nach der „Risiko-Satz-Kennzeichnung“ (Richtlinie 67/548 EEG, geändert und revidiert durch Verordnung EG 1272/2008) bewertet werden, sind die entsprechenden Risiko-Sätze anzuwenden.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Verbotene Gefahrstoffkennzeichnungen/Risiko-Sätze für die Klassen 1 und 2 endokriner Disruptoren gemäß der CLP-Verordnung (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Substanzen und Gemischen) (EG) Nr. 1272/2008: <ul style="list-style-type: none"> <li>EUH 380 Kann beim Menschen endokrine Störungen verursachen.</li> <li>EUH 381 Steht im Verdacht, beim Menschen endokrine Störungen zu verursachen.</li> </ul> </li> </ol> |                   |
| <b>B. Zusatzstoffe, die mit bestimmten Gefahrstoffkennzeichnungen (Risiko-Sätze) bezüglich ihrer Umweltrisiken eingestuft sind</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                   |
| <ol style="list-style-type: none"> <li>Substanzen, die mit folgenden Gefahrstoffkennzeichnungen/Risiko-Sätzen eingestuft sind, wenn sie als direkter Zusatzstoff verwendet werden.</li> </ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>✗ VERBOTEN</b> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| <p>2. Zubereitungen, die mit folgenden Gefahrstoffkennzeichnungen/Risiko-Sätzen eingestuft sind.<br/>Verbotene Gefahrstoffkennzeichnungen/Risiko-Sätze gemäß dem Einstufungssystem des Global Harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS), veröffentlicht von den Vereinten Nationen, Anhang 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• H400 Sehr giftig für Wasserorganismen</li> <li>• H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung</li> <li>• H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung</li> <li>• H420 Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre</li> <li>• H433 Schädlich für Landwirbeltiere</li> </ul> <p>3. Verbotene Gefahrstoffkennzeichnungen/Risiko-Sätze für die Klassen 1 und 2 endokriner Disruptoren gemäß der CLP-Verordnung (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Substanzen und Gemischen) (EG) Nr. 1272/2008:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• EUH 430 Kann in der Umwelt endokrine Störungen verursachen.</li> <li>• EUH 431: Steht im Verdacht, in der Umwelt endokrine Störungen zu verursachen.</li> </ul> |                          |
| <b>C. Zusatzstoffe, die bioakkumulierbar und nicht leicht abbaubar sind</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                          |
| <p>1. Substanzen, wenn sie direkt als Zusatzstoff angewendet werden, und Zubereitungen, die eingestuft sind mit H413: „Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung“, die sowohl „bio-akkumulierbar“<sup>34</sup> als auch nicht „leicht abbaubar“ sind<sup>35 36</sup></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <p><b>✗ VERBOTEN</b></p> |

Tabelle 12 – Einschränkungen bezüglich Toxizität in chemischen Zusatzstoffen – 1

#### 7.2.4.2 Einschränkungen bezüglich Gefahren in chemischen Zusatzstoffen

##### 7.2.4.2.1 Des Weiteren müssen alle verwendeten Zubereitungen die folgenden Anforderungen erfüllen:

| PARAMETER                                   | KRITERIEN                                                                                      |
|---------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>A. Orale Toxizität<sup>37</sup></b>      | <b>! EINGESCHRÄNKT</b><br><b>LD<sub>50</sub> &gt; 2000 mg/kg<sup>38</sup></b>                  |
| <b>B. Aquatische Toxizität<sup>39</sup></b> | <b>! EINGESCHRÄNKT</b><br><b>LC<sub>50</sub>, EC<sub>50</sub>, IC<sub>50</sub> &gt; 1 mg/l</b> |

<sup>34</sup> Alle Substanzen oder Zubereitungen werden als (möglicherweise) bioakkumulierbar betrachtet, wenn der Biokonzentrationsfaktor BKF  $\geq 500$  ist, oder falls nicht verfügbar, wenn der  $\log K_{ow}$  (= Logarithmus des N-Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten)  $\geq 4$  ist

<sup>35</sup> Testanforderung: > 70 % OECD 301A [28d] oder gleichwertige Testmethode nach Fußnote 40, Tabelle 13 „Einschränkungen der Toxizität bei chemischen Zusatzstoffen – 2“, mit Ausnahme von Testmethoden, die sich auf Eliminierbarkeit beziehen (OECD 302). In Fällen, in denen lediglich BSB- und CSB-Daten verfügbar sind, gilt der Zusatzstoff als „leicht biologisch abbaubar“, wenn das Verhältnis BSB5/CSB  $\geq 0,5$  ist.

<sup>36</sup> Dieses Kriterium gilt nicht für Zubereitungen, deren sehr geringe Wasserlöslichkeit ihre Bioakkumulation verhindert (z. B. Pigmentzubereitungen).

<sup>37</sup> Die Durchführung neuer Tierversuche zur Bestimmung von LD<sub>50</sub>-Werten im Verlauf des GOTS Beurteilungsverfahrens für Zusatzstoffe ist verboten. Stattdessen sind alternative Testmethoden (z. B. Schätzwert Akuter Toxizität (ATE), Analogieschluss anhand ähnlicher Produkte, validierte Struktur-Aktivitäts-Beziehungen, Berechnung anhand vorhandener Daten der enthaltenen Substanzen, Expertenbewertung, In-vitro-Tests) anzuwenden, um die unbekannten Werte zu bestimmen.

<sup>38</sup> Substanzen und Zubereitungen, wie z. B. Laugen und Säuren, die diese Toxizitätsanforderungen ausschließlich aufgrund ihres pH-Wertes nicht erfüllen, sind von dieser Anforderung ausgenommen.

<sup>39</sup> Der Einsatz neuer Fisch- und Daphnientests zur Bestimmung unbekannter LC<sub>50</sub>/EC<sub>50</sub>-Werte im Verlauf des GOTS Bewertungsverfahrens für chemische Zusatzstoffe ist verboten. Stattdessen sind alternative Testmethoden wie Schätzwert Akuter Toxizität (ATE), validierte Struktur-

|                                                                                                                           |                                                                                                                                                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>C. Verhältnis der biologischen Abbaubarkeit / Eliminierbarkeit<sup>40</sup> zur aquatischen Toxizität<sup>39</sup></b> | <b>! EINGESCHRÄNKT</b><br>Nur erlaubt, wenn:<br>< 70 % und > 100 mg/l<br><b>&gt; 70 % und &gt; 10 mg/l</b><br><b>&gt; 95 % und &gt; 1 mg/l</b> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Tabelle 13 – Einschränkungen bezüglich Toxizität in chemischen Zusatzstoffen – 2

## 7.2.5 Anforderungen an Vor-Ort-Audits für Chemikalienherstellende<sup>41</sup>

- 7.2.5.1 Chemikalienherstellende und gegebenenfalls chemische Lohnverarbeiter müssen sich im Rahmen des GOTS Bewertungs- und Zulassungsverfahrens für chemische Zusatzstoffe einem Vor-Ort-Audit durch ihre zugelassene Zertifizierungsstelle (Geltungsbereich 4) unterziehen.
- 7.2.5.2 Chemikalienherstellende müssen die in Kapitel 7.2.5 festgelegten Anforderungen für Vor-Ort-Audits erfüllen.
- 7.2.5.3 Chemikalienherstellende müssen die Anforderungen an Vor-Ort-Audits während der Gültigkeitsdauer des GOTS Letter of Approval am gesamten Standort umsetzen und aufrechterhalten.
- 7.2.5.4 Bei allen Schritten der chemischen Herstellung und des Vertriebs müssen Chemikalienherstellende wirksame Maßnahmen zur ordentlichen Trennung und Identifizierung von nach dem GOTS zugelassenen chemischen Zusatzstoffen umsetzen. Diese Maßnahmen sollen jegliche Vermischung mit oder Kontamination durch nicht zugelassene oder verbotene Substanzen verhindern.
- 7.2.5.5 Produktverantwortung
  - 7.2.5.5.1 Chemikalienherstellende und gegebenenfalls chemische Lohnverarbeiter müssen durch geeignete und effektive Verfahren ihre Produktverantwortung wahrnehmen.
  - 7.2.5.5.2 Chemikalienherstellende müssen ein angemessenes System für die Prüfung und Qualitätssicherung chemischer Zusatzstoffe verfügen, welches während des Vor-Ort-Audits nachgewiesen werden muss.
  - 7.2.5.5.3 Chemikalienherstellende müssen entsprechend ausgebildetes und autorisiertes Personal mit den Aufgaben der Produktverantwortung betrauen.

Aktivitäts-Beziehungen, Analogieschluss anhand ähnlicher Produkte, validierte Struktur-Aktivitäts-Beziehungen, Berechnung anhand vorhandener Daten der enthaltenen Substanzen, Fisch-Ei-Test (Fischembryo-Toxizitätstest (FET)), In-vitro-Tests,  $IC_{50}$  algae, OECD 201 [72hr] anzuwenden, um die unbekannten Werte zu bestimmen.

<sup>40</sup>Zulässige Testmethoden: OECD 301A, OECD 301E, ISO 7827, OECD 302A, ISO 9887, OECD 302B, ISO 9888 oder OECD 303A; alternativ, zur Einhaltung des Grenzwertes von 70 % muss eine Zubereitung, die mit einer der Methoden OECD 303A oder ISO 11733 getestet wurde, mindestens eine Abbaubarkeit von 80 % aufweisen, oder wenn sie mit einer der Methoden OECD 301B, ISO 9439, OECD 301C, OECD 302C, OECD 301D, ISO 10707, OECD 301F, ISO 9408, ISO 10708 oder ISO 14593 getestet wurde, mindestens eine Abbaubarkeit von 60 % erreichen. Um den Grenzwert von 95 % einzuhalten, muss eine Zubereitung immer eine Abbaubarkeit von 95 % aufweisen, unabhängig davon, mit welcher der aufgeführten Methoden getestet wurde. Die Testdauer beträgt für alle Methoden 28 Tage.

<sup>41</sup>Die Bestimmungen dieses Kapitels stehen im Einklang mit den in Kapitel 7 des Global Organic Textile Standard (GOTS) festgelegten Bestimmungen. Alle bei der Verarbeitung von GOTS Waren verwendeten chemischen Zusatzstoffe müssen nach dem GOTS zugelassen und in der GOTS Positivliste aufgeführt sein. Im Rahmen des GOTS gibt es kein eigenständiges oder separates Zulassungsverfahren für chemische Zusatzstoffe.

- 
- 7.2.5.5.4 Chemikalienherstellende müssen sicherstellen, dass das benannte Personal regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und angemessen geschult wird.
  - 7.2.5.6 Umweltmanagement
    - 7.2.5.6.1 Chemikalienherstellende und gegebenenfalls chemische Lohnverarbeiter müssen die in den Kapiteln 4.3.9 bis 4.3.13 festgelegten Anforderungen befolgen.
  - 7.2.5.7 Arbeitsschutz
    - 7.2.5.7.1 Chemikalienherstellende und gegebenenfalls chemische Lohnverarbeiter müssen die in Kapitel 4.4.7 festgelegten Anforderungen befolgen.

## 8 Definitionen

Für die Zwecke dieses Standards werden die folgenden Begriffe definiert:

| BEGRIFF                                                             | FÜR DEN STANDARD FESTGELEGTE DEFINITION                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Accessoires</b>                                                  | <p>Einzelteile, die GRTS Waren auf funktionellen oder modischen Gründen hinzugefügt werden. Die am häufigsten verwendeten Accessoires sind in Kapitel 3.3 aufgeführt.</p> <p>Accessoires umfassen auch Besätze, und in bestimmten Fällen werden die beiden Begriffe je nach spezifischer Komponente synonym verwendet.</p> <p>Die Verarbeitung dieser Accessoires fällt nicht unter den direkten Geltungsbereich des auf Vor-Ort-Inspektionen beruhenden GRTS Zertifizierungssystems.</p> <p>Die für Accessoires geltenden GRTS Kriterien sind in den Kapiteln 3.3 und 5.2.8 aufgeführt.</p> |
| <b>Zugelassene Zertifizierungsstelle/zugelassener Zertifizierer</b> | <p>Eine zugelassene Zertifizierungsstelle oder ein zugelassener Zertifizierer ist eine Zertifizierungsstelle, die ordnungsgemäß von einer Akkreditierungsstelle akkreditiert wurde. Durch die Unterzeichnung eines Vertrags mit der Global Standards gGmbH ist sie berechtigt, den jeweiligen Standard innerhalb eines bestimmten geografischen Gebiets und für bestimmte Geltungsbereiche des Standards umzusetzen.</p> <p>Eine aktualisierte Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen und ihrer Geltungsbereiche finden Sie auf der Global Standards Website.</p>                     |
| <b>CO<sub>2</sub>-Fußabdruck eines Produkts/CFP</b>                 | <p>Summe der Treibhausgas-Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen in einem Produktsystem, ausgedrückt in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten und basierend auf einer Lebenszyklusanalyse unter Berücksichtigung der einzelnen Wirkungskategorie „Klimawandel“.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Zertifizierter Betrieb</b>                                       | <p>Von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle zertifizierte Verarbeiter, Herstellende, Händler oder Einzelhändler von GRTS Waren.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Chemikalienherstellende/-lieferanten</b>                         | <p>Chemikalienherstellende bringen unter einem eigenen Handelsnamen chemische Produkte auf den Markt. Das Knowhow bezüglich Rezeptur, Formulierung und Verarbeitung gehört im Allgemeinen dem chemischen Lieferanten. Diese chemischen Produkte können entweder vom chemischen Lieferanten selbst oder von einem anderen Chemikalienherstellenden oder einem Lohnfertigenden hergestellt werden.</p>                                                                                                                                                                                         |
| <b>Chemischer Lohnverarbeiter (Lohnverarbeitung)</b>                | <p>Die Herstellung chemischer Produkte für einen anderen chemischen Lieferanten. Rezeptur, Verarbeitungstechnik und Knowhow gehören dem chemischen Lieferanten, nicht dem Herstellenden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Chemikalienhändler (Rebranding)</b>                              | <p>Der Einkauf chemischer Fertigprodukte von einem chemischen Lieferanten und der Vertrieb dieser Produkte unter der eigenen Marke/dem eigenen Handelsnamen und in eigener Verantwortung. Einige Chemieunternehmen verwenden als Synonym für diese Tätigkeiten den Begriff „Lohnkonfektion“.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Beschichtung</b>                                                 | <p>Das ein- oder zweiseitige Aufbringen von Beschichtungsmasse oder Schaumfolien auf Gewebe mithilfe von Beschichtungsmaschinen, Rotationsdruck oder mittels Spray-, Hot-Melt- und Transferbeschichtung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Scope 1, 2 und 3 bei Emissionen</b>                              | <p><b>Scope 1: Direkte Treibhausgas-Emissionen</b></p> <p>Direkte Treibhausgas-Emissionen entstehen direkt aus Quellen, die sich in Besitz oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden, zum Beispiel Emissionen aus der betrieblichen Verbrennung in eigenen oder kontrollierten Kesseln, Öfen, Fahrzeugen, usw.</p> <p><b>Scope 2: Indirekte Treibhausgas-Emissionen</b></p>                                                                                                                                                                                                         |

|                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                             | <p>Scope 2 umfasst Treibhausgas-Emissionen aus der Erzeugung von eingekaufter Elektrizität, die vom Unternehmen verbraucht wird. Scope-2-Emissionen treten physisch in Betriebsstätten auf, die Elektrizität erzeugen.</p> <p><b>Scope 3: Sonstige indirekte Treibhausgas-Emissionen</b></p> <p>Scope-3-Emissionen entstehen bei Tätigkeiten des Unternehmens in der Wertschöpfungskette aus Quellen, die sich nicht in Besitz oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden. Einige Beispiele für Tätigkeiten im Scope 3 sind der Abbau und die Produktion von eingekauften Materialien, der Transport von eingekauften Brennstoffen und die Nutzung von veräußerten Produkten und Dienstleistungen.</p> <p>Verweis:<br/> <a href="https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf">https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf</a> </p> |
| <b>Endokriner Disruptor</b> | <p>Ein Stoff oder ein Gemisch, der/das eine oder mehrere Funktion(en) des Hormonsystems verändert und folglich in einem intakten Organismus, seiner Nachkommenschaft, Populationen oder Teilpopulationen schädliche Wirkungen auslöst.</p> <p>„Schädliche Wirkung“ bezeichnet eine Veränderung der Morphologie, der Physiologie, des Wachstums, der Entwicklung, der Fortpflanzung oder der Lebensdauer eines Organismus, eines Systems, einer Population oder einer Teilpopulation, die Funktionseinschränkungen, eine Einschränkung der Fähigkeit zur Bewältigung erhöhten Stresses oder eine erhöhte Anfälligkeit für andere Einflüsse zur Folge hat. Quelle: Verordnung (EU) 2023/707 der Kommission.</p>                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Betriebsstätte</b>       | <p>Eine einzelne Einrichtung oder ein Standort, wo GRTS Waren verarbeitet, hergestellt, gehandelt oder verkauft werden. Sie wird von einem zertifizierten Betrieb betrieben und von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle geprüft.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Formulierung</b>         | <p>Eine Formulierung ist das fertige chemische Produkt, das gebrauchsfertig verkauft oder vertrieben wird.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Formulierende</b>        | <p>Eine Organisation, die an der Erzeugung oder Herstellung von chemischen Substanzen oder an der Herstellung eines Gemisches chemischer Substanzen (Formulierung), die für die Textilverarbeitung eingesetzt werden, beteiligt ist.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>GRTS Waren</b>           | <p>Textilwaren (Fertig- oder Zwischenprodukte), die nach dem GRTS von einem zertifizierten Betrieb produziert (und gegebenenfalls auch entsprechend gekennzeichnet) und von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle zertifiziert werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Schwermetallfrei</b>     | <p>Ein Zusatzstoff gilt als „schwermetallfrei“, wenn er keine Schwermetalle als funktionalen Bestandteil enthält und die durch die ETAD für Farbstoffe festgelegten Grenzwerte für Verunreinigungen für folgende Metalle nicht übersteigt:</p> <p>Antimon: 50 mg/kg, Arsen: 50 mg/kg, Barium: 100 mg/kg, Cadmium: 20 mg/kg, Kobalt: 500 mg/kg, Kupfer: 250 mg/kg, Chrom: 100 mg/kg, Eisen: 2500 mg/kg, Blei: 100 mg/kg, Mangan: 1000 mg/kg, Nickel: 200 mg/kg, Quecksilber: 4 mg/kg, Selen: 20 mg/kg, Silber: 100 mg/kg, Zink: 1500 mg/kg, Zinn: 250 mg/kg</p> <p>Sondergrenzwerte für Pigmente: Cadmium: 50 mg/kg; Quecksilber: 25 mg/kg.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Heimarbeitende</b>       | <p>Personen, die gegen Entlohnung in ihrem Haus oder in einem anderen mit dem Arbeitgebenden vereinbarten Gebäude arbeiten, das nicht die reguläre Arbeitsstätte des Arbeitgebenden ist.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Zusatzstoff</b>          | <p>Allgemeine Bezeichnung für alle Substanzen und Zubereitungen, die direkt als textile Hilfsstoffe, Tinten, Farbstoffe oder Pigmente eingesetzt werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Maschinenöl</b>          | <p>Öl, das im Wesentlichen zum Schmieren von bei der Verarbeitung von GRTS Waren verwendeten Maschinen und Maschinenteilen bestimmt ist,</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

|                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                 | <i>einschließlich unter anderem Spinnen, Weben, Stricken, usw., und das in Kontakt mit den GRTS Waren kommen könnte.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Herstellende</b>                             | <i>Ein Betrieb innerhalb der Herstellungskette (nähende Industrie oder sogenannte CMT (cut, make, trim) Industrie bis hin zur Etikettierung und Endverpackung) von GRTS Waren.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Synthetische Mikroplastik-Polymere (SMP)</b> | <p><i>Polymere, die fest sind und beide der folgenden Bedingungen erfüllen:</i></p> <p><i>(a) Sind in Partikeln enthalten und machen mindestens 1 Gewichtsprozent dieser Partikel aus; oder bilden eine durchgehende Oberflächenbeschichtung auf den Partikeln;</i></p> <p><i>(b) Mindestens 1 Gewichtsprozent der unter Buchstabe (a) genannten Partikel erfüllen eine der folgenden Bedingungen:</i></p> <p><i>(i) alle Abmessungen der Partikel sind gleich oder kleiner als 5 mm;</i></p> <p><i>(ii) die Länge der Partikel ist gleich oder kleiner als 15 mm und ihr Längen-Durchmesser-Verhältnis ist größer als 3.</i></p> <p><i>Folgende synthetische Polymermikropartikel sind als Substanzen für sich allein oder in Gemischen von der Definition ausgenommen:</i></p> <p><i>(a) synthetische Polymermikropartikel, die durch technische Maßnahmen so eingeschlossen sind, dass während der beabsichtigten Endverwendung gemäß der Gebrauchsanweisung keine Freisetzung in die Umwelt erfolgt;</i></p> <p><i>(b) synthetische Polymermikropartikel, deren physikalische Eigenschaften während der beabsichtigten Endverwendung dauerhaft so verändert werden, dass das Polymer nicht mehr im Geltungsbereich dieses Abschnitts liegt;</i></p> <p><i>(c) synthetische Polymermikropartikel, die bei der beabsichtigten Endverwendung dauerhaft in eine feste Matrix eingebunden werden.</i></p> <p><i>Quelle: REACH-Einschränkung für synthetische Polymermikropartikel</i></p> |
| <b>Migrantenarbeitende</b>                      | <i>Personen, die im Hinblick auf eine Beschäftigung von einer geographischen Region in eine andere migrieren. Die Bezeichnung gilt für alle Personen, die regelmäßig als Migrierende zur Beschäftigung zugelassen werden.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Mulesing</b>                                 | <i>Entfernen der wolltragenden Hautstreifen im Steißbereich von Schafen, um Probleme durch Fliegenbefall zu vermeiden. Dies schließt alle Arten von Veränderungen des Steißbereichs ein, einschließlich Gefrierbrandverfahren/Steining.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Naturmaterialien</b>                         | <i>Naturmaterialien sind alle Produkte oder Materialien, die von Pflanzen, Tieren oder aus dem Boden stammen. Mineralien und aus ihnen gewonnene Metalle gehören auch zu dieser Kategorie. Naturmaterialien beinhalten biotische Materialien (Materialien, die von lebenden Organismen stammen, wie (Bio-)Naturfasern, Holz, Leder, Horn, Muscheln, Knochen, Samen- und Pflanzenöle, usw.) und abiotisches Material (z. B. Minerale, Metalle, Stein).</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Biologisch in Umstellung</b>                 | <i>Produkte, die aus einem Betrieb oder dem Teil eines Betriebs stammen, der seit mindestens 12 Monaten biologisch arbeitet und unter der Kontrolle einer zugelassenen Zertifizierungsstelle steht.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Nicht hydrolysierbare Halogene</b>           | <p><i>Nicht hydrolysierbare Halogene sind permanent an das Molekül gebunden (z. B. im Chromophor eines Farbstoffs oder Pigments) und werden während der textilen Verarbeitung nicht hydrolysiert oder freigesetzt, sondern verbleiben auf den Textilien.</i></p> <p><i>Früher als „permanente AOX“ bezeichnet.</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Positivliste:</b>                            | <i>Die GOTS Positivliste enthält GOTS-konforme chemische Produkte, die von chemischen Auditoren und Auditorinnen mit Zulassung von Global Standards bewertet und zugelassen wurden. Die Liste umfasst Markennamen der Chemikalien und bietet unmittelbaren Zugriff auf alle chemischen Zusatzstoffe, die für die Verarbeitung von GOTS Produkten verwendet werden dürfen.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Post-Industrieabfälle</b>               | <i>Material, das während der Herstellungsprozesse aussortiert wird.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Post-Consumer-Abfälle</b>               | <i>Materialien, die von Haushalten oder kommerziellen, industriellen oder institutionellen Einrichtungen in ihrer Funktion als Endverbraucher des Produkts erzeugt wurden und nicht länger für ihren Verwendungszweck verwendet werden können.</i>                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Pre-Consumer-Abfälle</b>                | <i>Unverkaufte Produkte im Einzelhandel sollten als Pre-Consumer-Abfälle betrachtet werden, da sie die Phase der Verbraucherverwendung noch nicht erreicht haben.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Primärverpackungen</b>                  | <i>Verpackungen, die das Produkt als Teil der Verkaufseinheit bis zum Einzelhandel oder Endverbraucher begleiten.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Zubereitungen</b>                       | <i>Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Substanzen bestehen.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Verarbeiter</b>                         | <i>Ein Betrieb innerhalb der Verarbeitungskette (von der Handhabung nach der Ernte bis hin zur Veredelung) von GRTS Waren.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Proteinbasierte regenerierte Fasern</b> | <i>Azlon ist der generische Name für proteinbasierte regenerierte Fasern, in denen die faserbildende Substanz aus regenerierten, in der Natur vorkommenden Proteinen besteht.<br/><br/>Die faserbildende Substanz kann aus verschiedenen natürlich vorhandenen Proteinen gewonnen werden, wie beispielsweise aus entrahmter Milch (Kasein), Eiern (Albumin), Mais und Soja (Zein), Schlachtabfällen (Kollagen), usw.</i>                                                                |
| <b>Recycling</b>                           | <i>Aktivitäten, bei denen Materialien gesammelt und aufbereitet werden, um wiedergewonnene Ressourcen zu erzeugen, die als Zusatzstoffe für neue Produkte oder Produktionsprozesse verwendet werden können. Die energetische Verwertung gilt nicht als Recycling.<br/><br/>Recyclingaktivitäten können die Sammlung, den Transport, die Sortierung, die Reinigung und die Wiederaufbereitung von Materialien umfassen. Die Wiederverwendung von Produkten gilt nicht als Recycling.</i> |
| <b>Reparatur</b>                           | <i>Ein Produkt wieder in einen Zustand versetzen, in dem es seine ursprünglich vorgesehene Funktion erfüllen kann. Die Wiederherstellung kann die Reparatur des Produkts oder die Erneuerung bzw. den Austausch von Komponenten umfassen, die durch den Gebrauch abgenutzt, beschädigt oder verschlissen sind.</i>                                                                                                                                                                      |
| <b>Umnutzung</b>                           | <i>Ein Produkt so umgestalten, dass es für einen anderen als den ursprünglich vorgesehenen Zweck verwendet werden kann, ohne dass sich seine physischen, chemischen oder mechanischen Eigenschaften wesentlich ändern.</i>                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Wiederverwendung</b>                    | <i>Ein Produkt nach seiner ersten Nutzung erneut für denselben Zweck verwenden, für den es ursprünglich konzipiert wurde. Die Wiederverwendung kann durch ursprüngliche oder nachfolgende Nutzer und Nutzerinnen im Laufe der Zeit erfolgen und erfordert möglicherweise begrenzte Maßnahmen, wie z. B. Reinigung, um die weitere Nutzung zu ermöglichen.</i>                                                                                                                           |
| <b>Sekundärverpackungen</b>                | <i>Materialien, die ausschließlich für den Versand, den Transport oder die Lagerung verwendet werden (z. B. Kartons, Kunststofffolien).</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Standort</b>                            | <i>Eine einzelne Einrichtung, in der chemische Zusatzstoffe formuliert (siehe Formulierende) und hergestellt werden. Sie ist in einem Letter of Approval aufgeführt und wird von einer nach Geltungsbereich 4 zugelassenen Zertifizierungsstelle geprüft.</i>                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Lohnverarbeiter</b>                     | <i>Ein Betrieb in der Lieferkette der GRTS Waren, der Aufgaben (im Bereich der Verarbeitung oder Herstellung) für einen zertifizierten Betrieb übernimmt, ohne dabei Eigentümer der GRTS Waren zu werden. Ein Lohnverarbeiter kann unabhängig nach dem GRTS zertifiziert werden.</i>                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Substanzen</b>                          | <i>Chemische Elemente und ihre Verbindungen, wie sie im natürlichen Zustand oder industriell hergestellt vorkommen.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

|                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Textilien für Babys</b>                      | <i>Textilien, die für Babys und Kleinkinder bis zu einem Alter von 36 Monaten verwendet werden</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Händler</b>                                  | <p><i>Betrieb, der mit GOTS Waren handelt (= Einkauf und Verkauf); der Handel erfolgt innerhalb der Lieferkette zwischen dem Herstellenden der Faser und dem Inverkehrbringen des Endprodukts, unabhängig davon, ob die Waren physisch beim Betrieb eingehen oder nicht (z. B. Importierender, Exportierender oder Großhändler).</i></p> <p><i>Vermittelnde, die nicht Eigentümer der Waren werden, und Einzelhändler, die nur Verkäufe an Endkunden vornehmen, werden nicht als Händler betrachtet.</i></p>                                                                                  |
| <b>Mengenabgleich</b>                           | <i>Ein Berechnungsverfahren, mithilfe dessen sichergestellt wird, dass die ausgehenden Mengen der zertifizierten Materialien eines Produkts mit den entsprechenden eingehenden Mengen übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der eingehenden und ausgehenden Mengen von zertifiziertem Material für ein Produkt ist gegeben, wenn ihr Verhältnis innerhalb eines Prozentbereichs liegt, der die mit dem Produktionsprozess des jeweiligen Produkts einhergehenden geschätzten Produktionsverluste berücksichtigt, und wenn ein Lagerbestand der eingehenden Menge nachgewiesen werden kann.</i> |
| <b>Lohnlücke</b>                                | <i>Die Differenz zwischen dem durchschnittlichen existenzsichernden Lohn und den durchschnittlich an die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eines zertifizierten Betriebs ausgezahlten Löhnen.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Abfallhierarchie</b>                         | <i>Die Abfallhierarchie ist die in Artikel 4 der EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) festgelegte Rangfolge der Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen. Sie ordnet Strategien zur Abfallvermeidung und -bewirtschaftung nach ihrer Umweltverträglichkeit, von der höchsten bis zur geringsten, mit dem Ziel, die Gesamtumweltbelastung zu verringern und die Ressourceneffizienz zu fördern.</i>                                                                                                                                                                                        |
| <b>Hundertprozentige Tochtergesellschaft</b>    | <i>Ein Tochterunternehmen gilt als hundertprozentige Tochtergesellschaft, wenn sich das Stammkapital vollständig in Besitz eines anderen Unternehmens, der Muttergesellschaft, befindet. Bei einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft werden die Stammaktien nicht an der Börse gehandelt. Sie bleibt eine unabhängige juristische Person, eine Gesellschaft mit eigenem Organisationsrahmen und eigener Verwaltung. Ihr Tagesgeschäft wird jedoch wahrscheinlich von der Muttergesellschaft gelenkt.</i>                                                                                 |
| <b>Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin</b>          | <i>Jede an der Arbeit beteiligte Person, mit Ausnahme von leitenden Führungskräften oder Eigentümern.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Junge Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen</b> | <i>Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die das Mindestalter überschritten haben, aber jünger als 18 Jahre sind.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

Tabelle 14: Definitionen der in diesem Standard verwendeten Begriffe

## 9 Abkürzungsverzeichnis

|                |                                                                                                                                                                                 |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>α-MES</b>   | α-Methylestersulfonat (C16/18)                                                                                                                                                  |
| <b>AOX</b>     | Absorbierbare organische Halogenverbindungen                                                                                                                                    |
| <b>APEDA</b>   | Agricultural & Processed Food Products Export Development Authority (indische Behörde für die Entwicklung des Exports von landwirtschaftlichen und verarbeiteten Lebensmitteln) |
| <b>APEO</b>    | Alkylphenoethoxylate                                                                                                                                                            |
| <b>APs</b>     | Alkylphenole                                                                                                                                                                    |
| <b>B2B</b>     | Business to Business (Geschäftsbeziehungen zwischen zwei oder mehr Unternehmen)                                                                                                 |
| <b>B2C</b>     | Business to Consumer (Beziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern und Verbraucherinnen)                                                                                   |
| <b>BBP</b>     | Benzylbutylphthalat                                                                                                                                                             |
| <b>BSB</b>     | Biologischer Sauerstoffbedarf                                                                                                                                                   |
| <b>CSB</b>     | Chemischer Sauerstoffbedarf                                                                                                                                                     |
| <b>DBP</b>     | Dibutylphthalat                                                                                                                                                                 |
| <b>DBT</b>     | Dibutylzinn                                                                                                                                                                     |
| <b>DCHP</b>    | Dicyclohexylphthalat                                                                                                                                                            |
| <b>DEHP</b>    | Diethylhexylphthalat                                                                                                                                                            |
| <b>DEP</b>     | Diethylphthalat                                                                                                                                                                 |
| <b>DHNUP</b>   | Di-C7-11 verzweigte und lineare Alkylphthalate                                                                                                                                  |
| <b>DHP</b>     | Di-n-Hexylphthalat                                                                                                                                                              |
| <b>DHTDMAC</b> | Di(hydriertes Talg)-dimethylammoniumchlorid                                                                                                                                     |
| <b>DHxP</b>    | Dihexylphthalate                                                                                                                                                                |
| <b>DIBP</b>    | Di-isobutylphthalat                                                                                                                                                             |
| <b>DIDP</b>    | Diisodecylphthalat                                                                                                                                                              |
| <b>DIHP</b>    | Di-C6-8 verzweigte Alkylphthalate                                                                                                                                               |
| <b>DIHxP</b>   | Di-iso Hexylphthalat                                                                                                                                                            |
| <b>DINP</b>    | Diisononylphthalat                                                                                                                                                              |
| <b>DMAc</b>    | Dimethylacetamid                                                                                                                                                                |
| <b>DMEP</b>    | Bis(2-methoxyethyl)phthalat                                                                                                                                                     |
| <b>DMF</b>     | Dimethylformamid                                                                                                                                                                |
| <b>DNOP</b>    | Di-n-octyl phthalat                                                                                                                                                             |
| <b>DNP</b>     | Di-n-nonylphthalat                                                                                                                                                              |
| <b>DPhT</b>    | Diphenylzinn                                                                                                                                                                    |
| <b>DPP</b>     | Dipentylphthalat                                                                                                                                                                |
| <b>DPrP</b>    | Di-n-propylphthalat                                                                                                                                                             |
| <b>DPT</b>     | Dipropylzinn                                                                                                                                                                    |

|                        |                                                                                                                                                               |
|------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>DSDMAC</b>          | Distearyldimethylammoniumchlorid                                                                                                                              |
| <b>DTDMAC</b>          | Ditallowdimethylammoniumchlorid                                                                                                                               |
| <b>DTPA</b>            | Diethylenetriaminpentaacetat                                                                                                                                  |
| <b>EK</b>              | Europäische Kommission                                                                                                                                        |
| <b>EC<sub>50</sub></b> | Mittlere effektive Konzentration (50 %)                                                                                                                       |
| <b>ECHA</b>            | Europäische Chemikalienagentur                                                                                                                                |
| <b>EDTA</b>            | Ethylendiamintetraacetat                                                                                                                                      |
| <b>ETAD</b>            | Ökologische und toxikologische Vereinigung der Hersteller von Farbstoffen und organischen Pigmenten                                                           |
| <b>LKT</b>             | Textilien mit Lebensmittelkontakt                                                                                                                             |
| <b>FTOH</b>            | Fluortelomeralkohole                                                                                                                                          |
| <b>GHS</b>             | Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien                                                                                 |
| <b>GLP</b>             | Gute Laborpraxis                                                                                                                                              |
| <b>GVO</b>             | Genetisch veränderte Organismen                                                                                                                               |
| <b>GMP</b>             | Good Manufacturing Practices/Gute Herstellungspraxis                                                                                                          |
| <b>GOTS</b>            | Global Organic Textile Standard                                                                                                                               |
| <b>HpP</b>             | Heptylphenol                                                                                                                                                  |
| <b>IC<sub>50</sub></b> | Mittlere inhibitorische Konzentration (50 %)                                                                                                                  |
| <b>IFOAM</b>           | Internationale Vereinigung der ökologischen Landbaubewegungen                                                                                                 |
| <b>ILO</b>             | Internationale Arbeitsorganisation                                                                                                                            |
| <b>IOAS</b>            | International Bio-Akkreditierungsstelle                                                                                                                       |
| <b>ISO</b>             | Internationale Organisation für Normung                                                                                                                       |
| <b>IUCN</b>            | Internationale Union zur Bewahrung der Natur                                                                                                                  |
| <b>IVN</b>             | Internationaler Verband der Naturtextilwirtschaft, Deutschland                                                                                                |
| <b>JOCA</b>            | Japan Organic Cotton Association                                                                                                                              |
| <b>LAS</b>             | Lineare Alkylbenzolsulfonate                                                                                                                                  |
| <b>LC<sub>50</sub></b> | Mittlere letale Konzentration (50 % Mortalität)                                                                                                               |
| <b>MAK</b>             | Maximale Arbeitsplatzkonzentration (einer Substanz) <i>Der Parameter bezieht sich auf die Ergebnisse und Einstufung eines deutschen Forschungsausschusses</i> |
| <b>MBT</b>             | Monobutylzinn                                                                                                                                                 |
| <b>MMT</b>             | Monomethylzinn                                                                                                                                                |
| <b>MOT</b>             | Monooctylzinn                                                                                                                                                 |
| <b>MPhT</b>            | Monophenylzinn                                                                                                                                                |
| <b>NMP</b>             | N-Methyl-2-pyrrolidon                                                                                                                                         |
| <b>NP</b>              | Nonylphenol                                                                                                                                                   |
| <b>NPEO</b>            | Nonylphenoethoxylate                                                                                                                                          |

|              |                                                                                              |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>NTA</b>   | Nitrilotriessigsäure                                                                         |
| <b>OECD</b>  | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung                              |
| <b>OP</b>    | Octylphenol                                                                                  |
| <b>OPEO</b>  | Octylphenoethoxylate                                                                         |
| <b>OTA</b>   | Organic Trade Association, USA                                                               |
| <b>PAK</b>   | Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe                                                 |
| <b>PCB</b>   | Polychlorierte Biphenyle                                                                     |
| <b>PCP</b>   | Pentachlorphenol                                                                             |
| <b>PeP</b>   | Pentylphenol                                                                                 |
| <b>PFAS</b>  | Per- und polyfluorierte Substanzen                                                           |
| <b>PFCA</b>  | Perfluorcarbonsäuren                                                                         |
| <b>PFDA</b>  | Perfluordecansäure                                                                           |
| <b>PFHpA</b> | Perfluorheptansäure                                                                          |
| <b>PFNA</b>  | Perfluorononansäure                                                                          |
| <b>PFOA</b>  | Perfluoroctansäure                                                                           |
| <b>PFOS</b>  | Perfluoroctansulfononsäure                                                                   |
| <b>PFOSA</b> | Perfluoroctansulfonamid                                                                      |
| <b>PFSA</b>  | Perfluorsulfonsäuren                                                                         |
| <b>PSA</b>   | Persönliche Schutzausrüstung                                                                 |
| <b>PTFE</b>  | Polytetrafluorethylen                                                                        |
| <b>PVC</b>   | Polyvinylchlorid                                                                             |
| <b>REACH</b> | EG-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien       |
| <b>SA</b>    | Soil Association, UK                                                                         |
| <b>TBT</b>   | Tributylzinn                                                                                 |
| <b>TCyHT</b> | Tricyclohexylzinn                                                                            |
| <b>TeBT</b>  | Tetrabutylzinn                                                                               |
| <b>TeCP</b>  | Tetrachlorphenol                                                                             |
| <b>TeET</b>  | Tetraethylzinn                                                                               |
| <b>TMT</b>   | Trimethylzinn                                                                                |
| <b>TOC</b>   | Gesamter organischer Kohlenstoff                                                             |
| <b>TOT</b>   | Trioctylzinn                                                                                 |
| <b>TPhT</b>  | Triphenylzinn                                                                                |
| <b>TPT</b>   | Tripropylzinn                                                                                |
| <b>USDA</b>  | United States Department of Agriculture (Landwirtschaftsministerium der Vereinigten Staaten) |

*Tabelle 15: Tabelle der in diesem Standard verwendeten Abkürzungen*

